

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 51-60

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 51.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage läßt die Staatsregierung hierneben den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung der Geschäftsordnung des Landtages, nebst Begründung mit dem Antrage zugehen:

der geehrte Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Die Staatsregierung glaubt sich der in dem mit Schreiben vom 5. März 1897 mitgetheilten Berichte des Gesamtvorstandes des Landtages, betreffend Aenderung der Geschäftsordnung des Landtags, geltend gemachten Auffassung, daß die Geschäftsordnung des Landtags im Allgemeinen dem Bedürfnisse entspreche und nur in einigen Punkten der Abänderung bedürfe, anschließen zu sollen. Die Geschäftsordnung enthält alles Erforderliche und hat im Wesentlichen zu Zweifeln selten Anlaß gegeben, sie ist bedeutend umfangreicher und hat speciellere Vorschriften als die drei von dem Gesamtvorstande zum Vergleich herangezogenen Geschäftsordnungen. Die Staatsregierung hat deshalb von der Aufstellung des Entwurfs einer neuen Geschäftsordnung abgesehen und nur Abänderungen und Ergänzungen der bestehenden Geschäftsordnung in den Gesetzentwurf aufgenommen. In demselben haben die in dem Bericht des Gesamtvorstandes des Landtages geltend gemachten Wünsche Berücksichtigung gefunden, nur sind die rein redactionellen Vorschläge — Ziffer 8, 11 und 14 — nicht aufgenommen worden, weil von der Aufstellung einer neuen Geschäftsordnung abgesehen worden ist. Nicht aufgenommen ist ferner die unter Ziffer 3 in Vorschlag gebrachte Vorschrift, daß die Vertheilung der Mitglieder auf die einzelnen Ausschüsse durch einen Geschäftsvertheilungs-

ausschuß zu erfolgen habe, weil eine solche Vorschrift eine nicht erforderlich erscheinende Bindung des Landtages herbeiführen würde und das bestehende Herkommen der Wahl eines Geschäftsvertheilungsausschusses auch ohne eine solche Vorschrift wird beibehalten werden können.

Was sodann das in dem Schreiben vom 5. März 1897 gestellte Ersuchen, zu prüfen, ob nicht entweder eine Generaldebatte oder eine allgemeine Besprechung sämtlicher Gesetzentwürfe und der Stats im Anschlusse an den ersten Paragraphen resp. ersten Artikel derselben zu ermöglichen sei, anlangt, so glaubt die Staatsregierung sich auch hier der Auffassung des Gesamtvorstandes des Landtages im Allgemeinen anschließen zu sollen, und sie hat deswegen von einer Abänderung des § 79 der Geschäftsordnung abgesehen. Den in den Verhandlungen des Landtages für die Einführung einer Generaldebatte hauptsächlich geltend gemachten Grund, daß durch eine Generaldebatte die Verhandlungen des Landtages erheblich abgekürzt werden würden, kann die Staatsregierung für zutreffend nicht halten, sie glaubt vielmehr, daß durch die Einführung von Generaldebatten eine nicht unerhebliche Verlängerung der Verhandlungen werde herbeigeführt werden. Uebrigens besteht auch jetzt schon die Möglichkeit, in eine Debatte über Vorlagen einzutreten, bevor dieselben an einen Ausschuß verwiesen werden, da nach § 79 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Landtag mit Zustimmung der Regierungs Bevollmächtigten ein anderes Verfahren, als das im Absatz 1 daselbst vorgeschriebene, beschließen kann. Von dieser Möglichkeit ist so selten Gebrauch gemacht worden, daß hieraus zu schließen sein möchte, daß sich bisher ein erhebliches Bedürfnis für eine Generaldebatte nicht fühlbar gemacht hat.

Oldenburg, den 25. Oktober 1899.

Staatsministerium.

Janßen.

Münzbrock.

Nebenanlage zu Anlage 51.

Entwurf

eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung der Geschäftsordnung des Landtags.

Die Geschäftsordnung des Landtags vom 22. April 1853 in der Fassung der Gesetze vom 11. Januar 1873 und vom 28. Februar 1876 wird in folgenden Punkten abgeändert:

Anlagen. XXVII. Landtag.

Artikel 1.

Die §§ 9 und 10 erhalten folgende veränderte Fassung.

§ 9.

Sofort nach Eröffnung des Landtages wählt derselbe

in geheimer Stimmgebung aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen oder mehrere Vicepräsidenten entweder für seine ganze Dauer oder für einen kürzeren Zeitraum durch absolute Stimmenmehrheit.

§ 10.

Demnächst wählt der Landtag für seine Dauer zur Wahrnehmung der Schriftführung durch relative Stimmenmehrheit einen oder mehrere Schriftführer entweder aus seiner Mitte oder aus drei von dem Präsidenten vorgeschlagenen anderen Personen. Im letzteren Falle erhält der Schriftführer eine vom Gesamtvorstande festzusetzende angemessene Vergütung.

Artikel 2.

Dem § 21 wird folgender Absatz nachgefügt:

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf etwa zugezogene Berichtstatter Anwendung.

Artikel 3.

Der § 30 erhält folgende Fassung:

Die Regierungs-Bevollmächtigten können den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme beiwohnen. Von dem Zusammentritt der Ausschüsse, wie von dem Gegenstande der Verhandlungen muß der Staatsregierung Kenntniß gegeben werden.

Wünscht ein Ausschuß die Theilnahme der Regierungs-Bevollmächtigten an einer Sitzung, so ist dem zu genügen.

Artikel 4.

An die Stelle des § 32 Absatz 2 treten folgende Bestimmungen:

Ob der Berichtstatter den Ausschußbericht schriftlich oder mündlich dem Landtage vortragen soll, imgleichen ob im ersteren Falle der Bericht zur Vertheilung an die Abgeordneten zu vervielfältigen ist, bleibt dem Ausschusse überlassen, vorbehaltlich anderer Bestimmung durch den Landtag.

Artikel 5.

Der § 36 erhält folgenden Zusatz:

Ausnahmsweise kann auch anderen Nichtmitgliedern des Ausschusses mit Zustimmung des letzteren das Wort erteilt werden.

Artikel 6.

Die Bestimmung im § 43, Absatz 2, Ziffer 3, wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

3. die in den mündlichen Ausschußberichten und die während der Verhandlung gestellten Anträge in wörtlicher Anführung, sowie die gefaßten Beschlüsse.

Artikel 7.

Im § 53 Absatz 2 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

Artikel 8.

Der § 59 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Vorgängig diesem Beschlusse darf nur dem Antragsteller und, wenn mehrere Abgeordnete den Antrag gestellt haben, nur einem der Antragsteller, sowie einem Abgeordneten für solche Verweisung und einem Abgeordneten dagegen das Wort erteilt werden.

Artikel 9.

Der § 62 wird gestrichen.

Artikel 10.

Der § 63 erhält folgende Fassung:

Ein Antrag der Staatsregierung oder eines Abgeordneten oder Ausschusses kann zu jeder Zeit von dem Antragsteller durch Aneignung beantragter Abänderungen oder auf andere Weise geändert oder zurückgezogen, indeß, sofern es sich um einen Antrag eines Abgeordneten oder eines Ausschusses handelt, von jedem Abgeordneten wieder aufgenommen werden.

Wird ein Antrag zurückgezogen und nicht wieder aufgenommen, so fallen auch die zu dem Antrage gestellten Verbesserungsanträge.

Artikel 11.

An die Stelle der Absätze 2 und 3 des § 82 treten folgende Bestimmungen:

Ist ein Gesetzentwurf bei der ersten Lesung ganz abgelehnt worden, so findet eine zweite Lesung des Entwurfs nur statt, wenn ein Antrag zur zweiten Lesung oder auch eine zweite Lesung gestellt worden ist.

Bei der zweiten Lesung wird eine Berathung nur über die zur zweiten Lesung gestellten Anträge eröffnet, über welche, sofern nicht der Landtag etwas Anderes beschließt, vorher vom Ausschusse zu berichten ist.

Anträge auf eine zweite Lesung sowie Anträge zur zweiten Lesung sind binnen einer vom Präsidenten zu bestimmenden Frist bei diesem schriftlich einzureichen und mindestens einen Tag vor jener Berathung an die Abgeordneten zu vertheilen.

Artikel 12.

Dem Absatz 2 des § 88 werden die Worte: „oder auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung“ nachgefügt.

Die Absätze 4 und 5 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

An die Beantwortung der Interpellation oder an die Erklärung, daß dieselbe nicht werde beantwortet werden, darf sich eine sofortige Besprechung des Gegenstandes anschließen, wenn mindestens fünf Abgeordnete darauf antragen. Die Stellung eines Antrages bei dieser Besprechung ist unzulässig. Es bleibt aber jedem Abgeordneten überlassen, den Gegenstand in Form eines selbständigen Antrages weiter zu verfolgen.

Artikel 13.

Der § 89 erhält folgenden Zusatz:

Petitionen, welche nach Ermessen des Gesamtvorstandes so spät eingehen, daß eine angemessene Erledigung nicht mehr möglich erscheint, können mit einem entsprechenden Vermerk den Petenten zurückgegeben werden.

Artikel 14.

Der § 96 erhält folgenden Zusatz:

Der Landtag kann im einzelnen Fall, abgesehen von den Wahlen des Präsidenten und der Vicepräsidenten, die Wahl durch Zuzug beschließen.

Artikel 15.

Hinter § 97 werden folgende Bestimmungen eingeschoben:

7. Abkürzung der Formen.

§ 97 a.

In außerordentlichen und dringenden Fällen kann der Landtag im Einverständniß mit der Staatsregierung be-

schließen, die Formen der Berathungen und Entscheidungen in jeder geeigneten Weise abzukürzen.

Artikel 16.

Im § 102 wird die Bestimmung unter Ziffer 2 gestrichen.

Begründung.

Zu Artikel 1.

Der Vollständigkeit wegen empfiehlt es sich, nicht nur die Bestimmungen des Artikels 125 des Staatsgrundgesetzes, betreffend die Wahl des Präsidenten und der Vicepräsidenten, sondern auch die Bestimmungen des Artikels 126, betreffend die Wahl der Schriftführer, in die Geschäftsordnung aufzunehmen.

Zu Artikel 2.

Die zu den Verhandlungen des Landtages zuzuziehenden Berichterstatter werden wie die Schreiber und der Landtagsbote vom Gesamtvorstande des Landtages anzunehmen und vom Präsidenten zu verpflichten sein. Dergleichen wird ihre Vergütung vom Gesamtvorstande festzusetzen und ihre Entlassung ebenfalls vom Gesamtvorstande vorzunehmen sein; mithin werden die Bestimmungen des § 21 der Geschäftsordnung auf sie Anwendung zu finden haben.

Zu Artikel 3.

Aus der Handhabung des § 30 der Geschäftsordnung haben sich insofern Unzuträglichkeiten ergeben, als vielfach die Regierungs-Bevollmächtigten den Ausschusssitzungen nicht bis zum Schlusse dieser Sitzungen beigewohnt haben. Zur Vermeidung von Mißverständnissen und zur Förderung der Geschäfte empfiehlt es sich, eine dem § 29 der Geschäftsordnung des Reichstages bezw. dem § 30 der Geschäftsordnung des preussischen Abgeordnetenhauses entsprechende Bestimmung aufzunehmen, worin ausdrücklich ausgesprochen wird, daß die Regierungs-Bevollmächtigten den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme beizuwohnen können. Um eine solche Theilnahme zu ermöglichen, erscheint es erforderlich, daß der Staatsregierung von jeder Sitzung des Ausschusses Mittheilung gemacht wird. Das Recht, den Ausschusssitzungen beizuwohnen, steht übrigens den Regierungs-Bevollmächtigten nach § 30 der Geschäftsordnung auch jetzt schon zu.

Zu Artikel 4.

Der § 32 Absatz 2 läßt es zweifelhaft, ob der Landtag das Recht hat, in allen Fällen vom Ausschusse schriftliche Mittheilung zu verlangen, wenn auch das Wort „zunächst“ darauf hinzudeuten scheint. Dieser Zweifel wird durch Hinzufügen der Worte „vorbehältlich anderer Bestimmung durch den Landtag“ gehoben. Das Wort „zunächst“ ist dann als überflüssig zu streichen.

Zu Artikel 5.

Diese Vorschrift entspricht dem bisher bereits geübten Verfahren.

Zu Artikel 6.

Nach § 43, Absatz 2, Ziffer 3 der Geschäftsordnung sollen alle Anträge und Beschlüsse in wörtlicher Anführung in das Sitzungsprotokoll aufgenommen werden. Thatsächlich sind in letzter Zeit nur die in den mündlichen Ausschußberichten und die während der Verhandlung gestellten Anträge in das Protokoll aufgenommen worden. Da die Aufnahme sämmtlicher Anträge nur eine unnöthige Vermehrung des Schreibwerks herbeiführt, ist der Paragraph entsprechend geändert worden.

Artikel 7

wird weiterer Begründung nicht bedürfen. Die Abänderung entspricht dem Vorschlage unter Ziffer 7 des Berichts des Gesamtvorstandes des Landtags.

Zu Artikel 8.

Der § 59 Absatz 2 hat insofern zu Zweifel Veranlassung gegeben, als nicht deutlich bestimmt ist, ob bei einem Antrage auf Verweisung eines Verbesserungsantrages an einen Ausschuß außer dem Antragsteller nur ein Abgeordneter für und einer gegen, oder ob nur der Antragsteller für und ein anderer Abgeordneter gegen den Verweisungsantrag sprechen darf. Da eine erhebliche Verlängerung der Verhandlungen durch die Bestimmung, daß neben dem Antragsteller noch zwei Abgeordneten das Wort ertheilt werden kann, nicht herbeigeführt werden wird, ist der betreffende Paragraph abgeändert worden, es wird jedoch die Einschränkung dabei zu machen sein, daß, wenn mehrere Abgeordnete den Antrag stellen, nur einem Antragsteller neben den beiden anderen Abgeordneten das Wort zu ertheilen ist.

Zu Artikel 9.

Der § 62 der Geschäftsordnung erscheint überflüssig, nachdem durch Artikel 4 dem Landtage die Bestimmung über die Art des Vortrages der Ausschußberichte und über die Vertheilung derselben an die Abgeordneten überlassen worden ist.

Zu Artikel 10.

Die Aenderung enthält keine wesentliche Abweichung von dem bisherigen Verfahren. Wenn bisher ein Antrag

nach Eröffnung der Berathung zurückgezogen wurde, bedurfte es eines Beschlusses des Landtags darüber, ob die Verhandlung über den Antrag fortgesetzt werden solle oder nicht. Dieser Beschluß soll in Zukunft fortfallen; dafür wird jedoch bestimmt, daß jeder zurückgezogene, von einem Abgeordneten oder einem Ausschusse gestellte Antrag von jedem Abgeordneten wieder aufgenommen werden kann. Wird in Zukunft ein Antrag auch nach Eröffnung der Berathung zurückgezogen und nicht wieder aufgenommen, so ist derselbe ohne Weiteres erledigt. Das bisherige Verfahren wird hierdurch vereinfacht.

Zu Artikel 11.

Nach § 82 Absatz 1 der Geschäftsordnung muß bei allen Gesetzentwürfen eine zweite Lesung stattfinden. Diese Vorschrift giebt Veranlassung zu einer unnöthigen Verlängerung der Verhandlungen, insofern als ein Gesetzentwurf, welcher in erster Lesung einstimmig oder mit erheblicher Mehrheit abgelehnt worden ist und für den jede Aussicht auf Annahme bei der zweiten Lesung ausgeschlossen ist, trotzdem nochmals zur Verhandlung gebracht werden muß. Es ist daher im Artikel 11 Absatz 1 die Bestimmung aufgenommen, daß bei einem in erster Lesung abgelehnten Gesetzentwurf es einer zweiten Lesung nur dann bedarf, wenn ein Antrag zur zweiten Lesung oder auf eine zweite Lesung gestellt worden ist.

Ueber die zur zweiten Lesung gestellten Anträge wird zunächst vom Ausschusse zu berichten sein, dem Landtage wird aber die Berechtigung vorzubehalten sein, von diesem Verfahren abzuweichen.

Vom Landtage sind Verbesserungsanträge zu den innerhalb der im § 82 Absatz 3 zu bestimmenden Frist rechtzeitig gestellten Anträgen auch bei der zweiten Lesung für zulässig erklärt. In dem Entwurf ist bestimmt worden, daß nur über die zur zweiten Lesung gestellten Anträge, welche binnen einer bestimmten Frist einzureichen sind, bei der zweiten Lesung die Berathung zu eröffnen ist, Verbesserungsanträge darnach nach Ablauf der Frist aus-

geschlossen sind. Durch diese Bestimmung wird eine nicht unerhebliche Abkürzung der Verhandlungen bei der zweiten Lesung herbeigeführt werden.

Zu Artikel 12.

Die Abänderungen der Absätze 4 und 5 des § 88 entsprechen den Bestimmungen im § 33 bzw. 35 der Geschäftsordnung des Reichstages bzw. des preussischen Abgeordnetenhauses. Nach Analogie des § 84 werden fünf Abgeordnete den Antrag auf Besprechung der Interpellation zu stellen haben.

Zu Artikel 13.

Wird keiner besonderen Begründung bedürfen.

Zu Artikel 14.

Nach § 96 der Geschäftsordnung sollen die Wahlen durch Abgebung von Stimmzetteln geschehen. Zur Vereinfachung des Verfahrens erscheint es zweckmäßig, die Wahl durch Zurfur zuzulassen, soweit nicht Artikel 125 des Staatsgrundgesetzes, wonach die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten in geheimer Stimmgebung zu erfolgen hat, widerspricht.

Zu Artikel 15.

Diese Bestimmung entspricht dem § 76 der Geschäftsordnung für die zweite Kammer der Ständeversammlung des Großherzogthums Baden, sie erscheint praktisch, um bei unwesentlichen Gegenständen und in eiligen Fällen die manchmal weitläufigen Formen abkürzen zu können.

Zu Artikel 16.

Die Ziffer 2 des § 102 der Geschäftsordnung muß mit Rücksicht auf die Bestimmungen im § 11 des Strafgesetzbuchs, durch welche der Artikel 131 § 2 des Staatsgrundgesetzes aufgehoben ist, gestrichen werden.

Die Ziffer 3 dieses Paragraphen kann im Hinblick auf § 6 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung unverändert bleiben.

Anlage 52.

An den Landtag des Großherzogthums.

Vom XXVI. Landtage ist mittels Schreibens vom 4. Dezember 1896 (Anf. S. 1021) an die Staatsregierung das Ersuchen gerichtet worden, dem nächsten ordentlichen Landtage eine Zusammenstellung über die Ergebnisse der Einkommensteuer-Schätzung aus 1897/99 vorzulegen.

Im § 14 des Landtagsabschiedes vom 19. April 1897

ist darauf erklärt, daß diesem Ersuchen werde entsprochen werden.

Demgemäß beehrt sich das Staatsministerium, dem Landtage die beantragten Zusammenstellungen hierneben ergebenst vorzulegen, indem es dabei Folgendes hervorhebt:

A. B. C.

A. Herzogthum Oldenburg.

1. Die Zahl der Steuerpflichtigen und die Summe der zu erhebenden Steuer beträgt ohne Rücksicht auf die Ergebnisse der Reklamationen und Berufungen:

a. in den Stufen 1 bis 8 (Einkommen von 1 bis ausschließlich 900 M).

Veranlagungsjahr.	Zahl der Steuerpflichtigen		Summe der zu erhebenden Steuer	
	ziffernmäßig.	in Prozenten der Gesamtzahl derselben.	ziffernmäßig M.	in Prozenten des Gesamtsteuerbetrages.
1897/98	70 889	77,96 %	245 294,00	18,88 %
1898/99	71 390	77,62 %	249 351,50	18,78 %
1899/1900	72 274	77,39 %	256 271,00	17,98 %

b. in den Stufen 1 bis 15 (Einkommen von 1 bis ausschließlich 3000 M).

Veranlagungsjahr.	Zahl der Steuerpflichtigen		Summe der zu erhebenden Steuer	
	ziffernmäßig	in Prozenten der Gesamtzahl derselben.	ziffernmäßig M.	in Prozenten des Gesamtsteuerbetrages.
1897/98	86 693	95,34 %	633 278,00	48,74 %
1898/99	87 655	95,31 %	648 019,50	48,80 %
1899/1900	88 942	95,24 %	664 739,00	46,63 %

c. in den Stufen 1 bis 60 (Einkommen von 1 bis ausschließlich 61 500 M):

Veranlagungsjahr.	Zahl der Steuerpflichtigen		Summe der zu erhebenden Steuer	
	ziffernmäßig.	in Prozenten der Gesamtzahl derselben.	ziffernmäßig M.	in Prozenten des Gesamtsteuerbetrages.
1897/98	90 915	99,98 %	1 206 707,00	92,86 %
1898/99	91 962	99,99 %	1 244 486,50	93,72 %
1899/1900	93 374	99,98 %	1 284 021,00	90,01 %

Anlagen. XXVII. Landtag.

d. in den Stufen über 60 (Einkommen von 61 500 *M* an):

Veranlagungsjahr.	Zahl der Steuerpflichtigen		Summe der zu erhebenden Steuer	
	ziffernmäßig.	in Prozenten der Gesamtzahl derselben.	ziffernmäßig <i>M.</i>	in Prozenten des Gesamtsteuerbetrages.
1897/98	15	0,02 %	92 720	7,14 %
1898/99	11	0,01 %	83 460	6,28 %
1899/1900	15	0,02 %	141 540	9,99 %

2. Der sich nach Erledigung der Reklamationen und Berufungen ergebende Steuerausfall beträgt in Prozenten des Gesamtbetrages der Veranlagungen:

pro 1897/98	1 %
" 1898/99	0,47 %
" 1899/1900	?

3. Die Zahl der wegen Dürftigkeit nicht besteuerten Haushaltungen und Einzelstehenden beträgt in Prozenten der Gesamtzahl der Steuerpflichtigen:

pro 1897/98	8,34 %
" 1898/99	8,11 %
" 1899/1900	7,84 %

4. Die Gesamtsumme des bei der Schätzung berücksichtigten Kapitalvermögens beträgt nach Abzug der Schulden:

pro 1897/98	78 281 491 <i>M</i> mit 3 255 192 <i>M</i> Einkommen einschließlich desjenigen in den Rollen nicht abgefordert angegebenen Einkommens aus Leibrenten, Erbpachten, Kanon und dergleichen, und zuzüglich der in den Steuerrollen außerdem zur Erscheinung gekommenen (223 625 <i>M</i>) Renten.
pro 1898/99	73 320 989 <i>M</i> mit 3 077 303 <i>M</i> dergleichen, zuzüglich der (257 442 <i>M</i> betragenden) Renten.
pro 1899/1900	73 842 089 <i>M</i> mit 3 118 696 <i>M</i> dergleichen, zuzüglich der (251 729 <i>M</i> betragenden) Renten.

B. Fürstenthum Lübeck.

1. Die Zahl der Steuerpflichtigen und die Summe der zu erhebenden Steuer beträgt ohne Rücksicht auf die Ergebnisse der Reklamationen und Berufungen:

a. in den Stufen 1 bis 8 (Einkommen von 1 bis ausschließlich 900 *M*):

Veranlagungsjahr.	Zahl der Steuerpflichtigen		Summe der zu erhebenden Steuer	
	ziffernmäßig.	in Prozenten der Gesamtzahl derselben.	ziffernmäßig <i>M.</i>	in Prozenten des Gesamtsteuerbetrages.
1897/98	9 014	80,28 %	24 933,50	20,30 %
1898/99	9 041	79,74 %	25 450,50	19,72 %
1899/1900	9 163	79,41 %	26 156,00	19,52 %

b. in den Stufen 1 bis 15 (Einkommen von 1 bis ausschließlich 3 000 *M*):

Veranlagungsjahr.	Zahl der Steuerpflichtigen		Summe der zu erhebenden Steuer	
	ziffernmäßig.	in Prozenten der Gesamtzahl derselben.	ziffernmäßig. <i>M</i>	in Prozenten des Gesamtsteuerbetrages.
1897/98	10 817	96,34 %	68 408,50	55,69 %
1898/99	10 923	96,34 %	71 685,50	55,54 %
1899/1900	11 103	96,22 %	73 208,00	54,65 %

c. in den Stufen 1 bis 60 (Einkommen von 1 bis ausschließlich 61 500 *M*):

Veranlagungsjahr.	Zahl der Steuerpflichtigen		Summe der zu erhebenden Steuer	
	ziffernmäßig.	in Prozenten der Gesamtzahl derselben.	ziffernmäßig. <i>M</i>	in Prozenten des Gesamtsteuerbetrages.
1897/98	11 226	99,98 %	114 554,50	93,26 %
1898/99	11 336	99,98 %	119 896,50	92,89 %
1899/1900	11 537	99,98 %	124 669,00	93,06 %

d. in den Stufen über 60 (Einkommen von 61 500 *M* an):

Veranlagungsjahr.	Zahl der Steuerpflichtigen		Summe der zu erhebenden Steuer	
	ziffernmäßig.	in Prozenten der Gesamtzahl derselben.	ziffernmäßig. <i>M</i> .	in Prozenten des Gesamtsteuerbetrages.
1897/98	2	0,02 %	8280	6,74 %
1898/99	2	0,02 %	9180	7,11 %
1899/1900	2	0,02 %	9300	6,94 %

2. Der sich nach Erledigung der Reklamationen und Berufungen ergebende Steuerausfall beträgt in Prozenten des Gesamtbetrages der Veranlagungen:

pro 1897/98 = 0,43 %,
 " 1898/99 = 0,55 %,
 " 1899/1900 = ?

3. Die Zahl der wegen Dürftigkeit nicht besteuerten Haushaltungen und Einzelstehenden beträgt in Prozenten der Gesamtzahl der Steuerpflichtigen:

pro 1897/98 = 7,26 %,
 " 1898/99 = 6,93 %,
 " 1899/1900 = 6,87 %.

4. Die Gesamtsumme der bei der Schätzung berücksichtigten Schulden bezw. des Kapitalvermögens beträgt nach Abzug der Kapitalien bezw. der Schulden:

pro 1897/98 = 2 375 552 *M* Schulden,
 " 1898/99 = 1 29 023 *M* Kapitalvermögen,
 " 1899/1900 = 689 111 *M*

dagegen beträgt das Einkommen aus Kapitalvermögen, einschließlich desjenigen in den Rollen nicht abgefordert angegebenen Einkommens aus Leibrenten, Erbpachten, Canon und dergleichen, und zuzüglich der in den Steuerrollen außerdem zur Erscheinung gekommenen Renten nach Abzug der Schuldzinsen:

pro 1897/98 = 77 690 *M.*,

" 1898/99 = 137 252 "

" 1899/1900 = 68 457 "

Die obengedachten vorstehend mit berücksichtigten Renten betragen

pro 1897/98 76 584 *M*

" 1898/99 79 677 "

" 1899/1900 81 483 "

C. Fürstenthum Birkenfeld.

1. Die Zahl der Steuerpflichtigen und die Summe der zu erhebenden Steuer beträgt ohne Rücksicht auf die Ergebnisse der Reklamationen und Berufungen:

a. in den Stufen 1 bis 8 (Einkommen von 1 bis ausschließlich 900 *M*):

Veranlagungsjahr.	Zahl der Steuerpflichtigen		Summe der zu erhebenden Steuer	
	ziffernmäßig.	in Prozenten der Gesamtzahl derselben.	ziffernmäßig. <i>M</i>	in Prozenten des Gesamtsteuerbetrages.
1897	8 504	72,47 %	36 979	23,03 %
1898	8 533	72,44 %	37 071	22,57 %
1899	8 579	72,31 %	37 260	22,28 %

b. in den Stufen 1 bis 15 (Einkommen von 1 bis ausschließlich 3000 *M*):

Veranlagungsjahr.	Zahl der Steuerpflichtigen		Summe der zu erhebenden Steuer	
	ziffernmäßig.	in Prozenten der Gesamtzahl derselben.	ziffernmäßig. <i>M</i>	in Prozenten des Gesamtsteuerbetrages.
1897	11 273	96,06 %	97 718	60,86 %
1898	11 313	96,04 %	98 700	60,09 %
1899	11 379	95,91 %	99 461	59,47 %

c. in den Stufen 1 bis 60 (Einkommen von 1 bis ausschließlich 61 500 *M*):

Veranlagungsjahr.	Zahl der Steuerpflichtigen		Summe der zu erhebenden Steuer	
	ziffernmäßig.	in Prozenten der Gesamtzahl derselben.	ziffernmäßig. <i>M</i>	in Prozenten des Gesamtsteuerbetrages.
1897	11 735	100 %	160 564	100 %
1898	11 780	100 %	164 251	100 %
1899	11 863	99,99 %	164 473	98,35 %

d. in den Stufen über 60 (Einkommen von 61 500 *M* an).

Veranlagungsjahr.	Zahl der Steuerpflichtigen		Summe der zu erhebenden Steuer	
	ziffernmäßig.	in Prozenten der Gesamtzahl derselben.	ziffernmäßig. <i>M.</i>	in Prozenten des Gesamtsteuerbetrages.
1897	—	—	—	—
1898	—	—	—	—
1899	1	0,1 %	2 760	1,65 %

2. Der sich nach Erledigung der Reklamationen und Berufungen ergebende Steuerausfall beträgt in Prozenten des Gesamtbetrages der Veranlagungen:

pro 1897 0,28 %
 " 1898 0,23 %
 " 1899 0,49 %

3. Die Zahl der wegen Dürftigkeit nicht besteuerten Haushaltungen und Einzelstehenden beträgt in Prozenten der Gesamtzahl der Steuerpflichtigen:

pro 1897 4,41 %
 " 1898 4,27 %
 " 1899 3,98 %

4. Die Gesamtsumme des bei der Schätzung berücksichtigten Kapitalvermögens beträgt nach Abzug der Schulden:

pro 1897 18 268 761 *M.* mit 763 241,74 *M.* Einkommen einschließlich desjenigen in den Rollen nicht abgefordert angegebenen Einkommens aus Leibrenten, Erbpachten, Canon und dergleichen. Fernere Renten sind in den Steuerrollen außerdem nicht zur Erscheinung gekommen.
 " 1898 17 634 447 *M.* mit 695 001,06 *M.* desgl.
 " 1899 18 107 850 " " 719 034,53 " "

Oldenburg, den 27. Oktober 1899.

Staatsministerium.

Janßen.

Stein.

Nebenanlage A zu Anlage 52.

Zusammenstellung
der Resultate der Einkommensteuerschätzung pro 1897/98, 1898/99, 1899/1900.

A. Herzogthum Oldenburg.

Steuer- stufe.	Betrag des Einkommens der Steuerstufen		1897/98.		1898/99.		1899/1900.	
	von	bis auschl.	Zahl der Steuer- pflichtigen.	Summe der zu jeder Stufe zu erhebenden Steuer	Zahl der Steuer- pflichtigen.	Summe der zu jeder Stufe zu erhebenden Steuer	Zahl der Steuer- pflichtigen.	Summe der zu jeder Stufe zu erhebenden Steuer
	<i>M</i>	<i>M</i>		<i>M</i>		<i>M</i>		<i>M</i>
1	1	225	12 839	12 839	12 793	12 793	12 649	12 649
2	225	300	14 595	21 892,50	14 761	22 141,50	14 543	21 814,50
3	300	375	7 418	14 836	7 192	14 384	7 046	14 092
4	375	450	10 850	32 550	11 012	33 036	11 486	34 458
5	450	525	8 969	40 360,50	8 782	39 519	8 935	40 207,50
6	525	600	7 340	44 040	7 684	46 104	8 112	48 672
7	600	750	5 002	40 016	5 143	41 144	5 326	42 608
8	750	900	3 876	38 760	4 023	40 230	4 177	41 770
9	900	1 050	2 888	34 656	2 975	35 700	3 059	36 648
10	1 050	1 200	2 599	38 985	2 697	40 455	2 719	40 785
11	1 200	1 500	2 846	54 074	2 955	56 145	3 050	57 950
12	1 500	1 800	2 477	61 925	2 524	63 100	2 633	65 825
13	1 800	2 100	1 807	57 824	1 884	60 288	1 890	60 480
14	2 100	2 550	1 883	75 320	1 852	74 080	1 932	77 280
15	2 550	3 000	1 304	65 200	1 378	68 900	1 390	69 500
16	3 000	3 600	1 096	65 760	1 115	66 900	1 148	68 880
17	3 600	4 200	747	54 531	759	55 407	812	59 276
18	4 200	4 800	517	44 979	532	46 284	536	46 632
19	4 800	5 400	368	37 536	379	38 658	362	36 924
20	5 400	6 000	259	30 303	257	30 069	294	34 398
21	6 000	6 600	198	26 334	217	28 861	207	27 531
22	6 600	7 200	182	27 300	177	26 550	175	26 250
23	7 200	8 100	200	34 200	177	30 267	180	30 780
24	8 100	9 000	127	24 892	133	26 068	133	26 068
25	9 000	10 200	125	28 125	137	30 825	138	31 050
26	10 200	11 400	81	20 979	85	22 015	92	23 828
27	11 400	12 600	52	15 288	63	18 522	55	16 170
28	12 600	13 800	57	18 810	52	17 160	57	18 810
29	13 800	15 000	25	9 175	29	10 643	43	15 781
30	15 000	16 500	45	18 405	46	18 814	40	16 365
31	16 500	18 000	20	9 140	20	9 140	21	9 597
32	18 000	19 500	15	7 575	16	8 080	17	8 585
33	19 500	21 000	17	9 469	15	8 355	17	9 469
34	21 000	22 500	21	12 789	14	8 526	13	7 917
35	22 500	24 000	5	3 315	10	6 630	11	7 293
36	24 000	25 500	15	7 170	9	6 453	13	9 321

Steuer- stufe.	Betrag des Einkommens der Steuerstufen		1897/98.		1898/99.		1899/1900.	
	von	bis auschl.	Zahl der Steuer- pflichtigen.	Summe der zu jeder Stufe zu erhebenden Steuer	Zahl der Steuer- pflichtigen.	Summe der zu jeder Stufe zu erhebenden Steuer	Zahl der Steuer- pflichtigen.	Summe der zu jeder Stufe zu erhebenden Steuer
	<i>M.</i>	<i>M.</i>		<i>M.</i>		<i>M.</i>		<i>M.</i>
37	25 500	27 000	5	3 875	8	6 200	8	6 200
38	27 000	28 500	3	2 502	5	4 170	8	6 672
39	28 500	30 000	9	8 028	4	3 568	4	3 568
40	30 000	31 500	5	4 770	7	6 678	6	5 724
41	31 500	33 000	2	2 034	2	2 033	4	4 068
42	33 000	34 500	5	5 395	4	4 316	1	1 079
43	34 500	36 000	2	2 290	2	2 290	3	3 435
44	36 000	37 500	1	1 213	2	2 426	4	4 852
45	37 500	39 000	5	6 410	5	6 410	—	—
46	39 000	40 500	4	5 432	2	2 716	1	1 358
47	40 500	42 000	2	2 834	5	7 085	1	1 417
48	42 000	43 500	1	1 486	4	5 944	3	4 458
49	43 500	45 000	—	—	3	4 671	4	6 228
50	45 000	46 500	2	3 258	—	—	4	6 516
51	46 500	48 000	1	1 701	—	—	3	5 103
52	48 000	49 500	2	3 552	1	1 776	4	7 104
53	49 500	51 000	—	—	3	5 553	1	1 851
54	51 000	52 500	—	—	1	1 923	3	5 769
55	52 500	54 000	2	4 000	5	10 000	2	4 000
56	54 000	55 500	2	4 158	—	—	—	—
57	55 500	57 000	2	4 316	1	2 158	1	2 158
58	57 000	58 500	—	—	—	—	2	4 480
59	58 500	60 000	—	—	1	2 322	1	2 322
60	60 000	61 500	—	—	—	—	—	—
61	61 500	63 000	1	2 460	—	—	2	4 920
62	63 000	64 500	—	—	1	2 520	—	—
63	64 500	66 000	—	—	—	—	1	2 580
64	66 000	67 500	1	2 640	—	—	—	—
66	69 000	70 500	1	2 760	—	—	—	—
67	70 500	72 000	—	—	—	—	1	2 820
72	78 000	79 500	—	—	1	3 120	1	3 120
75	82 500	84 000	1	3 300	—	—	—	—
76	84 000	85 500	—	—	1	3 360	—	—
79	88 500	90 000	2	7 080	—	—	—	—
85	97 500	99 000	1	3 900	—	—	—	—
87	100 500	102 000	—	—	1	4 020	2	8 040
94	111 000	112 500	1	4 440	—	—	—	—
96	114 000	115 500	—	—	—	—	1	4 560
100	120 000	121 500	—	—	1	4 800	—	—
104	126 000	127 500	—	—	1	5 040	—	—
105	127 500	129 000	—	—	—	—	1	5 100
130	165 000	166 500	1	6 600	1	6 600	1	6 600
136	174 000	175 500	1	6 960	—	—	—	—
152	198 000	199 500	1	7 920	—	—	—	—
161	211 500	213 000	1	8 460	—	—	—	—
180	240 000	241 500	—	—	—	—	1	9 600
185	247 500	249 000	—	—	1	9 900	—	—

Steuer- stufe.	Betrag des Einkommens der Steuerstufen		1897/98.		1898/99.		1899/1900.	
	von	bis auschl.	Zahl der Steuer- pflichtigen.	Summe der zu jeder Stufe zu erhebenden Steuer	Zahl der Steuer- pflichtigen.	Summe der zu jeder Stufe zu erhebenden Steuer	Zahl der Steuer- pflichtigen.	Summe der zu jeder Stufe zu erhebenden Steuer
	<i>M</i>	<i>M</i>		<i>M</i>		<i>M</i>		<i>M</i>
205	277 500	279 000	1	11 100	—	—	—	—
208	282 000	283 500	—	—	—	—	1	11 280
222	303 000	304 500	—	—	1	12 120	—	—
225	307 500	309 000	1	12 300	—	—	—	—
235	322 500	324 000	1	12 900	—	—	—	—
254	351 000	352 500	—	—	1	14 040	—	—
319	448 500	450 000	—	—	1	17 940	—	—
415	592 500	594 000	—	—	—	—	1	23 700
456	654 000	655 500	—	—	—	—	1	26 160
571	826 500	828 000	—	—	—	—	1	33 060
	Summa		90 930	1 299 427	91 973	1 327 946,50	93 389	1 425 561

Anmerkung: Vorstehende Zahlen legen das Ergebnis der Rollen nach deren Feststellung durch das Staatsministerium dar, ohne Berücksichtigung der durch Reklamationen und Berufungen herbeigeführten Änderungen.

Zahl der Reklamationen und Berufungen und deren Ergebnis.

I. Reklamationen.

Veranlagungs- Jahr.	a. Stufen bis 3000 <i>M</i> Jahreseinkommen.				b. Stufen mit und über 3000 <i>M</i> Jahreseinkommen.				Gesamter Jahressteuer- Ausfall	
	Anzahl der Reklama- tionen.	Davon begründet	Steuerausfall für 12 Monate		Anzahl der Reklama- tionen	Davon begründet	Steuerausfall für 12 Monate		<i>M</i>	<i>ℳ</i>
			<i>M</i>	<i>ℳ</i>			<i>M</i>	<i>ℳ</i>		
1897/98	606	485	2 852	50	206	147	10 539	—	13 391	50
1898/99	522	430	2 692	50	184	135	4 535	50	7 228	—
1899/1900	488	Kann nicht angegeben werden, weil die bezüglichlichen Verhandlungen noch nicht beendet sind.			186	Kann nicht angegeben werden, weil die bezüglichlichen Verhandlungen noch nicht beendet sind.				

II. Berufungen Seitens der Vorsitzenden der Schätzungs-Ausschüsse.

Veranlagungs-jahr	Anzahl der Berufungen	Davon begründet	Steuerzugang <i>M</i>
1897/98	18	16	384
1898/99	14	12	927
1899/1900	28	Kann nicht angegeben werden, weil die bezüglichlichen Verhandlungen noch nicht beendet sind.	

Zusammenstellung.

Veranlagungsjahr	Gesamter Jahressteuer-Ausfall		Steuerzugang		Bleibt Ausfall		Bleibt Gesamtsteuerbetrag unter Berücksichtigung der durch Reklamationen und Berufungen herbeigeführten Änderungen.	
	M	§	M	§	M	§	M	§
1897/98	13 391	50	384	—	13 007	50	1 286 419	50
1898/99	7 228	—	927	—	6 301	—	1 321 645	50
1899/1900	Steht noch nicht fest. — Siehe oben!							

Zahl der wegen Dürftigkeit Nichtbesteuerten.

An Haus-haltungen	An Einzel-stehenden	Zusammen	An Haus-haltungen	An Einzel-stehenden	Zusammen	An Haus-haltungen	An Einzel-stehenden	Zusammen
1897/98			1898/99			1899/1900		
3 165	4 420	7 585	3 009	4 454	7 463	2 959	4 365	7 324

Gesamtsumme des bei der Schätzung berücksichtigten Kapitals.

Ver-anlagungs-jahr	Renten		Kapitalvermögen		Einkommen aus Kapitalvermögen einschließlich desjenigen aus Leibrenten, Erbpachten, Kanon u. dergl.		Schulden		Schuldzinsen	
	M	§	M	§	M	§	M	§	M	§
1897/98	223 625	—	245 855 550	—	9 433 697	—	167 574 059	—	6 402 130	—
1898/99	257 442	—	255 054 907	—	9 749 252	—	181 733 918	—	6 929 391	—
1899/1900	251 729	—	265 289 004	—	10 219 618	—	191 446 915	—	7 352 651	—

Nebenanlage B zu Anlage 52.

Zusammenstellung
der Resultate der Einkommensteuer-Schätzung pro 1897/98, 1898/99, 1899/1900.

B. Fürstenthum Lübeck.

Steuerstufe	Betrag des Einkommens		1897/98		1898/99		1899/1900	
	der		Zahl der Steuer= pflichtigen.	Summe der zu jeder Stufe zu erhebenden Steuer.	Zahl der Steuer= pflichtigen.	Summe der zu jeder Stufe zu erhebenden Steuer.	Zahl der Steuer= pflichtigen.	Summe der zu jeder Stufe zu erhebenden Steuer.
	von	bis ausschließlich						
1	1	225	1 658	1 658	1 646	1 646	1 595	1 595
2	225	300	3 688	5 532	3 642	5 463	3 697	5 545,50
3	300	375	842	1 684	860	1 720	881	1 762
4	375	450	938	2 814	910	2 730	912	2 736
5	450	525	519	2 335,50	551	2 479,50	543	2 443,50
6	525	600	451	2 706	471	2 826	548	3 288
7	600	750	488	3 904	512	4 096	542	4 336
8	750	900	430	4 300	449	4 490	445	4 450
9	900	1 050	331	3 972	342	4 104	375	4 500
10	1 050	1 200	270	4 050	262	3 930	291	4 365
11	1 200	1 500	388	7 372	395	7 505	387	7 353
12	1 500	1 800	265	6 625	294	7 350	302	7 550
13	1 800	2 100	223	7 136	218	6 976	207	6 624
14	2 100	2 550	198	7 920	218	8 720	224	8 960
15	2 550	3 000	128	6 400	153	7 650	154	7 700
16	3 000	3 600	111	6 660	105	6 300	112	6 720
17	3 600	4 200	75	5 475	79	5 767	87	6 351
18	4 200	4 800	66	5 742	58	5 046	57	4 959
19	4 800	5 400	32	3 264	42	4 284	36	3 672
20	5 400	6 000	36	4 212	36	4 212	35	4 095
21	6 000	6 600	18	2 394	25	3 325	23	3 059
22	6 600	7 200	14	2 100	11	1 650	19	2 850
23	7 200	8 100	16	2 736	16	2 736	15	2 565
24	8 100	9 000	10	1 960	10	1 960	17	3 332
25	9 000	10 200	6	1 350	6	1 350	8	1 800
26	10 200	11 400	11	2 849	8	2 072	7	1 813
27	11 400	12 600	2	588	3	882	4	1 176
28	12 600	13 800	3	990	2	660	3	990
29	13 800	15 000	1	367	2	734	1	367
30	15 000	16 500	—	—	4	1 636	2	818
31	16 500	18 000	3	1 371	1	457	2	914
32	18 000	19 500	1	505	—	—	1	505
33	19 500	21 000	1	557	1	557	1	557
34	21 000	22 500	—	—	—	—	1	609
35	22 500	24 000	—	—	—	—	—	—
36	24 000	25 500	—	—	—	—	—	—
37	25 500	27 000	1	775	1	775	—	—
38	27 000	28 500	1	834	1	834	—	—
39	28 500	30 000	—	—	—	—	1	892

Steuerstufe	Betrag des Einkommens der Steuerstufen		1897/98		1898/99		1899/1900	
	von	bis ausschließlich	Zahl der Steuer= pflichtigen.	Summe der zu jeder Stufe zu erhebenden Steuer.	Zahl der Steuer= pflichtigen.	Summe der zu jeder Stufe zu erhebenden Steuer.	Zahl der Steuer= pflichtigen.	Summe der zu jeder Stufe zu erhebenden Steuer.
	<i>M</i>	<i>M</i>		<i>M</i>		<i>M</i>		<i>M</i>
40	30 000	31 500	—	—	—	—	—	—
47	40 500	42 000	1	1 417	1	1 417	1	1 417
49	43 500	45 000	—	—	1	1 557	—	—
55	52 500	54 000	—	—	—	—	1	2 000
64	67 500	69 000	1	2 640	—	—	—	—
71	76 500	78 000	—	—	1	3 060	—	—
73	79 500	81 000	—	—	—	—	1	3 180
114	142 500	144 000	1	5 640	—	—	—	—
122	154 500	156 000	—	—	1	6 120	1	6 120
		zusammen	11 228	122 834,50	11 338	129 076,50	11 539	133 969

Anmerkung: Vorstehende Zahlen legen das Ergebnis der Rollen nach deren Feststellung durch die Regierung dar, ohne Berücksichtigung der durch Reklamationen und Berufungen herbeigeführten Aenderungen.

Zahl der Reklamationen und Berufungen und deren Ergebnis.

I. Reklamationen.

Veranlagungs- jahr.	a. Stufen bis 3 000 <i>M</i> Jahres- einkommen.				b. Stufen mit und über 3 000 <i>M</i> Jahreseinkommen.				Gesamter Jahressteuer- Ausfall.	
	Anzahl der Reklama- tionen.	Davon begründet.	Steuerausfall für 12 Monate.		Anzahl der Reklama- tionen.	Davon begründet.	Steuerausfall für 12 Monate.			
			<i>M</i>	<i>§</i>			<i>M</i>	<i>§</i>		
1897/98	104	75	345	50	15	13	403	—	748	50
1898/99	110	72	360	—	27	23	558	—	918	—
1899/1900	Kann nicht angegeben werden, da die Reklamationsfristen noch laufen.									

II. Berufungen Seitens der Vorsitzenden der Schätzungsausschüsse.

Veranlagungs- jahr.	Anzahl der Berufungen.	Davon begründet.	Steuerzugang. <i>M</i>
1897/98	21	21	222
1898/99	20	20	225
1899/1900	Steht noch nicht fest — siehe oben.		

Zusammenstellung.

Veranlagungsjahr.	Gesamter Jahressteuer- Ausfall.		Steuerzugang.		Bleibt Ausfall.		Bleibt Gesamtsteuerbetrag unter Berücksichtigung der durch Reklama- tionen und Berufungen herbeigeführten Aenderungen.
	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	
1897/98	748	50	222	—	526	50	122 308 <i>M</i> — <i>§</i>
1898/99	918	—	205	—	713	—	128 363 „ 50 „
1899/1900	Steht noch nicht fest — siehe oben.						

Zahl der wegen Dürftigkeit Nichtbesteuerten.

1897/98			1898/99			1899/1900		
An Haus- haltungen.	An Einzel- stehenden.	Zusammen.	An Haus- haltungen.	An Einzel- stehenden.	Zusammen.	An Haus- haltungen.	An Einzel- stehenden.	Zusammen.
355	460	815	346	440	786	350	443	793

Gesamtsumme des bei der Schätzung berücksichtigten Kapitals.

Veran- lagungs- jahr.	Renten.		Kapitalvermögen.		Einkommen aus Kapitalvermögen einschließlich desjenigen aus Leibrenten, Erb- pächten, Kanon u. dergl.		Schulden.		Schuldzinsen.	
	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
1897/98	76 584	—	36 718 195	—	1 506 406	—	39 093 747	—	1 505 300	—
1898/99	79 677	—	39 820 486	—	1 583 345	—	39 691 463	—	1 525 770	—
1899/1900	81 483	—	41 890 701	—	1 574 432	—	41 201 590	—	1 587 458	—

Nebenanlage C zu Anlage 52.

Zusammenstellung
der Resultate der Einkommensteuerschätzung pro 1897, 1898, 1899.

C. Fürstenthum Birkenfeld.

Steuer- stufen.	Betrag des Einkommens der Steuerstufen		1897.		1898.		1899.	
			Zahl der Steuer- pflichtigen	Summe der zu jeder Stufe zu erhebenden Steuer <i>M</i>	Zahl der Steuer- pflichtigen	Summe der zu jeder Stufe zu erhebenden Steuer <i>M</i>	Zahl der Steuer- pflichtigen	Summe der zu jeder Stufe zu erhebenden Steuer <i>M</i>
	von <i>M</i>	bis auschl. <i>M</i>						
1	—	225	1 654	1 654	1 632	1 632	1 620	1 620
2	225	300	1 092	1 638	1 048	1 572	1 046	1 569
3	300	375	581	1 162	609	1 218	577	1 154
4	375	450	822	2 466	867	2 601	852	2 556
5	450	525	1 358	6 111	1 416	6 372	1 510	6 795
6	525	600	940	5 640	921	5 526	976	5 856
7	600	750	1 131	9 048	1 125	9 000	1 135	9 080
8	750	900	926	9 260	915	9 150	863	8 630
9	900	1 050	592	7 104	623	7 476	618	7 416
10	1 050	1 200	515	7 725	473	7 095	504	7 560
11	1 200	1 500	672	12 768	668	12 692	617	11 723
12	1 500	1 800	380	9 500	388	9 700	430	10 750
13	1 800	2 100	256	8 192	243	7 776	241	7 712
14	2 100	2 550	225	9 000	236	9 440	246	9 840
15	2 550	3 000	129	6 450	149	7 450	144	7 200
16	3 000	3 600	126	7 560	120	7 200	124	7 440
17	3 600	4 200	88	6 424	84	6 132	84	6 132
18	4 200	4 800	52	4 524	45	3 915	54	4 698
19	4 800	5 400	38	3 876	38	3 876	35	3 570
20	5 400	6 000	29	3 393	30	3 510	30	3 510
21	6 000	6 600	16	2 128	25	3 325	29	3 857
22	6 600	7 200	20	3 000	23	3 450	24	3 600
23	7 200	8 100	25	4 275	23	3 933	22	3 762
24	8 100	9 000	12	2 352	17	3 332	19	3 724
25	9 000	10 200	13	2 925	15	3 375	16	3 600
26	10 200	11 400	7	1 813	10	2 590	12	3 108
27	11 400	12 600	3	882	4	1 176	5	1 470
28	12 600	13 800	6	1 980	4	1 320	3	990
29	13 800	15 000	3	1 101	5	1 835	3	1 101
30	15 000	16 500	5	2 045	4	1 636	7	2 863
31	16 500	18 000	2	914	3	1 371	5	2 285
32	18 000	19 500	6	3 030	3	1 515	—	—
33	19 500	21 000	5	2 785	5	2 785	4	2 228
34	21 000	22 500	1	609	4	2 436	—	—
35	22 500	24 000	1	663	—	—	4	2 652
36	24 000	25 500	—	—	—	—	1	717
37	25 500	27 000	—	—	1	775	1	775
41	31 500	33 000	1	1 017	—	—	—	—
42	33 000	34 500	—	—	1	1 079	1	1 079

Steuer- stufe.	Betrag des Einkommens der Steuerstufen		1897		1898		1899.	
			Zahl der Steuer- pflichtigen	Summe der zu jeder Stufe zu erhebenden Steuer <i>M.</i>	Zahl der Steuer- pflichtigen	Summe der zu jeder Stufe zu erhebenden Steuer <i>M.</i>	Zahl der Steuer- pflichtigen	Summa der zu jeder Stufe zu erhebenden Steuer <i>M.</i>
	von <i>M.</i>	bis auschl. <i>M.</i>						
46	39 000	40 500	—	—	1	1 358	—	—
52	48 000	49 500	1	1 776	1	1 776	—	—
53	49 500	51 000	1	1 851	1	1 851	1	1 851
54	51 000	52 500	1	1 923	—	—	—	—
66	70 500	72 000	—	—	—	—	1	2 760
		Summa	11 735	160 564	11 780	164 251	11 864	167 233

Anmerkung: Vorstehende Zahlen legen das Ergebnis der Rollen nach deren Feststellung durch die Regierung dar, ohne Berücksichtigung der durch Reklamationen und Berufungen herbeigeführten Aenderungen.

Zahl der Reklamationen und Berufungen und deren Ergebnis.

I. Reklamationen.

Veranlagungs- jahr.	a. Stufen bis 3000 <i>M.</i> Jahreseinkommen.				b. Stufen mit und über 3000 <i>M.</i> Jahreseinkommen				Gesamter Jahressteuer- Ausfall.	
	Anzahl der Rekla- mationen	Davon begründet	Steuerausfall für 12 Monate		Anzahl der Rekla- mationen	Davon begründet	Steuerausfall für 12 Monate		<i>M.</i>	<i>§</i>
			<i>M.</i>	<i>§</i>			<i>M.</i>	<i>§</i>		
1897	26	24	202	50	10	10	246	—	448	50
1898	13	12	112	50	12	9	275	—	387	50
1899	51	48	250	50	23	16	566	—	816	50

II. Berufungen Seitens der Vorsitzenden der Schätzungs-Ausschüsse.

Veranlagungsjahr	Anzahl der Berufungen	Davon begründet	Steuerzugang
1897	—	—	—
1898	1	1	16 <i>M.</i>
1899	—	—	—

Zusammenstellung.

Veranlagungsjahr	Gesamter Jahressteuer- ausfall		Steuerzugang		Bleibt Ausfall		Bleibt Gesamtsteuerbetrag unter Berücksichtigung der durch Reklama- tionen und Berufungen herbeigeführ- ten Aenderungen
	<i>M</i>	<i>ſ</i>	<i>M</i>	<i>ſ</i>	<i>M</i>	<i>ſ</i>	
1897	448	50	—	—	448	50	160 115,50 <i>M</i>
1898	387	50	16	—	371	50	163 879,50 "
1899	816	50	—	—	816	50	166 416,50 "

Zahl der wegen Dürftigkeit Nichtbesteuerten.

1897.			1898.			1899.		
An Haus- haltungen	An Einzel- stehenden	Zusammen	An Haus- haltungen	An Einzel- stehenden	Zusammen	An Haus- haltungen	An Einzel- stehenden	Zusammen
253	265	518	256	247	503	264	208	472

Gesamtsumme des bei der Schätzung berücksichtigten Kapitals.

Veran- lagungs- jahr	Renten		Kapitalvermögen		Einkommen aus Kapitalvermögen einschließl. desjenigen aus Leibrenten, Erb- pachten u.		Schulden		Schuldzinsen	
	<i>M</i>	<i>ſ</i>	<i>M</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M</i>	<i>ſ</i>	<i>M</i>	<i>ſ</i>
1897	—	—	21 428 100	—	899 743	54	3 159 339	—	136 501	80
1898	—	—	21 648 056	—	869 202	06	4 013 609	—	174 201	—
1899	—	—	22 609 656	—	914 209	90	4 501 806	—	195 175	37

Anlage 53.

An den Landtag des Großherzogthums.

Beim Schullehrer-Seminar in Oldenburg ist es bereits seit längerer Zeit als ein Uebelstand empfunden, daß es an einer Turnhalle für das Seminar fehlt. Für den Turnunterricht sowohl der Seminaristen als der Seminarischeule muß die etwa 1 Kilometer vom Seminargebäude entfernt liegende Turnhalle des Gymnasiums benutzt werden, welche bereits für das Gymnasium für eine große Zahl von Stunden in Anspruch genommen ist, so daß die Turnstunden für das Seminar vielfach inmitten anderer Stunden verlegt werden müssen.

Ein anderer Uebelstand ist beim Seminar, daß es keine Aula besitzt; der dafür benutzte, im zweiten Obergeschoß liegende niedrige Orgelsaal bietet schon bei der jetzigen Schülerzahl keinen genügenden Raum, so daß an gemeinsamen Feiern die Seminaristen nur stehend Theil nehmen können.

Beide Uebelstände werden sich empfindlich steigern, wenn eine fünfte Klasse im Seminar eingerichtet und damit die Schülerzahl um etwa 30 erhöht wird.

Das Seminar-Grundstück bietet zur Erbauung einer Turnhalle und Aula, welche in einem Gebäude vereinigt werden könnten, keinen Raum und hat deshalb einer Abhilfe der erwähnten Mängel bis jetzt nicht näher getreten

Oldenburg, den 9. November 1899.

werden können. Augenblicklich ist Gelegenheit geboten, ein an das Seminar-Grundstück angrenzendes Areal, das Haus der Wittve Geerken, Georgstraße Nr. 10, zu erwerben, welches sich für den angedeuteten Zweck vorzüglich eignen würde. Das Areal hat einen Flächenraum von 3 ar 90 qm; das darauf befindliche Haus ist zur Brandkasse mit 7500 *M* eingeschätzt. Der Preis würde 14200 *M* betragen, denen einige Unkosten hinzugehen würden, so daß die Summe von 14500 *M* für den Ankauf erforderlich sein würde.

Die Staatsregierung erachtet den Ankauf für dringend wünschenswerth, um so mehr, als eine Gelegenheit zum freihändigen Erwerbe voraussichtlich auf lange Zeit hinaus nicht wiederkehren wird.

Sie beantragt daher:

der geehrte Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß zum Ankauf der Geerken'schen Besitzung für das Jahr 1900 die Summe von 14500 *M* unter den außerordentlichen Ausgaben zur Verfügung gestellt werden.

Da die Gelegenheit zum Erwerbe sich nur bis zum Ablauf des November bietet, wird um thunlichste Beschleunigung der Beschlußfassung gebeten.

Staatsministerium.

Jansen.

Becker.

Anlage 54.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage läßt die Staatsregierung hier- neben den Entwurf eines Gesetzes, betr. Abänderung der Artikel 1 § 1 und 14 § 3 des Gesetzes für das Herzog- thum Oldenburg vom 17. April 1897, betreffend die Aus-

Oldenburg, den 1. November 1899.

übung der Jagd, nebst Begründung mit dem Antrage zu- gehen:

demselben die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Staatsministerium.

Janßen.

Mützenbecher.

Nebenanlage zu Anlage 54.

Entwurf

eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Artikels 1 § 1 und des Artikels 14 § 3 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 17. April 1897, betreffend die Ausübung der Jagd.

Artikel 1.

Im Artikel 1 § 1 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Ausübung der Jagd, wird der zweite Satz gestrichen.

An seine Stelle treten die Worte:

„das Jagdrecht ist nicht übertragbar.“

Artikel 2.

Die nach der im Artikel 1 bezeichneten bisherigen

gesetzlichen Vorschrift angeordneten Jagd-Stellvertretungen verlieren mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Gültigkeit.

Artikel 3.

Im Artikel 14 § 3 daselbst, letzter Absatz, wird die Jahreszahl 1899 ersetzt durch die Jahreszahl: „1905“.

Begründung.

Die Erfahrung der letzten Jahre hat ergeben, daß die Zulassung der Stellvertretung für den Jagdberechtigten auch in dem beschränkten Umfange des zweiten Satzes des § 1 des Artikels 1 des Gesetzes vom 17. April 1897, namentlich in den Geest-Ämtern, zu einer ganz unverhältniß- mäßigen Vermehrung der Jäger, auch der gewerbsmäßigen Jäger, geführt hat. Z. B. sind im Amte Bechta 1897/98 nicht weniger als 109, im Amte Cloppenburg 95 Jagd- stellvertreter ernannt.

Dies Ergebniß läuft der bei Erlaß des neuen Jagd- gesetzes obwaltenden übereinstimmenden Absicht der gesetz-

gebenden Faktoren, welche insbesondere durch die Erhöhung der Jagdartengebühr zum Ausdruck gelangt ist, nämlich die Zahl der gewerbsmäßigen Jäger einzuschränken, geradezu zuwider.

Außerdem aber liegen mancherlei Anzeichen dafür vor, daß die durch die Zulassung der Stellvertretung geschaffene Erleichterung, die Berechtigung zur Ausübung der Jagd zu erlangen, einer unbefugten Jagd-Ausübung Vorschub leistet und Personen, deren wirthschaftliche Verhältnisse dadurch nur geschädigt werden können, zur Jagd verleitet.

Unter solchen Umständen wird die Wiederaufhebung

Anlagen. XXVII. Landtag.

der nicht bewährten Bestimmung, welche hier in Rede steht, nicht nur als gerechtfertigt, sondern vielmehr als geboten anerkannt werden müssen.

Zur Ausschließung jeglicher Zweifel wird es sich empfehlen, die Unzulässigkeit der Uebertragung der Jagdberechtigung, sowie die Ungültigkeit der auf Grund des bisherigen Rechts angeordneten Jagd-Stellvertretungen im Gesetz ausdrücklich auszusprechen.

Da mit dem 31. Dezember d. J. die Frist abläuft, während deren die Jagd auf weibliches Rehwild und weibliches Birkwild gänzlich verboten ist, so war in Erwägung zu ziehen, ob eine fernere Erstreckung dieser Frist im In-

teresse der Erhaltung dieser Wildgattungen geboten sein möchte. Nach der übereinstimmenden Ansicht der darüber gehörten Sachmänner und Verwaltungsbehörden ist nach Lage der thatsächlichen Verhältnisse eine solche Frist-Erstreckung allerdings als erforderlich anzusehen und zwar wird auch deshalb, um eine allzu häufige Wiederkehr des Bedürfnisses, das Gesetz zu ändern, zu vermeiden, es rathlich erscheinen, die anzuordnende Fristerstreckung sogleich auf 6 Jahre auszudehnen.

Auf diesen Erwägungen beruhen die beiden vorge schlagenen Gesetzes-Änderungen, zu denen im einzelnen nichts zu bemerken ist.

Staatsminister
Graf

Stenogramm

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99 100

Vertrag

Die Erhaltung der letzten Jahre hat ergeben, daß die...
Zugaben oder lassen mancherlei Anzeichen dafür vor...
hatte jedoch...
Zugaben oder lassen mancherlei Anzeichen dafür vor...
hatte jedoch...
Zugaben oder lassen mancherlei Anzeichen dafür vor...
hatte jedoch...

Die Erhaltung der letzten Jahre hat ergeben, daß die...
Zugaben oder lassen mancherlei Anzeichen dafür vor...
hatte jedoch...
Zugaben oder lassen mancherlei Anzeichen dafür vor...
hatte jedoch...
Zugaben oder lassen mancherlei Anzeichen dafür vor...
hatte jedoch...



Anlage 55.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem Landtag des Großherzogthums beehrt sich das Staatsministerium die Mittheilung zu machen, daß die in der Landtags-Registratur befindlichen Inventarien der zur Eisenbahn gehörigen Gebäude und Grundstücke bei der Großherzoglichen Eisenbahn-Direktion der Fortschreibung bis zum 1. Oktober d. Js. unterzogen worden sind.

Neu aufgestellt sind die Inventarien der Grundstücke der Bareler Nebenbahnen, der Bahn Feber-Carolinensiel-Harle und der Bahn Oldenburg-Brake, wogegen für die Strecke Bechta-Wildeshausen-Delmenhorst nur das Gebäudeinventar aufgestellt ist, weil die Eisenbahngrundstücke noch nicht katastrirt sind.

Oldenburg, den 3. November 1899.

Staatsministerium.

Janßen.

Mußenbecher.

Anlage 56.

An den Landtag des Großherzogthums.

Die Streckenbuchungen der Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahn-Betriebskasse sind, soweit nicht vertragliche oder gesetzliche Bestimmungen, welche den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben einzelner Strecken erfordern, entgegenstehen, mit dem 1. Januar 1898 aufgehoben, für 1898 und 1899 jedoch unter Beibehaltung der getrennten Verbuchung der Unterhaltungskosten der Strecke Oldenburg-Brake. Mit dem Eisenbahn-Ausschusse der 2. Versammlung des 26. Landtags ist indeß bei Gelegenheit der Verathung der Anlage 23, betreffend Erhebungen über etwaige Ersparungen in den persönlichen Ausgaben der früheren Titel I und II der Eisenbahn-Betriebskasse, verabredet, etwa alle 3 Jahre eine Streckenbuchung vorzunehmen, so daß jeder ersten Versammlung des ordentlichen Landtags eine solche vorgelegt werde und daß die nächste Streckenbuchung für das Jahr 1901 aufzumachen sei (Seite 133 der Anlagen (Anl. 54) der Landtags-Verhandlungen).

Dem Staatsministerium erscheint es nun sehr empfehlenswerth, die Streckenbuchungen, abgesehen von den vertraglich oder gesetzlich erforderlichen, ganz aufzuheben und zwar aus folgenden Gründen:

Die Vertheilung der Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahn-Betriebsrechnung auf die einzelnen Strecken erfolgte nach Anleitung des bisherigen Buchungsplans in nachstehend angegebener Weise:

Die Verkehrs-Einnahmen (Titel I und II) wurden nach Tausendtheilen, die nach Verhältniß der Entfernungen festgestellt sind, auf die an den einzelnen Transporten beteiligten Strecken, die Einnahmen der Positionen 26/28 nach Verhältniß der Ausgaben der Positionen 154/156, die Einnahmen der Position 29 nach Lokomotiv-Nutzkilometern, die der Positionen 30/31 nach Wagen-Nutzkilometern, die der Positionen 32/33 nach Streckenlängen, die der Position 43 nach dem sich ergebenden Ueberschusse der einzelnen Strecken und die der Position 44 nach Streckenlängen vertheilt. Die Einnahmen der übrigen Positionen wurden theilweise nach Strecken gebucht und theilweise aus den Belägen besonders ausgezogen. Die Einnahmen sowie die Kosten des Centralbahnhofes Oldenburg wurden nach einem festen Verhältnisse vertheilt und zwar je $\frac{1}{5}$ auf die Strecken Oldenburg-Bremen, Oldenburg-Beer, Oldenburg-Wilhelmshaven und Oldenburg-Quakenbrück und je $\frac{1}{10}$ auf die Strecken Hude-Nordenham und Quakenbrück-Dsnabrück.

Die Kosten der allgemeinen Verwaltung wurden nach Streckenlängen vertheilt, jedoch wurden die Nebenbahnen Althorn-Vohne, Essen-Löningen, Jever-Carolinensiel, Oldenburg-Brake sowie die Vareler Nebenbahnen nur zu den Ausgaben der Positionen 80, 85, 86, 92/103 und 106/110 herangezogen.

Die Kosten der Bahnverwaltung, des äußeren Bahnhofsdienstes und des Abfertigungsdienstes wurden gemäß der Vorbemerkung 4 auf Seite 16 des Buchungsplans

nach Strecken gebucht, die Kosten des Zugbegleitungsdienstes wurden nach Wagen-Nutzkilometern und die des Zugförderungsdienstes nach Lokomotiv-Nutzkilometern vertheilt.

Hiernach umfaßte die Streckenbuchung nur den bei weitem kleineren Theil der Einnahmen und Ausgaben, 1897 von 8 194 185 *M* Einnahmen: 98 205 *M*, und von 5 708 998 *M* Ausgaben: 1 851 785 *M*. Bei der Vertheilung der übrigen Einnahmen und Ausgaben nach den obigen, vor langen Jahren aufgestellten Grundsätzen hat man versucht, möglichst sachgemäß zu verfahren, immerhin war sie zum Theil anfechtbar. Jedenfalls konnte nur von einem im Ganzen vielleicht annähernd richtigen Ergebniß die Rede sein, denn es wurden so große Beträge nach einem gegriffenen Maßstabe vertheilt, daß die buchungsmäßige Genauigkeit der auf die einzelnen Strecken vertheilten Beträge von recht zweifelhaftem Werth war.

Wenn nun unter diesen Umständen schon bei einem Fortbestehen des bisherigen Buchungsplans es im Interesse der Arbeitersparniß sehr zu empfehlen war, von der periodischen Streckenbuchung abzusehen, so macht das mit dem 1. Januar 1900 in Kraft tretende neue Normal-Buchungsformular die Aufhebung der Streckenbuchung geradezu erforderlich, indem dasselbe die Ausgaben unter Beseitigung der bisherigen Eintheilung nach den Verwaltungszweigen (Allgemeine Verwaltung-A, Bahnverwaltung-B, Transportverwaltung-C 1—4) unter eine verhältnißmäßig geringe Zahl allgemein gefaßter Positionen gruppirt und hierbei jede Anknüpfung an den Ort, wo die Verwendung erfolgt, vermeidet. Es kommt hinzu, daß bei Titel VII die Löhne der Werkstättenarbeiter und die Beschaffung der Werkstatmaterialien, — Kosten, die bisher auf dem Werkstätten-Vorschußkonto verrechnet und nach Vollendung der Arbeiten mit dem Material zusammen auf die Betriebsrechnung umgebucht wurden, — direkt zu verrechnen sind. Für die Vertheilung dieser Ausgaben läßt sich schwer ein Maßstab ermitteln, der auch nur annähernd richtig sein könnte, da die in den Werkstätten ausgeführten Arbeiten sehr verschiedener Natur sind. Auch sind nach Ziffer II der allgemeinen Vorschriften zum neuen Normal-Buchungsformular die sämtlichen Ausgaben der Werkstätten-Verwaltung u. s. w. als Ausgaben, dagegen die Entschädigungen oder Erstattungen Dritter (der Neubau-, Post- und Telegraphen-Verwaltung u. s. w.) für in den Werkstätten ausgeführte Arbeiten, als Einnahmen nachzuweisen und nicht von den Ausgaben abzusehen, so daß Ausgaben entstehen, die einer einzelnen Strecke nicht zur Last fallen können.

An eine solche Art der Buchung kann sich eine Streckenbuchung nicht anschließen, sondern sie würde, wenn sie geschehen sollte, nebenher auf Grund besonderer Rechnungsunterlagen geführt werden müssen. Es wäre an sich möglich, solche Nebenbuchung fortlaufend auszuführen,

Anlagen. XXVII. Landtag.



allerdings nur mit einem erheblichen Mehraufwand von Personalkosten. Dagegen wird es kaum durchführbar sein, die Nebenbuchung nur in einzelnen, durch längere Zeitperioden von einander getrennten Jahren vorzunehmen, da es dann sowohl bei den Dienststellen, welche die Rechnungen aufstellen, als auch in den an der Revision und Buchung beteiligten Büreaus an einem für die Mehrarbeit ausreichenden und damit vertrauten Personal fehlen würde.

Sollte es demnächst einmal erforderlich werden, die

Rentabilität einer einzelnen Strecke festzustellen, so würde eine besondere Ermittlung eintreten müssen. Sie würde allerdings einige Arbeit verursachen, aber auch ausreichend genaue Ergebnisse liefern.

Hiernach beantragt das Staatsministerium:

der geehrte Landtag wolle sich mit der gänzlichen Aufhebung der Streckenbuchungen, soweit solche nicht vertraglich oder gesetzlich erforderlich sind, einverstanden erklären.

Oldenburg, den 8. November 1899.

Staatsministerium.

Janßen.

Stein.



Anlage 57.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage läßt die Staatsregierung in der Nebenanlage nebst 2 Unteranlagen den Entwurf und die Begründungen eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 19. März 1883, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung, zum Zweck der Bildung einer Eisenbahn-Beamten-Krankenkasse und der

Oldenburg, den 1. November 1899.

Einrichtung einer Invaliden-, Wittwen- und Waisen-Versorgung für die bei der Eisenbahn-Verwaltung gegen Monatsremuneration dauernd Angestellten, mit dem Antrage zugehen:

der Landtag wolle diesem Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Staatsministerium.

Fansen.

Stein.

Nebenanlage zu Anlage 57.

Entwurf

eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 19. März 1883, betreffend die Organisation der Eisenbahn-Verwaltung.

Artikel 1.

Die Ziffer 2, Absatz 2 des Artikels 19 und der Artikel 20 des Gesetzes vom 19. März 1883, betreffend die Organisation der Eisenbahn-Verwaltung, werden aufgehoben.

Artikel 2.

An die Stelle der nach Artikel 1 aufgehobenen Gesetzesbestimmungen tritt folgender

Artikel 20.

I. Für die zu den unteren Gehaltsklassen gehörenden Beamten der Eisenbahn-Verwaltung wird eine neue Eisenbahnbeamten-Krankenkasse gebildet. Die näheren Bestimmungen, auch über die Beitrittspflicht zur Kasse, werden vom Staatsministerium getroffen. Zuschüsse zu dieser Kasse aus der Eisenbahnbetriebskasse unterliegen der Zustimmung des Landtages.

II. Die gegen feste Monatsvergütung dauernd angestellten Bediensteten der Eisenbahn-Verwaltung und deren Hinterbliebene haben nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Anspruch auf Invaliditäts- beziehungsweise Hinterbliebenen-Versorgung:

§ 1.

Diese Bestimmungen beziehen sich nicht

- auf diejenigen Bediensteten, welche erst nach Vollendung ihres 45ten Lebensjahres dauernd angestellt sind,
- auf diejenigen Angestellten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer dienstlichen Thätigkeit der reichs-

gesetzlichen Invalidenversicherung nicht unterliegen. Sofern diese Angestellten jedoch von der reichsgesetzlich zugelassenen Selbstversicherung Gebrauch machen, findet auch dieses Gesetz auf sie Anwendung.

Auf diejenigen Bediensteten, welche vor dem vollendeten 24ten Lebensjahre angestellt werden, finden diese Bestimmungen erst mit der Vollendung dieses Lebensjahres Anwendung.

§ 2.

1. Der Anspruch auf Ruhegeld fällt weg, wenn sich der Bedienstete die Dienstunfähigkeit vorsätzlich oder bei der Begehung eines durch strafrichterliches Urtheil festgestellten Verbrechens oder durch unsittlichen Lebenswandel, insbesondere auch durch Trunksüchtigkeit, zugezogen hat.

2. Der Anspruch auf Ruhegeld ist von dem Ablauf einer fünfjährigen Wartezeit abhängig.

3. Vom sechsten bis zum beendeten zehnten Jahre einer den Anspruch nach § 1 begründenden Beschäftigung beträgt das Ruhegeld 20 Prozent des zuletzt bezogenen Dienst Einkommens (vergleiche unter Ziffer 7). Es steigt mit jedem vollendeten weiteren Dienstjahre um zwei Drittel Prozent bis zum Höchstbetrage von vierzig Prozent.

4. Wenn der Empfangsberechtigte auf Grund der Reichs- oder Landesgesetze Unfall-, Alters- oder Invalidenrenten oder sonstige Bezüge vom Reich, einem Staat, einer Gemeinde oder einer sonstigen öffentlichen Korporation erhält, so wird das Ruhegeld nur insoweit gezahlt, als die gesammten gesetzlichen Zuwendungen 75 Prozent des zuletzt

bezogenen Dienstinkommens, oder, sofern dieser niedriger ist, den siebeneinhalbfachen Grundbetrag der Invalidenrente (vergl. § 3 Absatz 2, 3, § 48 Ziffer 1, 2 des Reichsinvalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899) nicht übersteigen.

5. Die Haftung Dritter, welche die Erwerbsunfähigkeit eines Ruhegeldberechtigten vorsätzlich herbeigeführt oder durch Verschulden verursacht haben, bestimmt sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Jedoch geht die Forderung des Entschädigungsberechtigten an den Dritten auf die durch diese Bestimmungen begründete Pensionskasse insoweit über, als sie zu Zahlungen auf Grund dieser Bestimmungen verpflichtet ist.

6. Das Ruhegeld wird ferner nicht gezahlt für die Zeit, während welcher der Berechtigte eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt, oder während welcher er in einem Arbeitshause oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist.

7. Bei der Festsetzung des Ruhegeldes werden außer der eigentlichen Monatsvergütung die Funktionszulagen und die den Zugbegleitungs- und Zugförderungsbeamten zustehenden Nebenbezüge, sowie der Werth der freien Dienstkleidung und der die regulativmäßige Miethe übersteigende Werth einer Dienstwohnung nach Maßgabe der für die Berechnung der Beiträge zur reichsgesetzlichen Krankenversicherung geltenden Vorschriften herangezogen.

8. Die Höhe des Ruhegeldes wird nach dem Monatsbetrage des Dienstinkommens, von welchem zuletzt Beiträge entrichtet worden sind, berechnet. Ergeben sich hierbei Bruchtheile unter $\frac{1}{10} M$, so werden sie für die Monatsbeträge des Ruhegeldes auf $\frac{1}{10} M$ nach oben abgerundet.

9. Der Bezug des Ruhegeldes beginnt mit dem Tage, bis zu welchem die Monatsvergütung oder das Krankengeld gezahlt wird, und endet mit dem letzten Tage des Sterbemonats.

10. Es wird am ersten Werktage jeden Monats für den vergangenen Monat bezahlt.

§ 3.

1. Stirbt ein Angestellter, der Ruhegeld bezieht, oder im Falle des Eintritts der Dienstunfähigkeit bezogen haben würde, so hat die Wittve, sofern die Ehe länger als ein Jahr bestanden hat und vor dem Eintritt der Dienstunfähigkeit abgeschlossen ist, Anspruch auf ein Wittwengeld. Es beträgt dieses die Hälfte desjenigen Ruhegeldes, welches der Ehemann bezogen hat oder bei Eintritt der Dienstunfähigkeit bezogen haben würde, jedoch mindestens 100 und höchstens 300 M jährlich.

2. Sofern die Ehefrau mehr als 15 Jahre jünger ist als der Ehemann, bezieht sie das Wittwengeld erst nach Ablauf einer Wartezeit, deren Dauer dem Mehrbetrage des Altersunterschiedes entspricht.

3. Jedes nachgelassene Kind hat bis zum vollendeten 15. Lebensjahre Anspruch auf ein Waisengeld. Es beträgt dieses für jedes hinterbliebene nur vaterlose Kind ein Viertel, und wenn es auch mutterlos ist, oder wird, die Hälfte des bezeichneten Ruhegeldes. Die Bezüge der Wittwen und der Kinder dürfen zusammen das Eineinhalbfache des Ruhegeldes und 500 M jährlich nicht über-

steigen. Ergiebt sich ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Bezüge in gleichem Verhältnisse gekürzt. Wenn das Ruhegeld gemäß § 2 Ziffer 4 gekürzt ist, werden die Wittwen- und Waisengelder nach dem rechnungsmäßigen Betrage festgesetzt.

4. Wenn die Wittve und die Waisen auf Grund von Reichs- oder Landesgesetzen Unfallrenten oder sonstige Versorgung vom Reich, einem Staat, einer Gemeinde oder einer sonstigen öffentlichen Korporation erhalten, ruht der Bezug des Wittwen- und Waisengeldes bis zu diesem Betrage. Wenn eine Privatperson wegen Tödtung des Versorgers entschädigungspflichtig ist, so findet die Bestimmung im § 2 Ziffer 5 entsprechende Anwendung.

5. Die Wittwen- und Waisengelder werden von einander getrennt auf den Monat berechnet. Ergeben sich hierbei Bruchtheile unter $\frac{1}{10}$ Mark, so werden sie auf $\frac{1}{10}$ Mark nach oben abgerundet.

6. Der Bezug der Wittwen- und Waisengelder beginnt mit dem Tage, bis zu welchem die Monatsvergütung, das Krankengeld oder das Ruhegeld gezahlt wird, und endet mit dem letzten Tage des Sterbemonats bzw. des Monats, in dem das 15. Lebensjahr vollendet wird.

7. Wenn die Wittve sich wieder verheirathet, so endet der Bezug des Wittwengeldes mit dem letzten Tage des Monats, in dem die Ehe geschlossen wird.

8. Die Wittwen- und Waisengelder ruhen für die Zeit, während welcher der Berechtigte eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt, oder während welcher er in einem Arbeitshause oder einer Besserungsanstalt untergebracht ist. Die Kürzung der Bezüge etwaiger Mitberechtigter (vergl. § 3 Ziffer 3) wird hierdurch nicht berührt.

9. Die Wittwen- und Waisengelder werden am ersten Werktage jeden Monats für den vergangenen Monat gezahlt.

§ 4.

1. Die Ruhe-, Wittwen- und Waisengelder werden auf eine Pensionskasse (Pensionsfonds) übernommen.

2. Zu dieser Kasse haben die Angestellten, auf welche diese Bestimmungen Anwendung finden, so lange sie sich im Dienste befinden, einen Beitrag von einem Prozent ihrer bei der Ruhegeldberechnung zum Ansatze kommenden Besoldung, jedoch nicht über 1,25 M monatlich, zu leisten. Dieser Betrag wird bei jeder Auszahlung der Monatsvergütung gekürzt. Während der Dauer einer zeitweiligen Erwerbsunfähigkeit wird der Beitrag nicht erhoben, während der Dauer einer militärischen Dienstleistung nur insoweit, als die Monatsvergütung weitergezahlt wird.

3. Der Staat wird zu der Pensionskasse diejenigen Beträge abführen, welche, soweit die Beiträge der Angestellten nicht ausreichen, erforderlich sind, die Verpflichtungen der Kasse zu decken. Bis auf Weiteres wird die jährliche Abführung auf 30 M für jedes Kilometer der im Betriebe befindlichen Bahnen festgesetzt.

Der regelmäßige Beitrag des Staates kann ermäßigt werden, wenn und soweit dies im Hinblick auf den Vermögensbestand der Kasse und die ihr obliegenden Verpflichtungen thunlich erscheint.

4. Unter Berücksichtigung dieser Bestimmungen wird für jede Finanzperiode in Aussicht zu nehmende Beitrag in den Vorschlag der Eisenbahn-Betriebskasse eingestellt.

5. Die Kasse wird von der Eisenbahn-Direktion verwaltet. Diese kann Namens der Pensionskasse gültig Rechte erwerben und Verpflichtungen übernehmen.

§ 5.

Diejenigen Angestellten, welche in das im § 1 bezeichnete Rechtsverhältnis eintreten, erhalten hierüber eine von der Eisenbahn-Direktion ausgefertigte Annahmearkunde.

§ 6.

1. Das Ruhegeld wird bewilligt wenn der Angestellte wegen eingetretener dauernder Invaldität nicht mehr im Stande ist, seinen bisherigen oder einen diesem gleichzeitigen Dienst auszuführen.

2. Wird ein Ruhegeldempfänger in Folge Aenderung seines Zustandes wieder in seine frühere oder eine dieser gleich zu achtende Stellung gegen den Bezug des früheren Dienst Einkommens eingesetzt, so kommt mit dem Zeitpunkt des Wiedereintritts das bisherige Ruhegeld in Wegfall.

Der Ruhegeldempfänger kann die Wiederanstellung unter solchen Umständen nicht ablehnen und verliert die Ansprüche aus diesem Gesetz, wenn er den Dienst binnen einer ihm unter Androhung dieses Nachtheils gesetzten Frist nicht antritt.

§ 7.

1. Wenn ein Angestellter ohne dauernd dienstunfähig zu sein, so lange erwerbsunfähig gewesen ist, daß der Bezug des Krankengeldes aufhört, so kann ihm, falls im Uebrigen bei ihm die Voraussetzungen für den Bezug des Ruhegeldes vorliegen, von dem Tage an, mit welchem der Bezug des Krankengeldes aufhört, für die fernere Dauer der vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit zeitweiliges Ruhegeld bewilligt werden.

2. Die Zeit des zeitweiligen Ruhegeldsbezugs ist bei späterer Festsetzung des endgültigen Ruhegeldes auf die Dienstzeit nicht anzurechnen.

§ 8.

Alle auf Grund dieser Bestimmungen zu treffenden Entscheidungen, insbesondere darüber, ob die in den §§ 1, 2 und 6 festgesetzten Voraussetzungen für den Beginn und die Beendigung des Ruhegeldsbezuges vorliegen, werden unter Ausschluß des Rechtsweges von der Eisenbahn-Direktion erlassen, gegen deren Entscheidung binnen einer Frist von vier Wochen nach der Zustellung des Bescheides Beschwerde an das Staatsministerium zulässig ist.

§ 9.

1. Denjenigen Bediensteten, welche beim Inkrafttreten dieser Bestimmungen in dem zum Ruhegeld berechtigenden Dienstverhältnis stehen, wird die in diesem Verhältnis verbrachte Dienstzeit auf die Wartezeit angerechnet.

2. Auf sie finden die Bestimmungen auch Anwendung, wenn sie zu dieser Zeit das 45. Lebensjahr schon vollendet hatten.

3. Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf diejenigen Bediensteten, welche zur Zeit des Inkrafttretens derselben zwar schon bei der Eisenbahn-Verwaltung beschäftigt, jedoch noch nicht gegen feste Monatsvergütung dauernd angestellt waren, sofern sie innerhalb sechs Monaten nach diesem Termine gegen Monatsvergütung dauernd angestellt werden.

§ 10.

Der Bestand der früheren, auf Grund des Artikels 20 des Gesetzes vom 19. März 1883, betreffend die Organisation der Eisenbahn-Verwaltung, eingerichteten Pensionskasse wird unter Uebernahme der darauf ruhenden Lasten für die neue Pensionskasse vereinnahmt.

Artikel 3.

Die Artikel 19 und 20 erhalten die Ueberschrift: IV. Unterstützungs-, Pensions- und Beamten-Kranken-Kasse.

Artikel 4.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird im Verordnungswege bestimmt.

Unteranlage 1 der Nebenanlage zu Anlage 57.

(Gesetzentwurf, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 19. März 1883, betreffend die Organisation der Eisenbahn-Verwaltung.)

Begründung

des Artikels 2 Ziffer I, die neue Beamten-Krankenkasse betreffend.

Bereits beim Bau der Bahn von Oldenburg nach Bremen ist eine Krankenkasse gegründet worden, der die Angestellten und Arbeiter anzugehören hatten. Diese Krankenkasse ist auch nach der Betriebseröffnung bestehen geblieben und hat sich schließlich zu einer „Allgemeinen Krankenkasse für Angestellte und ständige Arbeiter der

Oldenburgischen Eisenbahnen“ ausgebildet. Dieser Kasse für welche zuletzt im Jahre 1882 neue Bestimmungen erlassen worden sind, mußten alle Arbeiter und Angestellte — mit Ausnahme der Oberbeamten — angehören; doch konnten sie sich, sobald ihr Gehalt 1500 M überstieg, von der Mitgliedschaft befreien lassen.

Mit dem Inkrafttreten des Reichs-Krankenversicherungs-gesetzes vom 15. Juni 1883 schieden alle unter dies Gesetz fallenden Personen, die im Dienste der Eisenbahn-Verwaltung beschäftigt waren, aus der „Allgemeinen Krankenkasse“ aus, weil sie auf Grund des genannten Reichsgesetzes der Eisenbahn-Betriebs- und Werkstätten-Krankenkasse anzugehören hatten.

Als Mitglieder der „Allgemeinen Krankenkasse“, für welche sich seit dieser Zeit die Bezeichnung „Beamten-Krankenkasse“ eingebürgert hat, blieben nur die als Civilstaatsdiener angestellten Beamten zurück.

Die alte Baukrankenkasse sowie die spätere „Allgemeine Krankenkasse“ waren als Zwangskassen organisiert, und wiewohl es für die zwangsweise Mitgliedschaft der Civilstaatsdiener an einer gesetzlichen Unterlage mangelte, blieb die Einrichtung auch für die Civilstaatsdiener im stillschweigenden Einverständnis der Beteiligten bestehen, selbst nachdem sich durch die Reichsgesetzgebung der Zustand entwickelt hatte, daß der nunmehrigen „Beamten-Krankenkasse“ nur noch Civilstaatsdiener angehörten.

Im Laufe der Jahre haben sich die Verhältnisse derartig geändert, daß die Bestimmungen über die Beamten-Krankenkasse einer neuen Bearbeitung bedürfen, wobei zugleich auf Schaffung einer besseren Geldlage der Kasse Bedacht zu nehmen ist.

Es dürfte damit auch der Zeitpunkt gegeben sein, für den Bestand der Beamten-Krankenkasse die erforderliche gesetzliche Unterlage zu schaffen.

Dies soll dadurch geschehen, daß in das Gesetz, betreffend die Organisation der Eisenbahn-Verwaltung, eine Bestimmung eingefügt wird, wonach die Beamten verpflichtet sind, einer Krankenkasse anzugehören, deren nähere Bestimmungen durch das Staatsministerium erlassen werden.

Durch eine solche Bestimmung wird eine Einrichtung gesetzlich festgelegt, die thatsächlich auf Grund einer langjährigen Entwicklung bereits besteht, die einerseits für die beteiligten Beamten eine große Erleichterung bei Krankheitsfällen bedeutet und in dieser Hinsicht bereits häufig als segensreiche Einrichtung empfunden worden ist, die aber andererseits auch für den Staat den Vortheil bietet, daß die Beamten, denen eine Kasse eine viel eingehendere Heilung zuwenden kann, als der einzelne selbst sich zu leisten vermag, länger arbeitsfähig erhalten werden können.

Die Beamten-Krankenkasse hat in den letzten Jahren mit Fehlbeträgen arbeiten müssen. Die Fehlbeträge betragen im Jahre 1897/98 annähernd 800 *M* und 1898/99 etwa 900 *M*; sie sind gedeckt worden aus einem Kapitale von annähernd 8000 *M*, das in der Zeit der „Allgemeinen Krankenkasse“ angesammelt worden war. Bei gleichbleibenden Verhältnissen würde der Fehlbetrag für 1899/1900 etwa die Summe von 1000 bis 1100 *M* erreichen.

Bei der jetzt geplanten Umgestaltung der Beamten-Krankenkasse soll vor allem auf Schaffung einer besseren Geldlage Bedacht genommen werden. Zu diesem Zwecke sind folgende Maßnahmen in Aussicht genommen:

1. Erhöhung des zur Mitgliedschaft verpflichtenden Ge-

haltssatzes von 1500 auf 2000 *M*, entsprechend dem Vorgehen der sozialpolitischen Reichsgesetzgebung,

2. Einschränkung der jetzt thatsächlich unbeschränkten Dauer der Kassenleistungen auf eine bestimmte Zeit, etwa auf 26 Wochen,

3. ein jedesmal im Etat festzustellender jährlicher Zuschuß aus der Betriebskasse. Dieser Zuschuß soll der Beamten-Krankenkasse als besonderer Fonds überwiesen werden. Aus ihm sind solche Leistungen, die über das gewöhnliche Maß hinausgehen, zu bestreiten, und über seine Verwendung ist dem Staatsministerium Seitens der Eisenbahn-Direktion zu berichten.

Ohne eine derartige Beihilfe des Staates kann die Beamten-Krankenkasse die von ihr verlangten Leistungen für ihre Mitglieder nicht machen.

Die Kasse hat 448 Mitglieder mit einem Gehalte von 585 115 *M*. Die Beiträge betragen 1 %, woraus sich eine Einnahme von 5851 *M* ergibt.

Die Ausgaben betragen 1897 bei 418 Mitgliedern 6396,45 *M* und 1898 bei 414 Mitgliedern 6527,19 *M*. Das ergibt durchschnittlich 15,53 *M* für ein Mitglied; demnach werden die Ausgaben bei 448 Mitgliedern rund 6957 *M* betragen. Hieraus ergibt sich, daß die Kasse zur Deckung ihres Fehlbetrages eines beträchtlich erhöhten Einkommens bedarf.

Es würde nun unbillig sein, wenn man die Beamten-Krankenkasse lediglich auf den Weg der Selbsthilfe verweisen wollte. Für die Leistung einer Beihilfe durch den Staat sprechen verschiedene Gründe:

Einmal dürfte es schon angemessen sein, wenn der Staat für den Zwang, den er auf die Beamten ausübt, damit sie der Kasse angehören, eine angemessene Gegenleistung gewährt.

Sodann liegt es im Interesse des Staates selbst, wenn die Beamten durch eingehende Heilungen, die sie sich aus eigenen Kräften nie würden leisten können, möglichst lange arbeitsfähig und arbeitsfreudig erhalten werden.

Des Ferneren werden durch die gründliche Heilung, insbesondere auch durch die in der jüngsten Zeit immer mehr in Aufnahme kommenden Nachturen durch Massagen, Bäder, Abreibungen, Brausen u. s. w. dem Staate in manchen Fällen nicht unerhebliche Auslagen erspart, die er andernfalls auf Grund des Gesetzes vom 24. Februar 1888, betreffend Fürsorge für Staatsdiener und deren Hinterbliebenen in Folge von Betriebsunfällen, würde leisten müssen.

Endlich ist noch darauf hinzuweisen, daß bei den königlich Preussischen Eisenbahn-Verwaltungen die Fürsorge des Staates für die Beamten in Krankheitsfällen noch weiter geht, als hier vorgeschlagen wird. Es werden dort von der Verwaltung Bahnärzte angenommen und besoldet, die den Beamten völlig unentgeltlich ärztliche Hilfe zu leisten haben.

Was nun die Höhe des Zuschusses für die nächste Finanzperiode betrifft, so läßt sich noch nicht genau berechnen, wie sich die Einnahmen und Ausgaben bei den beabsichtigten Aenderungen in der Gestaltung der Kasse stellen werden, zumal da die Einführung einer neuen

Merztetage in Aussicht steht. Unter Zugrundelegung jedoch der vorhin aufgestellten Berechnung wird vorgeschlagen, den Zuschuß auf jährlich 1500 *M* zu bemessen. In der nächsten Finanzperiode werden die genauen Berechnungen aufzustellen sein, wonach der Beitrag bestimmt wird.

Da hier eine Aenderung des Eisenbahn-Organisationsgesetzes in Aussicht genommen ist, so dürfte es angebracht sein, bei dieser Gelegenheit die veraltete Bestimmung des Artikels 19 Absatz 2, Ziffer 2 zu streichen.

Diese Gesetzesbestimmung hat der Unterstützungskasse solche Ueberschüsse zuführen wollen, für welche überhaupt keine Verwendung vorhanden sein würde, wie z. B. beim Schluß von Baukrankenkassen und dergleichen, oder die doch in absehbarer Zeit nicht für ihren ursprünglichen

Zweck verwendet zu werden brauchten, und deren unbenutztes Daliegen vermieden werden sollte. Keineswegs aber ist es die Absicht des Gesetzes, Kassenbestände, die jeden Augenblick dringend nöthig gebraucht werden können, der Gesamtheit Derer, die die Gelder aufgebracht haben, zu entziehen und dies dann am allerwenigsten, wenn die betreffende Kasse selbst in schwierigen Verhältnissen ist. Damit würde also die Beamten-Krankenkasse nicht unter die angeführte Bestimmung fallen. Außerdem besteht als Krankenkasse nur noch die Eisenbahn-Betriebs- und Werkstätten-Krankenkasse; diese beruht auf Reichsgesetz und über deren etwaige Ueberschüsse ist gemäß den Bestimmungen dieses Reichsgesetzes zu verfügen.

Unteranlage 2 der Nebenanlage zu Anlage 57.

(Gesetzesentwurf, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 19. März 1883, betreffend die Organisation der Eisenbahn-Verwaltung.)

Begründung

des Artikels 2 Ziffer II, die Invaliditäts- und Hinterbliebenen-Versorgung für die gegen Monatsvergütung dauernd angestellten Bediensteten der Eisenbahn-Verwaltung betreffend.

Im Artikel 20 des Gesetzes vom 19. März 1883, betreffend die Organisation der Eisenbahn-Verwaltung, ist bestimmt, daß zu einer Pensionskasse für die gegen feste Remuneration bei der Eisenbahn-Verwaltung dauernd verwendeten Bediensteten ein jährlicher Beitrag bis zu 15 *M* für jedes im Betriebe befindliche Kilometer Eisenbahn bewilligt werden könne. Zu dem Regierungsentwurf, der diese Bestimmung bereits enthielt, bemerkte der Eisenbahnausschuß des Landtags in seinem Bericht (Verhandlungen des XXI. Landtags 2. Versammlung; Berichte Seite 57): „Auch dieser Einrichtung steht der Ausschuß sympathisch gegenüber, er möchte noch wohl etwas weiter gehen und es als wünschenswerth bezeichnen in Rücksicht, daß es nicht durchführbar ist, in der Vermehrung fester Stellen in erheblichem Grade weiter vorzugehen, wenn das Staatsministerium, nachdem die Kasse in's Leben gerufen, beim nächsten ordentlichen Landtag nach sorgfältiger Prüfung der Sachlage einen Zuschuß aus den Ueberschüssen der Bahnen zu einem festen Kapitalfonds der Kasse beantragen wolle.“

In ähnlicher Weise sprachen sich verschiedene Redner in der Plenarverhandlung vom 9. März 1883 (Protokolle Seite 39) aus.

Auf dieser gesetzlichen Grundlage wurde eine Pensionskasse eingerichtet, welche am 1. Mai 1885 ins Leben trat. Zur Mitgliedschaft waren alle gegen feste Monatsvergütung angestellten Beamten verpflichtet, jedoch waren diejenigen ausgeschlossen, welche bei ihrer Annahme das 40. Lebensjahr schon vollendet hatten. Die Kasse gewährte ihren Mitgliedern bei Eintritt der Invalidität eine

Pension, die bei einer Mitgliedschaftsdauer bis zu zehn Jahren 20 % des Dienst Einkommens betrug und mit jedem weiteren Dienstjahr um $\frac{2}{3}$ % bis zum Höchstbetrage von 40 % stieg. Die hinterbliebene Wittve bezog ein Wittwengeld in Höhe von einem Drittel der Pension, und jedes Kind bis zum vollendeten 14. Lebensjahre ein Waisengeld von einem Neuntel der Pension, mehrere Kinder zusammen jedoch nicht mehr als ein Drittel. Dagegen erhob die Kasse von jedem Mitglied 2 % der Besoldung.

Als das Reichsgesetz vom 22. Juni 1889, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung, erlassen wurde, hielt man die Kasse zum Fortbestand in dieser Form für nicht geeignet. Sie wurde geschlossen und der angesammelte Fonds im Betrage von 40114,40 *M* mit den bereits entstandenen Verpflichtungen der Unterstützungskasse überwiesen, nachdem die zeitigen Mitglieder die eingezahlten Beiträge ohne Zinsen erstattet erhalten hatten.

Seitdem ist für diese zahlreiche Klasse von Beamten bei eintretender Dienstunfähigkeit nur soweit gesorgt, als die reichsgesetzliche Alters- und Invaliditätsversicherung eintritt.

Dies wird als ein schwerer Mangel empfunden, da es der Billigkeit entspricht, daß der Staat den unteren Beamten, welche bei knapper Besoldung ihre Lebensarbeit bis zur Erschöpfung dem Dienst, vielfach in höchst verantwortlicher Stellung, gewidmet haben, eine solche Versorgung zukommen läßt, daß sie bei bescheidensten Ansprüchen ihren Unterhalt damit bestreiten können. Sonst geschieht es leicht, daß diese Beamten gegen das dienstliche Interesse länger im Dienst gehalten werden, als sie im

Stände sind, ihren Posten genügend auszufüllen. Wenn die Entlassung eintritt, muß die Eisenbahn-Verwaltung sich zur Zeit darauf beschränken, ihnen zur Erlangung der Invalidenrente behülflich zu sein, und ihnen überlassen, wie sie sich das weiter zum Leben Nothwendige zu verschaffen im Stande seien. Gelingt dies nicht, so können nur Beihilfen aus der Unterstützungskasse gewährt werden, die weder dem Betrage nach ausreichend noch der Form nach als Gnadenbewilligungen angemessen sind. Die hinterbliebenen Wittwen und Waisen gerathen in der Mehrzahl der Fälle in Noth, da das Einkommen meist nicht ausreicht, nennenswerthe Ersparnisse zu machen.

Bei der Erwägung der Form, in der die Versorgung am zweckmäßigsten eingerichtet wird, sind zunächst die Preussischen Verhältnisse in Betracht zu ziehen. Hier ist im Jahre 1891 eine Arbeiterpensionskasse eingerichtet, die aus zwei selbstständigen Abtheilungen besteht. Die Abtheilung A hat alle Leistungen einer reichsgesetzlichen Versicherungsanstalt auszuführen, während die Abtheilung B den ständigen Arbeitern Zuschußrenten zur Invaliditätsrente in Höhe von 6,9 bis 18,5 % des zuletzt bezogenen Lohnes zahlt, denselben Betrag der Wittwe als Wittwengeld und den dritten Theil jedem Kinde bis zum vollendeten 15. Lebensjahre als Waisengeld gewährt; das Waisengeld übersteigt nicht das Einundeinhalbfache des Wittwengeldes, erhöht sich aber auf die Hälfte des Wittwengeldes für jedes Kind und auf das Zweieinhalbfache für alle Kinder, wenn sie auch mütterlos sind. Die Arbeiter haben klassenweise Beiträge zu leisten, welche sich im Mittel der Jahre 1895, 1896 und 1897 auf 11 *M* 36 *S* gestellt haben. Der Staat zahlt denselben Betrag wie die Gesamtheit der Arbeiter. Die Leistungsfähigkeit der Kasse wird periodisch geprüft, und es erfolgt, wenn sie nicht vorliegt, entweder eine Herabsetzung der Leistungen oder eine Erhöhung der Beiträge. Es kann in Frage kommen, ob eine derartige Zuschußkasse auch für die Arbeiter der hiesigen Eisenbahn-Verwaltung einzurichten ist. Die Staatsregierung hat aber geglaubt, die Erwägung dieser Frage zurückstellen zu sollen, da es dringlicher ist, zunächst mit einer ausgleichenden Aufbesserung der Löhne vorzugehen, für welche Mittel in den Voranschlag der Eisenbahnbetriebskasse eingestellt sind. In Verbindung mit anderen Mehrausgaben für die Aufbesserung des Einkommens der Eisenbahnbediensteten hat dies eine solche Belastung der Kasse zur Folge, daß zur Zeit nicht weiter gegangen werden kann. Jedenfalls mußte auch davon abgesehen werden, die Lösung der vorliegenden Aufgabe in der Weise zu versuchen, daß für die gegen Monatsvergütung Angestellten und die im Tagelohn stehenden Arbeiter eine Pensionskasse nach dem Muster der preussischen eingerichtet werde. Dies würde keine Nachbildung der dortigen Verhältnisse sein, weil in Preußen für die Angestellten, welche bei uns gegen Monatsvergütung angenommen werden, durchweg in der vollkommeneren Weise gesorgt ist, daß sie zu Staatsdienern gemacht sind. Es gehören dort zu den etatsmäßigen und pensionsberechtigten unteren Beamten u. a. die Bahnwärter, Bremser, Lokomotivheizer, Maschinenwärter, Portiers, Nachtwächter, Weichensteller, Kassen- und Bureaudiener, Krahnwärter, Brückenwärter u. s. w.

Ähnlich liegt die Sache bei der Reichs-Postverwaltung. Nach dem Erachten der Staatsregierung muß für die hiesigen Verhältnisse ein Weg betreten werden, der zwischen der in Preußen und bei der Postverwaltung eingeführten Fürsorge für die unteren Beamten einerseits und die Arbeiter andererseits die Mitte hält.

Eine nach Art der Arbeiterpensionskasse eingerichtete Zuschußkasse, bei der die Kasse selbst die Trägerin der Versicherung ist, würde dem Umstande nicht genügend Rechnung tragen, daß die gegen Monatsvergütung dauernd Angestellten doch nach ihrer Stellung und den ihnen übertragenen wichtigen und verantwortungsvollen Aufgaben den Staatsdienern näher stehen als den Arbeitern. Dies kommt auch darin zum Ausdruck, daß sie zu einem Theile bei längerer Dienstzeit in das eigentliche Beamtenverhältnis übertreten.

Eine Kasse, welche die erforderlichen Leistungen übernehmen würde, ferner, wenn die Mitglieder und der Staat gleiche Lasten trügen, so erhebliche Beiträge erheben müssen, daß die große Zahl derjenigen, welche 45—60 *M* Monatsvergütung beziehen, nicht im Stande wären, die Abzüge zu tragen. Wenn dies durch einen entsprechend höheren Staatszuschuß vermieden wird, ist die Einrichtung einer Kasse mit der gebotenen Selbstverwaltung weniger passend, weil der überwiegend belastete Staat nicht wohl die Entscheidung in der wichtigen Einzelfragen, namentlich ob die Pensionierung eines Angestellten erfolgen soll, aus der Hand geben kann.

Endlich wird zu berücksichtigen sein, daß die Angestellten die Einrichtung einer solchen Zwangskasse kaum als eine Wohlthat empfinden würden. Es müßte in den Satzungen vorbehalten werden, daß entweder die Beiträge erhöht oder die Kassenleistungen herabgesetzt werden müßten, wenn die versicherungstechnische Prüfung ergeben sollte, daß die Kasse nicht leistungsfähig ist. Diese Unsicherheit würde von den Mitgliedern wahrscheinlich mehr als nöthig hervorgerufen werden und ihnen die Vortheile der Kasse nicht im richtigen Licht erscheinen lassen. Hiersür sprechen die Erfahrungen bei der früheren Pensionskasse, indem die bei der Begründung mehr als 40 Jahre alten Angestellten, obgleich gerade sie sich einen erheblichen Vortheil versprechen dürften, von dem ihnen eingeräumten Beitrittsrecht nur in geringem Umfange Gebrauch gemacht haben. Es erscheint demnach richtiger, die Pensionierung nach Art der Bestimmungen für die Civilstaatsdiener unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Empfänger von Monatsvergütung zu beordnen.

Das in dem vorliegenden Gesekentwurfe eingeschlagene Verfahren hat den großen Vorzug, daß die auf Grund des Reichsgesetzes zu gewährenden Invalidenrenten zur Versorgung mit herangezogen werden. Wenn ein Bediensteter, nachdem er, was häufig vorkommt, längere Zeit im Verhältnisse eines Tagelöhners und Monatsvergütungsempfängers gestanden hat, in die Stelle eines Civilstaatsdieners aufrückt, so verfallen die erheblichen Aufwendungen, welche er selbst und der Staat durch die Markenverwendung gemacht haben, der Versicherungsanstalt, ohne daß diese hierfür etwas zu leisten hat. Früher wurde die Invalidenversorgung mittelst einer Kombination der reichsrechtlichen Invalidenrente und einer staatlichen Pension

dadurch erschwert, daß das Reichsgesetz vom 22. Juni 1889, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, im § 48 Ziffer 2 das Ruhen der Rente vorschrieb, soweit eine staatlich gewährte Pension unter Hinzurechnung der Rente den Betrag von 415 *M* überstieg. Dagegen läßt das neue Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 (§ 48 Ziffer 2, § 36 Absatz 2, 3) das Ruhen der Rente erst eintreten, wenn sie unter Hinzurechnung der Pension den siebenundeinhalbfachen Grundbetrag der Invalidenrente übersteigt. Diese Summe beläuft sich, wie unten bei § 2 näher ausgeführt ist, so hoch, daß sie einen angemessenen Höchstbetrag der zu gewährenden Versorgung darstellt. Es läßt sich also durch eine solche Kombination ermöglichen, die dem Staate aus der Pensionierung erwachsenden Kosten in mäßigen Grenzen zu halten.

Zu den einzelnen Paragraphen wird Folgendes bemerkt:

Zu § 1.

Das Gesetz bezieht sich auf die dauernd gegen Monatsvergütung angestellten Beamten. Es fallen also diejenigen weg, die nur auf Probe angenommen sind, besonders die Militairanwärter. Diese treten in die Pensionsberechtigung ein, wenn sie nach erfolgreicher Erledigung des Probejahres gegen Monatsvergütung weiter beschäftigt werden. Die dauernde Uebernahme wird regelmäßig nicht erfolgen, wenn der Angestellte seiner militairischen Dienstpflicht noch nicht genügt hat. Um eine leicht zu handhabende Bestimmung zu treffen, ist deshalb ein Mindestalter von 24 Jahren vorgeschrieben.

Die erst nach Vollendung des 45. Lebensjahres in das maßgebende Dienstverhältniß eintretenden Angestellten sind auszuschließen, weil sie nur für eine verhältnißmäßig kurze Zeit Beiträge leisten würden und sich auch meist erst in vorgerückten Jahren dem Eisenbahndienst gewidmet haben.

Die wenigen Angestellten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Thätigkeit der reichsgesetzlichen Alters- und Invaliditätsversicherung nicht unterliegen, meist Personen mit akademischer Bildung, fallen naturgemäß nicht in den Rahmen des Gesetzes, zumal das Verhältniß nur vorübergehend ist, indem sie regelmäßig bald ausscheiden oder in das eigentliche Beamtenverhältniß übertreten. Dagegen sind diejenigen Angestellten, welche nicht versicherungspflichtig sind, aber von der reichsgesetzlichen Ermächtigung (§ 8 Absatz 1 Ziffer 1) der freiwilligen Versicherung Gebrauch machen, von der Anwendbarkeit des vorliegenden Gesetzes nicht auszuschließen. Es sind dies im Wesentlichen die Techniker, welche über 2000, jedoch nicht über 3000 *M* jährlich an Monatsvergütung beziehen. Es würde hart sein, sie von dem Zeitpunkt an, mit welchem ihr Dienst Einkommen 2000 *M* übersteigt, der Möglichkeit zu berauben, sich die bisherige Invaliden- und Reliktenversorgung zu erhalten.

Demnach findet das Gesetz nach den gegenwärtig bestehenden Verhältnissen auf folgende Klassen von Angestellten Anwendung:

1. Hilfsarbeiter in den Büreaus, auf den Stationen und bei den Güterabfertigungen, Bahn-, Brücken- und Weichenwärter, Lademeister, Wäger, Oberarbeiter, Telegraphenvorarbeiter und Krahnwärter, Portiers, Wagennachseher, Oberputzer, Werkstättenvorarbeiter, Lokomotivführergehülften und Lokomotivführerlehrlinge. Die Angehörigen dieser Dienstklassen beziehen, soweit sie nicht als Civilstaatsdiener angestellt sind, stets Monatsvergütung.
2. Geometer und sonstige technische Hilfsbeamte, Stein-drucker, Boten- und Büreaudiener, Stations-, Güterboden- und Magazinarbeiter, Telegraphenarbeiter, Hilfswärter, Nachtwächter, Gaswärter, Bremser, Rangierer und Rangirbremser, Maschinisten, Maschinen- und Kesselwärter, Heizer, Putzer und Nachtfenerleute. Die Angehörigen dieser Dienstklassen beziehen zum Theil Tagelohn, können aber nach einer gewissen Dienstzeit gegen Monatsvergütung dauernd angestellt werden.

Im Voranschlag der Eisenbahn-Betriebskasse für 1900/1902 ist der Geldbetrag, der für Monatsvergütungen in Aussicht genommen ist, und die Zahl der Angestellten, auf welche er berechnet ist, angegeben.

Zu § 2.

Daß der Anspruch auf Ruhegeld von einer mäßig bemessenen Wartezeit abhängig gemacht ist, rechtfertigt sich daraus, daß die Zuwendungen des Gesetzes nicht ohne Gegenleistung der Berechtigten erworben werden sollen. Außerdem wird hierdurch erschwert, daß Personen, die den baldigen Eintritt der Invalidität fürchten, nachdem sie unter erfolgreicher Verheimlichung ihrer Gebrechen den Eintritt in das Dienstverhältniß erlangt haben, sich und ihrer Familie Vortheile verschaffen, die nur solchen zugebracht sind, welche im Dienste invalide werden.

Bei der Bemessung des Ruhegeldes konnte sich das Gesetz an die Statuten der früheren Pensionskasse anschließen, welche damals ungenügend waren, jetzt aber ausreichen, da sie einen Zuschuß zur reichsrechtlichen Invalidenrente darstellen. Das Ruhegeld unterliegt einer eventuellen Kürzung unter einem doppelten Gesichtspunkt:

1. Es soll zuzüglich der Rente 75 % des zuletzt bezogenen Dienst Einkommens nicht überschreiten, da hiermit dem Bedürfniß bei bescheidenen Ansprüchen abgeholfen wird.
2. Es soll zuzüglich der Rente nicht mehr betragen, als das Siebeneinhalbfache des Grundbetrags der Invalidenrente, da der Ueberschuß nicht dem Ruhegeldberechtigten, sondern der Versicherungsanstalt zu Gute käme.

Die nachstehende Tabelle giebt einen Ueberblick über die Höhe der Gesamtbezüge, wobei angenommen ist, daß der Angestellte bei Beginn der anrechnungsfähigen Dienstzeit schon 8 Jahre auf Grund des Reichsgesetzes versichert war, da dies die Versicherungspflicht schon mit dem vollendeten 16. Lebensjahre beginnen läßt:

Vergütung für 12 Monate	Höchstbeträge der Summe von Rente und Ruhegeld.		Bezüge an Rente und Ruhegeld.	Bei der Ruhegeldsberechnung in Anrechnung kommende Dienstjahre.			
	75% des Dienst- einkommens	7 $\frac{1}{2}$ facher Grundbetrag der In- validenrente		10.	20.	30.	40.
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
600	450	600	Rente . . . Ruhegeld . .	204,88 120,—	246,48 160,—	288,08 161,92*)	329,68 120,32*)
			Summe	324,88	406,48	450,—	450,—
700	525	600	Rente . . . Ruhegeld . .	204,88 140,—	246,48 186,67	288,08 233,33	329,68 195,32*)
			Summe	344,88	433,15	521,41	525,—
800	600	600	Rente . . . Ruhegeld . .	204,88 160,—	246,48 213,33	288,08 266,67	329,68 270,32*)
			Summe	364,88	459,81	554,75	600,—
900	675	675	Rente . . . Ruhegeld . .	233,60 180,—	285,60 240,—	337,60 300,—	389,60 285,40*)
			Summe	413,60	525,60	637,60	675,—
1000	750	675	Rente . . . Ruhegeld . .	233,60 200,—	285,60 266,67	337,60 333,33	389,60 285,40*)
			Summe	433,60	552,27	670,93	675,—
1100	825	675	Rente . . . Ruhegeld . .	233,60 220,—	285,60 293,33	337,60 337,40*)	389,60 285,40*)
			Summe	453,60	578,93	675,—	675,—
1200	900	750	Rente . . . Ruhegeld . .	262,32 240,—	324,72 320,—	387,12 362,88*)	449,52 300,48*)
			Summe	502,32	644,72	750,—	750,—
1300	975	750	Rente . . . Ruhegeld . .	262,32 260,—	324,72 346,67	387,12 362,88*)	449,52 300,48*)
			Summe	522,32	671,39	750,—	750,—
1400	1050	750	Rente . . . Ruhegeld . .	262,32 280,—	324,72 373,33	387,12 362,88*)	449,52 300,48*)
			Summe	542,32	698,05	750,—	750,—
1500	1125	750	Rente . . . Ruhegeld . .	262,32 300,—	324,72 400,—	387,12 362,88*)	449,52 300,48*)
			Summe	562,32	724,72	750,—	750,—
1600	1200	750	Rente . . . Ruhegeld . .	262,32 320,—	324,72 425,28*)	387,12 362,88*)	449,52 300,48*)
			Summe	582,32	750,—	750,—	750,—
1700	1275	750	Rente . . . Ruhegeld . .	262,32 340,—	324,72 425,28*)	387,12 362,88*)	449,52 300,48*)
			Summe	602,32	750,—	750,—	750,—

*) Entsprechend gekürzt.

Vergütung für 12 Monate <i>M</i>	Höchstbeträge der Summe von Rente und Ruhegeld.		Bezüge an Rente und Ruhegeld.	Bei der Ruhegeldsberechnung in Anrechnung kommende Dienstjahre.			
	75 % des Dienst- einkommens <i>M</i>	7½ facher Grundbetrag der In- validenrente <i>M</i>		10.	20.	30.	40.
				<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
1800	1350	750	Rente.	262,32	324,72	387,12	449,52
			Ruhegeld	360,—	425,28*)	362,88*)	300,48*)
			Summe	622,32	750,—	750,—	750,—
1900	1425	750	Rente.	262,32	324,72	387,12	449,52
			Ruhegeld	380,—	425,28*)	362,88*)	300,48*)
			Summe	642,32	750,—	750,—	750,—
2000	1500	750	Rente.	262,32	324,72	387,12	449,52
			Ruhegeld	400,—	425,28*)	362,88*)	300,48*)
			Summe	662,32	750,—	750,—	750,—

*) Entsprechend gekürzt.

Zu § 3.

Die Versorgung der Wittwen und Waisen ist erforderlich, weil die Angestellten durchweg nicht in der Lage sind, nennenswerthe Ersparnisse zu machen. Es ist versucht worden, die Sätze so zu bestimmen, daß das unbedingt Nothwendige und nicht mehr als dieses gewährt wird. Da die Invalidenrente hier wegfällt, schien es erforderlich, bei dem Wittwengeld einen Mindestbetrag von 100 *M* anzunehmen, indem die Hälfte der Pension bei der großen Zahl der Beamten mit einer Besoldung von 600 bis 700 *M*, falls die Dienstunfähigkeit früh eintritt, einen zu schmalen Betrag ergibt. Auch läßt es sich nicht vermeiden, daß unter Umständen die Gesamtsumme von Wittwen- und Waisengeld oder von Waisengeld allein die Pension um die Hälfte übersteigt, damit der Wegfall der Invalidenrente wenigstens zum Theil ausgeglichen werde.

Daß bei großem Altersunterschiede der jüngeren Wittve das Wittwengeld erst nach Ablauf einer Wartezeit gezahlt wird, dürfte nothwendig sein, um dem schon wiederholt beobachteten Bestreben alternder Leute, jüngeren weiblichen Personen durch Heirath zu einer sicheren Versorgung zu verhelfen, entgegenzuarbeiten.

Zu § 4.

Wenn der Staat sich entschließt, die Pensionirung der gegen Monatsvergütung Angestellten zu übernehmen, so könnte in Frage kommen, ob er überhaupt einen Beitrag zu dieser Last von ihnen erheben will, da dies darauf hinausläuft, daß er ihnen gegen die Vortheile für die Zukunft einen Theil der gegenwärtigen Besoldung entzieht. Die Staatsregierung ist jedoch der Meinung, daß keine ausreichende Veranlassung vorliegt hiervon abzusehen, da den Angestellten bei der Bemessung des Beitrages auf ein Prozent durch das Gesetz ein offener und erheblicher Vortheil zugewandt wird. Auf diesem Wege werden in Anknüpfung an die früheren Zustände die Verhältnisse allmählich weiter entwickelt, und es kann der Zukunft über-

lassen bleiben, ob der Staat sie später den eigentlichen Beamten insoweit gleichstellen will, daß er auch noch dies Prozent übernimmt.

Bei der Bemessung des Beitrages ist davon ausgegangen, daß auch die niedrigst gelohnten Angestellten, die Bahnwärter, den Abzug noch tragen können. Bei einer Monatsvergütung von 50 *M* entspricht er ungefähr dem Beitrag zur Alters- und Invaliditätsversicherung. Beide zusammen decken sich mit dem Beitrag, den sie zur alten Pensionskasse leisten mußten. Der höchste Grundbetrag der Invalidenrente — für die V. Lohnklasse bei mehr als 1150 *M* Jahresarbeitsverdienst — beträgt nach § 36 des Invalidenversicherungsgesetzes 100 *M*, die durch das Siebeneinhalbfache dieses Betrages gegebene obere Grenze der Versorgung, also 750 *M*. Die besser besoldeten Angestellten, die unter das Gesetz fallen, können daher ein bis zu 75 % des Diensteinkommens steigendes Ruhegeld nicht bekommen, z. B. ein Bauaufseher mit 2000 *M* Einkommen nur 37½ %. Es würde deshalb nicht billig sein, von solchen Angestellten ein volles Prozent ihres Dienst- einkommens zu erheben. Der Höchstbetrag des Abzuges ist deshalb auf 15 *M* jährlich oder 1,25 *M* monatlich gesetzt. Noch weiter herunterzugehen empfiehlt sich nicht, da die höheren Gehaltsbezüge diesen Angestellten bei der Berechnung der Wittwen- und Waisengelder zu gute kommen.

Welche Zuschüsse der Staat zu dem Pensionsfonds wird leisten müssen, läßt sich selbstredend nicht genau berechnen.

Um einen annähernd richtigen Ueberblick zu erhalten, erscheint es angebracht, die Ergebnisse der früheren Pensionskasse heranzuziehen, weil diese, wie Eingang ausgeführt, mit gleichartigen Mitteln wesentlich gleiche Zwecke verfolgte. Die Ergebnisse dieser Kasse können umsomehr als zuverlässige Grundlagen dienen, als eine im Jahre 1889 nach versicherungstechnischen Grundsätzen vorgenommene Prüfung ihrer Leistungsfähigkeit ergeben hat, daß

nicht nur mit den derzeitigen Einnahmen den Verpflichtungen genügt werden konnte, sondern daß sich ohne Beitragssteigerung eine Erhöhung der Pensionen, Wittwen- und Waisengelder um 10 % ermöglichen lassen würde.

Eine Gegenüberstellung der Leistungen und Einnahmen dieser beiden Kasseneinrichtungen ergibt folgendes Bild:

Frühere Pensionskasse.

Beginn der Pflichtigkeit vom vollendeten 25. Lebensjahre an.

Pensionsbetrag: 20 % der zuletzt bezogenen Monatsvergütung für die ersten 10 Jahre, steigend um jährlich $\frac{2}{3}$ % bis zum Höchstbetrage von 40 %.

Wittwengeld: $\frac{1}{3}$ der vom Ehemann erworbenen Pension.

Waisengeld: bis zum vollendeten 14. Lebensjahre:

- 1 Kind = $\frac{1}{9}$ der Pension,
- 2 Kinder = $\frac{2}{9}$ der Pension,
- 3 Kinder und mehr $\frac{3}{9}$ der Pension.

Einnahmen der Kasse: Mitgliederbeiträge 2 % vom gesamten Diensteinkommen.

Zuschuß der Eisenbahnverwaltung: 15 M für jedes Kilometer Bahnlänge.

Hiernach bleibt sich die prozentuale Höhe der Pension bei beiden Versicherungsformen gleich, die neue ist insofern für die Teilnehmer noch etwas ungünstiger, als sie — nach dem Vorbilde der Reichsinvalidenversicherung — eine Wartezeit, hier von 5 Jahren vorschreibt. Dagegen sind die Wittwen- und Waisengelder bei der in Aussicht genommenen Einrichtung nicht unerheblich höher als früher. Diese Mehrleistung wird zum Theil dadurch wieder ausgeglichen, daß, wie in der Begründung zu § 2 nachgewiesen, das Ruhegeld bei mehr als 20 Dienstjahren in verschiedenen Fällen und bei mehr als 40 Dienstjahren stets erheblich gekürzt wird.

Betreffs der bei der neuen Form alsdann noch verbleibenden Mehrbelastung entsteht die Frage, mit welchen Mitteln diese auszugleichen sei.

Die Einnahmen der früheren Pensionskasse betragen nach dem Stande des Jahres 1890 $3\frac{1}{2}$ % des Gesamteinkommens der Mitglieder. Da nun die damalige Nachprüfung der Kassenverhältnisse ergeben hat, daß bei Beibehaltung dieser Beitragsziffer eine Erhöhung der Leistungen um 10 % möglich war, ergibt sich, daß die damaligen Beiträge zu hoch bemessen waren. Bringt man diesen Einnahmeüberschuß auf die Mehrleistung der neuen Invaliden- u. Versorgung in Anrechnung und schätzt den weiteren zur Erhaltung des Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben erforderlichen Einnahmebedarf auf $\frac{1}{2}$ % des anrechnungsfähigen Diensteinkommens der Pflichtigen, so würde nach vorsichtiger Berechnung der Zuschuß der Eisenbahnverwaltung, da erstere 1 % leisten,

In Aussicht genommene Form.

Beginn der Pflichtigkeit vom vollendeten 24. Lebensjahre an.

Höhe des Ruhegeldes: 20 % der zuletzt bezogenen Monatsvergütung für das 6. bis 10. Mitgliedsjahr (5jährige Wartezeit), steigend um $\frac{2}{3}$ % jährlich bis höchstens 40 %. Wird beim Zusammentreffen von Ruhegeld und Reichsinvalidenrente das $7\frac{1}{2}$ fache des Grundbetrages der letzteren überschritten, so wird das Ruhegeld um den Betrag der Ueberschreitung gekürzt.

Wittwengeld: $\frac{1}{2}$ der Pension, mindestens 100, höchstens 300 M.

Waisengeld: bis zum vollendeten 15. Lebensjahre: jedes Kind $\frac{1}{4}$ der Pension, wenn auch mutterlos: $\frac{1}{4}$ derselben.

Das Wittwen- und Waisengeld kann bis zum $1\frac{1}{2}$ fachen der Pension betragen, jedoch nicht mehr als 500 Mk.

Einnahme: Mitgliederbeiträge 1 % des gesamten Diensteinkommens, höchstens 15 M jährlich.

Leistung der Eisenbahn-Verwaltung: Das Fehlende.

und der Gesamtbedarf sich auf $3\frac{1}{2} + \frac{1}{2} = 4$ % stellt, 3 % des gesamten Diensteinkommens betragen. Unter Abtheilung I Titel II, Position 65 des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahn-Betriebskasse für die Finanzperiode 1900/1902 — Monats- oder Tagelöhner der ohne Anstellung verwendeten Beamten und Bediensteten — sind vorgesehen:

1900.	1901.	1902.
897 190 M*)	921 490 M*)	946 100 M*)

Es sind hinzuzurechnen die bei Bemessung des Ruhegeldes u. zu berücksichtigenden Nebenbezüge (Werth frei gelieferter Dienstkleidung, reiner Nutzungswerth der Dienstwohnungen, Funktionszulagen und Nebenbezüge des

*) Daß in diesen Etatssummen auch Vergütungen für Personen enthalten sind, die nicht unter die beabsichtigte Einrichtung fallen werden, dürfte wegen der verhältnismäßigen Geringsfügigkeit der Beträge auf sich beruhen. Auch wird es bedeutungslos sein, daß von den 1500 M übersteigenden Einkommen Beträge nicht erhoben werden, weil nur wenige Bedienstete diesen Satz beziehen.

Fahr- und Locomotivpersonals)	87 348 M	88 476 M	90 444 M
veranschlagt zu			
zusammen	984 538 M	1 009 966 M	1 036 544 M

Würde die Form einer organisierten Klasse gewählt, so betrüge der Zuschuß der Eisenbahnverwaltung nach den obigen Darlegungen voraussichtlich 3% mit hin 29 536,14 M 30 298,98 M 31 096,32 M

Auf das Kilometer der zu Anfang des Jahres im Betriebe befindlichen Bahnen entfallen	53,82 M	53,51 M	54,92 M
	(548,78 km)	(566,23 km)	(566,23 km)

Da es sich bei der neuen Form der Invaliden- und Hinterbliebenen-Versorgung aber nicht um eine organisierte nach bestimmten versicherungstechnischen Grundsätzen eingerichtete Klasse, deren Vermögen und Einnahmen jeder Zeit sichere Deckung für die Lasten gewähren müssen, sondern um eine staatliche Einrichtung handelt, empfiehlt es sich nicht, ein so großes Kapital anzusammeln und festzulegen, daß hierdurch das ganze Risiko gedeckt wird. Es wird vielmehr ausreichend sein, wenn 30 M für jedes im Betriebe befindliche Kilometer vom Staate eingezahlt werden. In den Artikeln 19 und 20 des Organisationsgesetzes sind für die Unterstützungskasse 15 M und für eine Beamtenpensionskasse bis zu 15 M für jedes im Betriebe befindliche Kilometer an staatlichen Beiträgen vorgesehen. An die Unterstützungskasse sind in den letzten Jahren keine Beiträge mehr geleistet worden, und wenn es hierbei in Zukunft sollte verbleiben können, so wird dies wesentlich durch die Entlastung dieser Kasse Seitens der neuen Alters- und Reliktenversorgung bewirkt werden. Die vorläufig in Aussicht genommene Abführung an den Pensionsfonds schließt sich also in passender Weise an die bereits bestehenden Vorschriften über die Fürsorge für die Angestellten an.

Die für die Finanzperiode 1900/1902 erforderlichen Mittel werden demnach betragen:

1900	1901	1902
(548,78 km)	(566,23 km)	(566,23 km)
rd. 12 350 M	17 000 M	17 000 M
(für 3/4 Jahr)		

und sind unter Position 74 des Voranschlags eingestellt.

Zu § 5.

Da nicht jeder Angestellte, dessen Vergütung monatweise festgesetzt ist, unter dies Gesetz fällt, so ist es erforderlich, dies in jedem Fall durch die Zufertigung einer Annahmearkunde zum Ausdruck zu bringen.

Zu § 6.

Die hier getroffenen Bestimmungen bezwecken klar zu stellen, daß ein Anspruch auf das Ruhegeld nicht schon dann besteht, wenn der Angestellte seinen bisherigen Dienst nicht mehr ausführen kann — z. B. wenn ein Fahrbeamter an Schwindel leidet, oder bei einem im Sicherheitsdienst Beschäftigten Farbenblindheit konstatiert wird —, sondern erst dann, wenn ihm kein anderer Dienst, der ihm billigerweise zugemuthet werden darf, übertragen werden kann, ferner daß der Wiedereintritt in den Dienst unter Wegfall des Ruhegeldes erzwungen werden kann, wenn sich herausstellt, daß die Dienstunfähigkeit, von der man annahm, daß sie dauernd sein würde, wieder weggefallen ist.

Zu § 7.

Wenn ein Angestellter, ohne dauernd dienstunfähig zu sein, längere Zeit erwerbsunfähig ist, so erhält er nach dem Statut der Betriebs- und Werkstätten-Krankenkasse für 26 Wochen Krankengeld. Daneben wird ihm für 13 Wochen der Unterschied zwischen dem Krankengeld und der Monatsvergütung aus der Betriebskasse gezahlt.

Nachdem die Erwerbsunfähigkeit ununterbrochen 26 Wochen gedauert hat, erhält der Versicherte nach § 10 des neuen Invalidenversicherungsgesetzes Invalidenrente auch dann, wenn die Erwerbsunfähigkeit nicht dauernd ist. Dementsprechend wird auch das Ruhegeld in diesem Fall als ein zeitweiliges zu gewähren sein. Hiermit wird erreicht, daß kranke Angestellte zu keiner Zeit ganz unverorgt sind. Am niedrigsten stellt sich die Einnahme während der 14.—26. Woche nach dem Eintritt der Dienstunfähigkeit, da sie alsdann nur in dem Krankengeld, also der Hälfte des Dienstinkommens, besteht. Hierbei wird es bleiben müssen, da sonst der Anreiz, sich die Versorgung durch Simulation zu verschaffen, vielleicht zu groß wäre. In geeigneten Fällen kann mit den Mitteln der Unterstützungskasse geholfen werden.

Zu § 8.

Wie bei dem Beamtenrecht im engeren Sinne liegen die juristischen Thatfachen, welche für das Entstehen, den Inhalt und den Untergang der Ansprüche nach dem vorliegenden Gesetze maßgebend sind, vorwiegend auf öffentlich rechtlichem Gebiet und ist es deshalb sachgemäß, daß die Entscheidungen über etwaige Streitfragen bezüglich dieser Punkte den Verwaltungsbehörden vorbehalten bleiben.

Zu §§ 9, 10.

Die Uebergangsbestimmung zu Gunsten der Angestellten, welche beim Inkrafttreten des Gesetzes das 45. Lebensjahr schon überschritten haben, rechtfertigt sich aus Billigkeitsrücksichten. Sie ist umso weniger bedenklich, als für die hierdurch erwachsenden Ausgaben in dem Fonds der früheren Pensionskasse die Mittel gegeben sind. Er beträgt 40 114,40 M, die zur Zeit noch auf ihm lastenden Ausgaben jährlich 410,16 M. Bei der Auflösung der Kasse ist er der Unterstützungskasse überwiesen, es erscheint aber angemessen, ihn jetzt für den Staat zu vereinnahmen, da dieser in Anknüpfung an die frühere Pensionskasse



deren Aufgaben übernimmt. Er ist auch — abgesehen von den bis zum Schluß der Klasse aufgelaufenen Zinsen — größtentheils aus den Beiträgen des Staats gebildet.

Um Härten zu vermeiden, ist es ferner erforderlich, denjenigen über 45 Jahre alten Tagelöhnern, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes schon längere Zeit einwandfrei gedient haben und nach der Art ihrer Stellung gegen

Monatsvergütung dauernd angestellt werden können, die Vortheile dieses Gesetzes zugänglich zu machen. Diese Fälle müssen im einzelnen geprüft werden und setzt das Gesetz deshalb eine Frist von 6 Monaten fest, innerhalb deren sie die feste Anstellung gegen Monatsvergütung erlangt haben müssen.

§ 4

§ 4. Die Landesregierung ist befugt, die Besoldung der Beamten der Provinzialverwaltung im Einklang mit den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 1. März 1879 (Reichsgesetzblatt S. 10) zu bestimmen.

§ 5. Die Landesregierung ist befugt, die Besoldung der Beamten der Kreisverwaltung im Einklang mit den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 1. März 1879 (Reichsgesetzblatt S. 10) zu bestimmen.

§ 6

§ 6. Die Landesregierung ist befugt, die Besoldung der Beamten der Kreisverwaltung im Einklang mit den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 1. März 1879 (Reichsgesetzblatt S. 10) zu bestimmen.

§ 7

§ 7. Die Landesregierung ist befugt, die Besoldung der Beamten der Kreisverwaltung im Einklang mit den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 1. März 1879 (Reichsgesetzblatt S. 10) zu bestimmen.

§ 8. Die Landesregierung ist befugt, die Besoldung der Beamten der Kreisverwaltung im Einklang mit den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 1. März 1879 (Reichsgesetzblatt S. 10) zu bestimmen.

§ 9. Die Landesregierung ist befugt, die Besoldung der Beamten der Kreisverwaltung im Einklang mit den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 1. März 1879 (Reichsgesetzblatt S. 10) zu bestimmen.

§ 10. Die Landesregierung ist befugt, die Besoldung der Beamten der Kreisverwaltung im Einklang mit den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 1. März 1879 (Reichsgesetzblatt S. 10) zu bestimmen.

§ 11. Die Landesregierung ist befugt, die Besoldung der Beamten der Kreisverwaltung im Einklang mit den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 1. März 1879 (Reichsgesetzblatt S. 10) zu bestimmen.

§ 12. Die Landesregierung ist befugt, die Besoldung der Beamten der Kreisverwaltung im Einklang mit den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 1. März 1879 (Reichsgesetzblatt S. 10) zu bestimmen.

§ 13. Die Landesregierung ist befugt, die Besoldung der Beamten der Kreisverwaltung im Einklang mit den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 1. März 1879 (Reichsgesetzblatt S. 10) zu bestimmen.

§ 14. Die Landesregierung ist befugt, die Besoldung der Beamten der Kreisverwaltung im Einklang mit den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 1. März 1879 (Reichsgesetzblatt S. 10) zu bestimmen.

1900	1901	1902
(64878 km) 12350 Mk	(66823 km) 17000 Mk	(66823 km) 17000 Mk

Anlage 58.

An den Landtag des Großherzogthums.

In den Jahren 1894 bis 1896 ist die Eisenbahnbrücke über die Weser in Bremen vom Bremischen Staate umgebaut worden. In den vorangegangenen Verhandlungen hatte die Staatsregierung der Vornahme des Umbaus und dem Projekt der neuen Brücke mit der Maßgabe zugestimmt, daß hierdurch der von ihr verneinten Frage, ob eine Verpflichtung Oldenburgs zur Betheiligung an den durch den Umbau veranlaßten Kosten vorliege, in keiner Richtung präjudicirt werde. Ueber diese schwierige Frage ist sodann mit Bremen, welches Oldenburg für verpflichtet hielt, die Umbaukosten bezüglich der dem Oldenburgischen Eisenbahnunternehmen dienenden Brückenhälfte zu erstatten, eingehend weiter verhandelt und schließlich unter Vorbehalt der Zustimmung des Oldenburgischen Landtags und der Bremischen Bürgerschaft ein Vergleich abgeschlossen worden.

Gemäß dem Staatsvertrage vom 8. März 1864 wegen der Konzession zum Bau und Betriebe der zur Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Oldenburg und Bremen erforderlichen Bahnstrecke innerhalb des Bremischen Staatsgebiets (Gesetzblatt Bd. XIX. S. 160 flg.) ist die alte Brücke wie alle Bahnanlagen jenseits des Stadtgrabens in der Neustadt, von Bremen unter Anwendung Bremischer Mittel erbaut worden, und stand sie im Bremischen Eigenthum (Artikel 9), während Oldenburg das Nutzungsrecht hatte und hierfür gewisse im Artikel 14 Ziffer 5 bezeichnete Zahlungen zu leisten hatte. Im Artikel 7 wurde festgestellt, daß zum Projekt der Oldenburg-Bremer Bahn nur eine eingleisige Brücke gehöre. Da Bremen aber auch ein eigenes Gleise zu seiner Verfügung haben wollte, bedang es sich aus, daß es berechtigt sei, an Stelle der projektmäßigen eine zweigleisige Brücke zu bauen, und es wurde vereinbart (Artikel 14 Ziffer 5 lit. a, b), daß für das Rechtsverhältniß zwischen Bremen und Oldenburg die für die projektmäßige Brücke veranschlagten Kosten maßgebend sein sollten.

Im Artikel 14 Ziffer 5 lit. c ist sodann bezüglich der Oldenburgischen Verpflichtungen Folgendes bestimmt:

„Oldenburg zahlt jährlich an Bremen vier Prozent Zinsen von dem sub a erwähnten Anlagekapital, sowie die Kosten, welche erforderlich sind, um sowohl die Brücke selbst als auch deren Schwellen und Schienen in den sub a gedachten Dimensionen in gutem Stande zu erhalten resp. zu ergänzen und Beschädigungen oder Zerstörungen herzustellen.“

Für Verschleiß wird Oldenburg jährlich an Bremen ein Achtel Prozent von den Kosten des Unterbaues und ein halbes Prozent von den Kosten des eisernen Oberbaues vergüten.“

Es wird schon hier bemerkt, daß nach der folgenden Ziffer 6 Oldenburg auch für die Gebäude in der Neustadt Verschleißprozente zu zahlen hat, und zwar ein halbes Prozent des Anlagekapitals jährlich, da dieser Punkt in

den Vergleich einbezogen ist. Die Nothwendigkeit des Brückenumbaus war in der nicht genügend tiefen Fundirung der Pfeiler, die nur auf 3,5 m unter Null gehen, begründet. Diese war schon bei der gegenwärtigen Lage der Flußsohle unzureichend bemessen und schloß daher eine Tieferlegung der Sohle unbedingt aus. Ueber die Gründe, welche diese Tieferlegung erforderlich machten, besteht die wesentlichste Meinungsverschiedenheit Oldenburgs und Bremens auf technischem Gebiet. Nach Bremischer Auffassung ist sie nothwendig gewesen, um das Oberwasser bei Hochfluthen ohne Gefährdung der Brücke durch den Stromschlauch abführen zu können. Dies habe sich bei den Hochfluthen im Dezember 1880 und März 1881 gezeigt, bei denen die durch die Brücke abgeschlossene Wassermenge erheblich größer gewesen sei, als bei der Hochfluth im Jahre 1845, welche beim Brückenbau als die zu berücksichtigende Höchstmenge angenommen sei. Hierzu komme, daß 1880/81 ein großer Theil des Wassers in Folge Deichbruchs bei Hoya durch die Dichtumniederung abgelaufen sei und auf diese Entlastung wegen der bevorstehenden Verstärkung der Deiche für die Zukunft nicht gerechnet werden könne. Das Hochwasser vom Dezember 1880 habe thatsächlich die Brücke im höchsten Grade gefährdet, indem vor einem Pfeiler eine Auskolkung von 8 m Tiefe entstanden sei. Dagegen wird von oldenburgischer Seite die Nothwendigkeit, das Flußbett zu vertiefen, wesentlich darauf zurückgeführt, daß Bremen bei der Durchführung der Weserkorrektur den Fluß bis kurz vor der Brücke erheblich vertieft habe und von dieser Lage der Flußsohle einen Uebergang nach der Oberweser mittelst allmählicher gleichmäßiger Steigung schaffen müsse. Nähere Mittheilungen über die schwierigen und verwickelten technischen Verhältnisse werden in den mündlichen Verhandlungen gemacht werden. Daß die Kosten des Umbaus Bremen zur Last fallen müßten, wenn die Weserkorrektur die alleinige Ursache der Umbau-nothwendigkeit wäre, wird auch von jener Seite anerkannt.

Ueber die technischen Gründe des Umbaus ist im beiderseitigen Einverständniß ein Gutachten des Geheimen Finanzraths Köpfe in Dresden eingeholt worden. Dasselbe kommt jedoch zu keinem ganz schlüssigen Ergebniß, indem einerseits die Tieferlegung der Sohle für nöthig erachtet wird, um eine ungefährliche Durchführung des Oberwassers zu ermöglichen, andererseits daneben die Weserkorrektur als mitwirkende Ursache der Nothwendigkeit des Brückenumbaus bezeichnet wird.

Außer der Meinungsverschiedenheit in der Beurtheilung der technischen Seite bestand eine juristische Streitfrage, die sich sowohl auf die Auslegung des Staatsvertrages als auch auf die Frage, ob Oldenburg sich auf ein Verschulden Bremens als des Erbauers der ungenügend tief fundirten Brücke berufen könne, bezog. Der Fall, daß die Brücke abgebrochen werden muß, ist in dem Vertrage nicht vorgesehen. Bremen ist der Meinung, daß dies Oldenburg

zur Last falle, weil es nach Artikel 14 Ziffer 5 lit. c die Kosten zu zahlen habe, die aufgewendet werden müssen, „um Beschädigungen oder Zerstörungen herzustellen“ und weil diejenigen Kosten, durch deren Aufwendung Zerstörungen verhütet werden sollen, ebenso zu beurtheilen seien. Dagegen wendet Oldenburg ein, daß der Vertrag diejenigen Leistungen, welche Oldenburg zu übernehmen hat, einzeln und vollständig aufzählt, während Bremen sich das Eigenthum an der Brücke vorbehalten habe. Nachdem dieser Staat verlangt habe, daß Oldenburg nur die Stellung eines Miethers oder doch eine ähnliche habe, müsse es die Konsequenz ziehen, daß er als Eigenthümer und Vermiether die mit dieser Stellung verbundenen Gefahren trage, soweit er sie nicht durch besondere Vertragsbestimmungen auf Oldenburg abgewälzt habe. Dies treffe um so mehr zu, als Oldenburg die fortlaufende Zahlung von Verschleißprozenten auferlegt sei, welche Bremen einen nicht beabsichtigten und nicht gerechtfertigten Gewinn bringen würden, wenn Oldenburg auch noch zu den Kosten einer Erneuerung sollte herangezogen werden können. Hiergegen beruft Bremen sich darauf, daß in den Verhandlungen, auf Grund deren der Staatsvertrag abgeschlossen ist, mehrfach zum Ausdruck gebracht ist, Bremen solle und wolle an der Brücke, soweit sie lediglich dem Oldenburgischen Eisenbahnunternehmen diene, finanziell unbetheiligt bleiben, ein Einwand, demgegenüber Oldenburg darauf hinweist, daß diese Absicht nur insoweit in Betracht komme, als sie im Vertrage selbst zum Ausdruck gekommen sei. Die behaupteten Verschuldungen der Bremischen Techniker bestreitet Bremen und erklärt sie eventuell für unerheblich, weil das Projekt unter Mitwirkung Oldenburgischer Techniker bearbeitet und von Oldenburg genehmigt sei.

Auch über diese Streitfragen wird mündlich weitere Auskunft gegeben werden.

Die langwierigen Verhandlungen haben nicht bewirkt, daß in irgend einem der streitigen Punkte von einer Seite Zugeständnisse gemacht wurden, dagegen waren beide Staaten der Ansicht, daß es erwünscht sei, wenn möglich zu vermeiden, daß die Angelegenheit vor ein Schiedsgericht, wie es im Artikel 35 des Staatsvertrages vorgesehen ist, gebracht werden müsse. Die Vergleichsverhandlungen haben schließlich zu dem Resultat geführt, daß von beiden Seiten gleich viel nachgegeben wurde, indem Bremen die Hälfte seines Anspruchs fallen ließ, Oldenburg dagegen die Hälfte zu zahlen übernahm.

Zugleich kam man überein, den Staatsvertrag dahin abzuändern, daß die Verpflichtung Oldenburgs, Verschleißprocente für die Brücke und die Gebäude zu zahlen, aufgehoben werde, wogegen Oldenburg selbstverständlich die Ver-

pflichtung anerkennen mußte, die Kosten der Erneuerung zu tragen, wenn eine solche wegen Verschleißes erforderlich werden sollte, sowie ferner auch die Verpflichtung, im Fall der Auflösung des Vertrages an Bremen die Werthverminderung, welche während seines Gebrauchs der Anlagen durch Verschlechterung und Abnutzung eingetreten sein werde, an Bremen zu vergüten. Diese Abmachung wurde für erwünscht gehalten, weil gerade die Festsetzung über die Verschleißprocente den Vertrag unklar macht und leicht zu neuen Meinungsverschiedenheiten Anlaß geben kann.

Wie bereits erwähnt, hat Bremen im Jahre 1881 die Brücke wegen der Auskolkung vor einem Pfeiler durch Steinschüttungen vor dem Einsturz schützen müssen, wodurch Kosten im Betrage von 7981,36 *M* entstanden sind. Auch in den Jahren 1892/93 sind Auskolkungen und zwar unterhalb der Brücke entstanden, deren Beseitigung durch Steinschüttungen 6456 *M* Kosten verursacht hat. Auch über die Frage, ob Oldenburg sich an diesen Kosten zu betheiligen habe, schwebte Streit, über dessen Einzelheiten ebenfalls mündlich weitere Mittheilungen zu machen sein werden. Man war einverstanden, daß diese Differenz in derselben Weise wie die Hauptsache zu begleichen sei.

Oldenburg ist vorbehalten, die ihm nach dem Vergleich zur Last fallenden Umbaukosten entweder mit dem vertragsmäßigen Zinsfuß von 4 % zu verzinsen oder baar an Bremen auszuführen mit der Maßgabe, daß die Summe im Fall einer Auflösung des Vertrages von Bremen zurückzugewähren sei. Im Hinblick auf die Höhe des Zinsfußes wird letzteres zu wählen sein.

Das Protokoll über den am 17. August d. J. abgeschlossenen Vergleich ist in der Nebenanlage beigelegt.

Von Bremen ist eine auf den 1. Januar 1900 gestellte Abrechnung über dasjenige, was Oldenburg aus dem Vergleich zu zahlen hat, aufgestellt. Sie schließt ab mit dem Betrage von 381 934,40 *M*. Die vorgenommene Prüfung hat zu Bemerkungen keinen Anlaß gegeben. Die Abrechnung wird dem betreffenden Landtagsauschuß vorgelegt werden. Der Schuldbetrag ist im Voranschlag des Baufonds in runder Summe mit 385 000 *M* auf das Jahr 1900 in Ausgabe gestellt.

In der Annahme, daß der geehrte Landtag die Auffassung der Staatsregierung, nach welcher ein nicht unbilliger Vergleich einem langwierigen und immer mißlichen schiedsrichterlichen Verfahren vorzuziehen ist, theilen wird, beantragt das Staatsministerium:

der Landtag wolle dem Vergleiche vom 17. August d. J. die vorbehaltene Zustimmung geben und den Betrag von 381 934,40 *M* zu Lasten des Baufonds bewilligen.

Oldenburg, den 1. November 1899.

Staatsministerium.

Jansen.

Stein.

Nebenanlage zu Anlage 58.

Verhandelt zu Oldenburg, den 17. August 1899.

Anwesend waren als Kommissare folgende Herren:

a. Seitens Bremens:

der Senator Dr. Barkhausen,
der Senator Dr. Marcus,
der Oberbaudirektor Franzius;

b. Seitens Oldenburgs:

der Oberbaurath Wolff,
der Oberbaurath Böhlk,
der Oberregierungsrath Graepel.

Die Konferenz war vereinbart, um über die Frage der Betheiligung Oldenburgs an den Kosten der umgebauten Eisenbahnbrücke über die Weser und einige hiermit zusammenhängende Fragen auf der Grundlage des in dem Schreiben Bremens vom 24. Juni 1899 enthaltenen Vergleichsvorschlages weiter zu verhandeln.

Es wurde unter Vorbehalt der Genehmigung der beiden betheiligten hohen Regierungen folgender Vergleich vereinbart:

I. Die Erstattung der Baukosten betreffend:

1. Bremen verlangt von Oldenburg die Erstattung der Hälfte derjenigen Kosten, welche es auf den Umbau der Brücke verwandt hat, abzüglich der Mehrkosten, welche auf die Fußgängerbrücken entfallen; nach einer vorläufigen Abrechnung beziffert es die Gesamtkosten auf 1 400 000 *M.*, die bezeichneten Mehrkosten auf 50 000 *M.*, den geforderten Betrag also auf 675 000 *M.*

Im Vergleichswege wird dieser Anspruch Bremischerseits auf die Hälfte herabgesetzt und in diesem Umfange Oldenburgischerseits zugestanden. Die Höhe des sich hiernach ergebenden Betrages wird durch eine von Bremen herzugehende und zu belegende, von Oldenburg zu prüfende Abrechnung festgestellt; in diese Rechnung werden Bauzinsen mit 4 Prozent eingestellt. Als Abzug für die Kosten der Fußgängerbrücken wird der Betrag von 50 000 *M.* als Bauzinsbetrag vereinbart. Die Rechnung wird auf den Tag, an welchem die Brücke in Betrieb genommen ist, abgeschlossen, von diesem Tage an hat Oldenburg die Vergleichssumme mit 4 Prozent zu verzinsen.

2. Es bleibt Oldenburg überlassen, die Vergleichssumme entweder dem nach dem Staatsvertrage vom 8. März 1864 zu verzinsenden Bremischen Anlagekapital hinzutreten zu lassen oder baar zu bezahlen. Wählt Oldenburg die Baarzahlung, so hat Bremen für den Fall der Auflösung des Staatsvertrages die Vergleichssumme ohne Zinsen an Oldenburg zurückzuzahlen.

II. Die Verschleißprozente betreffend:

Der zweite Absatz der lit. c der Ziffer 5 des Artikels 14 des Staatsvertrages vom 8. März 1864, lautend:

„Für Verschleiß wird Oldenburg jährlich an Bremen ein Achtel Prozent von den Kosten des Unterbaues

und ein halbes Prozent von den Kosten des eisernen Oberbaues vergüten,“

ferner in der folgenden Ziffer 6 die Schlußworte:

„und außerdem ein halbes Prozent von dem Anlagekapital der Gebäude für den Verschleiß“

werden mit rückwirkender Kraft von dem Tage, an welchem die Brücke in Betrieb genommen ist, aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Oldenburg hat

a. bei etwaiger Auflösung des Staatsvertrages vom 8. März 1864 in Betreff derjenigen Bauten, bei welchen nach Artikel 14 Ziffer 5 lit. c und Ziffer 6 bisher Verschleißgebühr vergütet worden ist, die durch Verschlechterung und Abnutzung eingetretene Werthverminderung unter Zugrundelegung des aufgewendeten Baukapitals an Bremen zu vergüten,

b. für den Fall der vor Auflösung des Vertrages durch Verschleiß eintretenden Nothwendigkeit der Erneuerung vorstehend gedachter Bauten die Kosten der Erneuerung zu tragen.

Hierbei wird als die übereinstimmende Auffassung der beiderseitigen Vertreter zum Ausdruck gebracht, daß in Zukunft etwa wieder aufzuwendende Umbaukosten von Oldenburg zu tragen sind, wenn die Brücke in Folge eingetretenen Verschleißes abgängig geworden ist, dagegen von Bremen, wenn es durch etwaige in seinem Interesse vorgenommene Eingriffe in das Bauwerk oder den Fluß den Umbau erforderlich machen würde, während für alle sonstigen Fälle der Umbaunothwendigkeit das jetzt bestehende rechtliche Verhältniß unverändert bestehen bleibt. Die Bestimmung im Artikel 35 des Staatsvertrages, betreffend das Schiedsgericht, findet auch auf die jetzt getroffenen Abmachungen Anwendung.

III. Kosten von Steinschüttungen betreffend.

Bremen hat zum Schutze der Brücke in den Jahren 1881 und 1892/93 Steinschüttungen ausführen lassen, deren Kosten 7981,36 und 6456 *M.* betragen haben. Es hat den Anspruch erhoben, daß diese Kosten von Oldenburg zur Hälfte erstattet werden.

Auch dieser Anspruch wird in der Weise erledigt, daß Bremen ihn auf die Hälfte herabsetzt und Oldenburg ihn in diesem Umfange, also zum Betrage von 3609,34 *M.* nebst 4 % Zinsen vom Tage der Aufwendung zugestehet.

Nachdem die beiden betheiligten hohen Regierungen diese Vereinbarung genehmigt haben werden, soll die Zustimmung der Bremischen Bürgerschaft baldmöglichst und die des Oldenburgischen Landtages bei seiner nächsten Versammlung beantragt werden.

Womit geschlossen.

(gez.) Barkhausen. (gez.) Marcus. (gez.) Franzius.
(gez.) Wolff. (gez.) Böhlk. (gez.) Graepel.

Anlage 59.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem Landtage des Großherzogthums werden hieneben die Nachweisungen über die Einnahmen und Ausgaben, sowie den Bestand der Staatsgutskapitalienkassen für die Finanzperiode 1894/96 überreicht und zwar:

für das Herzogthum Oldenburg in den Anlagen A¹ und A², für das Fürstenthum Lübeck in der Anlage B, für das Fürstenthum Birkenfeld in der Anlage C.

Dabei hat das Staatsministerium Folgendes hervorzuheben:

A. Herzogthum Oldenburg.

Die unter A¹ und A² anliegenden Nachweisungen sind in derselben Form, wie diejenigen für die Finanzperiode 1891/93 aufgestellt worden.

Aus der Anlage A², welche eine Vergleichung der Voranschlagssummen mit den Rechnungsergebnissen für die einzelnen Jahre und Paragraphen gewährt, ergibt sich bezüglich der Einnahmen, daß die wirklichen Einnahmen die veranschlagten in den §§ 1, 2, 4 und 5 um im Ganzen 96 453,22 *M* überschritten haben, während in den §§ 3, 5a und 6 im Ganzen 185 890,33 *M* weniger als veranschlagt zu vereinnahmen gewesen sind.

In Betreff der erheblichen Mehreinnahmen bei den §§ 1, 2 und 4 ist zu bemerken,

daß die Mehreinnahme zu § 1 darin ihren Grund hat, daß bei der Aufstellung des Voranschlags für 1894/96 die Schätzung der bis zum Schlusse des Rechnungsjahres 1893 derzeit noch zu erwartenden Einnahmen gegenüber dem demnächstigen Rechnungsergebnisse nicht völlig zutreffend gewesen ist,

daß zu § 2 die Veräußerung der in der Nachweisung im Uebrigen einzeln aufgeführten Staatsgrundstücke u. zur Zeit der Aufstellung des Voranschlags noch nicht vorherzusehen war,

daß zu § 4 in den Jahren 1894 und 1895 beim Amte Zever drei besonders hohe Pöste an Renteigefällen (1143,58 *M* und 1402,83 *M* und 510,46 *M*) auf Antrag der Verpflichteten zur Ablösung gekommen sind, wodurch Ablösungskapitalien im Gesamtbetrage von 76 421,75 *M* zur Kasse gekommen sind.

Wegen der Mindereinnahmen wird bemerkt,

daß zu § 5a die vorgesehene Einziehung von Kapitalien nicht ausgeführt ist, weil einestheils die Abschlässe für 1894 und 1895 so günstig waren, daß angenommen wurde, es sei zur Herstellung des Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben die Einziehung nicht erforderlich, anderentheils, wenn ein Voranschlag entstehen werde, in der Finanzperiode 1897/99 ein entsprechend höherer Betrag eingezogen werden könne,

daß zu § 6 statt der zur Deckung der Kosten der Eindeichung der Außengroden im Norden Severlands vor-

gesehenen Anleihe von 378 000 *M* nur 342 163,17 *M* angeliehen sind, weil nur diese Summe bei der Zentralkasse, aus welcher die Anleihegelder entnommen, disponibel war und es nicht zweckmäßig erschien, den Rest von 35 836,83 *M* noch besonders anzuleihen.

Was sodann die Ausgaben anbelangt, so geht aus der Anlage A 2 hervor, daß die wirklichen Ausgaben sich um 74 307 *M* 7 *S* niedriger gestellt haben, als die veranschlagten. Eine Mehrausgabe ist nur vorgekommen bei § 3, Ziffer 5 um 1 411 *M* 23 *S* und bei Ziffer 6 desselben Paragraphen um 3 *M* 90 *S*. In Betreff der erstgedachten Mehrausgabe (§ 3 Z 5) ist zu bemerken, daß die veranschlagten Beträge zu niedrig gegriffen und die Mehrausgaben nicht zu vermeiden waren.

Die Hauptbücher der Staatsgutskapitalienkasse für die Jahre 1894/96 werden, falls dies gewünscht werden sollte, dem geehrten Landtage vorgelegt werden.

Hinsichtlich des veräußerten Staatsgutes, sowie der Beschwerung des Staatsguts mit Lasten wird bemerkt, daß die Zustimmung des Landtags, soweit solche erforderlich war und nicht bereits vorlag, zu den sämtlichen Veräußerungen in dem unter Nr. 55 der Anlage 261, Seite 1023 der Verhandlungen des 26. Landtags abgedruckten Schreiben des Landtags an das Staatsministerium vom 17. Februar 1897, betreffend die Verzeichnisse der in der Zeit vom 1. Oktober 1893 bis zum 1. Oktober 1896 im Bestande des Staats- und Kronguts der drei Provinzen des Großherzogthums vorgekommenen Veränderungen, erteilt worden ist, und gilt diese Bemerkung nicht allein für das Herzogthum Oldenburg, sondern auch in Beziehung auf die Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld (mit Ausnahme der in der Anlage C unter A I, Ordnungs-Nr. 11—13, aufgeführten Veräußerungen, welche in dem dem Landtage vorzulegenden Veränderungs-Verzeichnisse für die Zeit vom 1. Oktober 1896 bis zum 31. Dezember 1897 mit enthalten sind, der Landtagszustimmung übrigens gesezlich nicht bedürfen, weil sie zum Hausbau bezw. zur Beseitigung von Unzuträglichkeiten geschehen sind).

B. Fürstenthum Lübeck.

Nach der Anlage 22, Seite 206 der gedruckten Verhandlungen des 25. Landtags beschränkten sich die in Aussicht stehenden Einnahmen auf Kaufgelder für etwa zum Verkauf kommende kleinere Grundstücke und auf Ablösungsgelder, wofür bestimmte Summen nicht veranschlagt werden konnten. Einkommen sind an Kaufgeldern 17 175 *M* 32 *S* und an Ablösungsgeldern 21 945 *M*.

Von dem zu Landerverwerbungen behufs Ablegung von Pachtparzellen für die Forsten bewilligten Kredite von 50 000 *M* ist pro 1894/96 nach II A. der Anlage B. nichts verwendet worden, weil sich eine passende Gelegenheit zum Erwerb derartiger Grundstücke nicht geboten hat, während von dem zur Arrondierung von Staatsforsten und

zum Ankaufe von zur Aufforstung geeigneten Ländereien zur Verfügung gestellten Kredite von 50 000 M nach II B. derselben Anlage 33 790 M 12 S verausgabt sind.

Der Bestand der aus der Staatsgutskapitalienkasse bei Privatpersonen zinstragend belegten Kapitalien betrug am Schlusse des Jahres 1896 194 440 M und hat sich derselbe mithin seit Ende 1893, wo er 197 440 M betrug, um 3000 M vermindert.

C. Fürstenthum Birkenfeld.

Nach der vorstehend unter B gedachten Anlage 22

Oldenburg, den 4. November 1899.

Staatsministerium.

Jansen.

Stein.

Nebenanlage A' zu Anlage 59.

Nachweisung

über die

Einnahmen und Ausgaben, sowie den Bestand

der

Staatsgutskapitalienkasse

des

Herzogthums Oldenburg

für die Jahre 1894, 1895, 1896.

Ordn.- Nr.		M	S
	Nach der Nachweisung für die Jahre 1891/3 hatte die Staatsgutskapitalienkasse einschließlich des Kassenbestandes des Fonds zur Arrondirung der Staatsforsten am Schlusse des Jahres 1893 einen Kassenbestand von	85 328	11
	In der Finanzperiode 1894/6 sind folgende Einnahmen und Ausgaben vorgekommen:		
	I. Einnahmen.		
	A. Für veräußertes Staatsgut, das dem Grundsätze des Artikels 181 § 1 des Staatsgrundgesetzes unterliegt.		
1.	Vom Amtsverband Jeber für vom Vorwerk Tidofeld zum Bau der Amtsverbandschauffee Inhausen-Küsterfiel abgetretene 1,2614 ha, abzüglich des Werths aus Wegen wieder erhaltener 6 a 28 qm	3 250	—
2.	Von der Butjadinger Sielacht für: a. von den Roddenfer Ländereien: Parzellen 34, 118/35, 89/35, 37, 108/40 und 109/41 der Flur 22 und Parzellen 86/59, 60, 61, 65 und 36 der Flur 19 zum Bau eines Zuwässerungskanaals Neuhamm — Tossens abgetretene Flächen (2,5470 ha)	6 178	24



Ordn.- Nr.		M	§
	b. ungünstige Durchschneidung einiger der obgenannten Parzellen	1 802	50
	c. zum Aufräumungsufer am Oster-Seefeldes Zuggraben von den Seefeldes Staatsgutsparzellen abgetretene 48 a 87 qm. (Art. 288 §. 2 Deichordng.)	488	70
	d. zur Begräbigung und Verbreiterung des Hayenschloots aus den Roddenser Vorwerks-Parzellen 56, 89/81, 77, 80, 78, 79, 72, 73 und 74 der Flur 22 abgetretene 84 a 74 qm.	2 913	75
	e. von den in der Gemeinde Langwarden belegenen Parzellen 85/59 der Flur 19 109/41, 110/42, 112/45, 113/4 der Flur 22 zum Aufräumungsufer des Roddenser Zuggrabens abgetretene 4 a 31 qm (Art. 288 §. 2 Deichordng.)	43	10
	f. Uebernahme der künftigen Unterhaltung einer Schottvorrichtung im Grenzgraben zwischen der Parzelle 72 vom Vorwerk V Roddens und den Ländereien des Landmanns Martens zu Eiding	135	—
	g. für Uebernahme der künftigen Unterhaltung eines Durchlasses in dem Roddenser Zuggraben vor dem Privatwege nach den dortigen Vorwerken IV und V	400	—
	h. für Uebernahme der künftigen Unterhaltung einer Höhle in dem Heckdamm vor der Staatsgutsparzelle 112/45 der Flur 22 (Langwarden)	150	—
3.	Von dem Holzhändler J. Schwarting zu Kleinensiel für denselben verkaufte daselbst belegene 88 a 3 qm große Wattflächen	440	15
4.	Von dem Hausmann C. D. G. Glüsing zu Rixenbüttel, Schiffszimmermann B. Lahmeyer daselbst und Landmann H. Maas zu Lemwerder für die unter Artikel 34 der Gemeinde Bardewisch aufgeführte Parzelle 58, die „Bremermanns-Brake“ genannt	100	—
	Summa	15 901	44
	B. Für veräußerte Forstorte.		
5.	Für die zu Hundsmühlen belegenen Staatsforsten zur Größe von 57 ha 27 a 5 qm, verkauft an den Fabrikanten und Gutsbesitzer H. L. Meyer in Oldenburg für im Ganzen 64 237 M, Abschlagszahlungen für 1894, 1895 und 1896	8 000	—
6.	Für die Parzelle 14 der Flur 5 der Gemeinde Betel, groß 44 a 68 qm von dem Landmann Hinr. Wilh. Meyer zu Neuenburgerfeld	600	—
7.	Von der zum Staatsforste gehörenden Parzelle 515/1 der Flur 11 der Gemeinde Ganderkesee ist eine 3 ar 5 qm große Fläche an die Ehefrau des Dr. med. P. W. Werner Anze, Henriette Ottilie Hedwig geb. Sy in Bremen verkauft für	152	50
8.	Von dem Amtsbotengehilfen A. Norrenbrock zu Markhausen für zwei denselben verkaufte in der Gemeinde Markhausen belegene zum Forstareale gehörende Haidplacken, groß 3,2317 ha und 5,3807 ha	700	—
	Summa	9 452	50
	C. Für aufgehobene und abgelöste Berechtigungen des Staats, die dem Grundsätze des Artikels 181 § 1 des Staatsgrundgesetzes unterliegen.		
9.	Für abgelöste Geldrenten	132 469	57
	D. Unbestimmte Einnahmen.		
10.	Von der Forstverwaltung die von ihr für irrthümlich verwendete Versicherungsmarken von der Versicherungs-Anstalt zu Oldenburg zurückzahlenden	4	10
	E. Eingehende Kapitalien.		
	Nichts.		
	F. Aus Anleihen.		
11.	Von der Centralkasse des Großherzogthums, Anleihe zur Deckung der Ausgaben zur Eindeichung der Außengroden im Norden Seeverlandes	342 163	17

§ des Vor- anschlags		M	
			§
Zusammenstellung der Einnahmen.			
2.	A. Für veräußertes Staatsgut, das dem Grundsätze des Artikels 181 § 1 des Staatsgrundgesetzes unterliegt	15 901	44
3.	B. Für veräußerte Forstorte	9 452	50
4.	C. Für aufgehobene und abgelöste Berechtigungen des Staats, die dem Grundsätze des Artikels 181 § 1 des Staatsgrundgesetzes unterliegen	132 469	57
5.	D. Unbestimmte Einnahmen	4	10
5a.	E. Eingehende Kapitalien	—	—
6.	F. Aus Anleihen	342 163	17
		499 990	78
	Dazu der obige Kassenbestand von	85 328	11
	Zusammen	585 318	89
II. Ausgaben.			
A. Vorschuß.			
Nichts.			
B. Für Erwerbung neuer Staatsgüter.			
1.	An die Erben des Geheimen Raths Erdmann in Oldenburg für deren an der Huntestraße belegene Besizung — Artikel 237 der Mutterrolle der Stadtgemeinde Oldenburg — inkl. Verkaufskosten	25 734	25
2.	An die Landeskasse des Herzogthums Oldenburg erstattet den von dieser im Jahre 1892 gezahlten Kaufpreis für zur Herstellung einer festen Zuwegung zur Bullenplate in der Gemeinde Dedesdorf von der Ehefrau Jacobs zu Overwarfe abgetretene 16 a 47 qm	988	20
3.	An die Kasse des Landeskulturfonds Entschädigung für die der Forstverwaltung zur Aufzucht überwiesenen, dem Staate aus der Theilung der Garrel-Nesthauser-Barrelbusch-Bethener Cumulativmark und der Thüler Mark zugefallenen Haidflächen als 1. Rate	6 863	70
4.	An Diedr. Heinr. Hochark zu Thülsfelde für dessen unter Artikel 371 der Mutterrolle der Gemeinde Friesoythe katastrirte Anbauerstelle, groß 13,3653 ha, abzüglich des Erlöses für das zum Abbruch verkaufte Wohnhaus	4 000	—
5.	An die Vollmeier J. Heinr. Niehaus, H. H. Bruns und Joh. Herm. Niehaus, sämmtlich zu Sannum, für 159 ha 8 a 19 qm Haideländereien	11 533	44
	Summa	49 119	59
C. Für Verbesserung vorhandener Staatsgüter.			
a.	Für den Betrieb des Dampfplugs	95 517	55
b.	Für Kultivirung von der Forstverwaltung zur Verfügung stehenden Flächen	92 865	72
c.	Für die Anfertigung eines Wirthschaftsplanes für die Staatsforsten des Herzogthums Oldenburg	36 586	84
d.	Für die Durchführung der aus dem Binnenlande zum bedachten Augustgroden führenden Wege durch den bisherigen Schaudcich und Verlegung des Gemeindegeweges von der Deichkappe auf die Binnenberme	2 370	18
e.	Für die Bedeichung der Außengroden im Norden Zeerlandes	344 593	03
f.	Für die Erfüllung der Leistungen des Staats in Anlaß der Krankenversicherung, Unfallversicherung sowie Invaliditäts- und Altersversicherung der staatsseitig beschäftigten Arbeiter und sonstigen versicherungspflichtigen Personen	5 311	23
g.	An Wittwenkassen-Beiträgen für die Civilstaatsdiener	423	90
	Summa	577 668	45

§ des Vor- anschlags		M	§
	D. Für den Ankauf von Grundstücken zur besseren Arrondirung der Staatsforsten bezw. von zur Forstkultur geeigneten Flächen. An Joh. David Suhrkamp zu Sandhatten für 10,8649 ha Land, verzeichnet unter Artikel 207 der Mutterrolle der Gemeinde Hatten als Parzellen 50, 51, 52 und 53 der Flur 8	1 195	14
	Summa	1 195	14
	E. Zur Entschädigung für aufgehobene Berechtigungen. Nichts.		
	F. Vermischte Ausgaben. Nichts.		
	Zusammenstellung der Ausgaben.		
1.	A. Vorschuß	—	—
2.	B. Für Erwerbung neuer Staatsgüter	49 119	59
3.	C. Für Verbesserung vorhandener Staatsgüter	577 668	45
4.	D. Für den Ankauf von Grundstücken zur besseren Arrondirung der Staatsforsten bezw. von zur Forstkultur geeigneten Flächen	1 195	14
5.	E. Zur Entschädigung für aufgehobene Berechtigungen	—	—
6.	F. Vermischte Ausgaben	—	—
	Summa der Ausgaben	627 983	18
	Vergleichung.		
	Es betragen die Einnahmen einschließlich des Kassebestands aus 1893	585 318	89
	dagegen		
	die Ausgaben wie oben berechnet	627 983	18
	Ergiebt Vorschuß am Ende des Jahres 1896	42 664	29
	Nachrichtlich wird bemerkt:		
	1. Bezüglich des Fonds zur Arrondirung der Staatsforsten:		
	Ende 1893 war ein Kassebestand vorhanden von	8 653	92
	In der vorstehenden Nachweisung sind verrechnet:		
	a) Einnahmen unter I B.	9 452,50 M	
	b) Ausgaben unter II D.	1 195,14 "	
	Demnach Mehreinnahme	8 257	36
	Der Fond hatte somit zu Ende 1896 einen Bestand von	16 911	28
	2. Unter Hinzurechnung dieser 16 911 M 28 § zu dem Vorschuß ad 42 664 M 29 § ergibt sich ein Vorschuß hinsichtlich der übrigen Staatsgutskapitalien von	59 575,57 M	
	Vermögens-Berechnung.		
1.	Die Forderungen der Staatsgutskapitalienkasse bestehen in den in der Nachweisung pro 1888/90 aufgeführten, von der Landeskasse des Herzogthums geschuldet werdenden	471 991	60
2.	worauf der Vorschuß ruht mit	42 664,29 M	
	und die nach I F von der Centralkasse des Großherzogthums angelehnten	342 163,17 "	46
	Demnach Aktivbestand Ende 1896	87 164	14
	(ausschließlich der erst 1897 und ferner fällig werdenden Kaufgelder für verkauftes Staatsgut).		

Nebenanlage A²

Nach-

der Einnahmen
der Staatsgutskapitalienkasse

für die Finanz-

Voranschlag S.	Bezeichnung der Einnahmen.	Hauptbuch Fol.	Voranschlags-Betrag				
			im Einzelnen		zusammen für die Finanzperiode.		
			für das Jahr	Jahres-Betrag.		M	₰
	I. Einnahmen.						
1.	Raffenbestand (Uebertrag aus 1893)	1	1894	75 000	—	75 000	—
2.	Für veräußertes Staatsgut, das dem Grundsätze des Artikels 181, § 1 des Staatsgrundgesetzes unterliegt . .	2	1894	1 500	—	4 500	—
		2	1895	1 500	—		
		1	1896	1 500	—		
3.	Für veräußerte Forstorte	4	1894	4 500	—	12 500	—
		4	1895	4 500	—		
		4	1896	3 500	—		
4.	Für aufgehobene und abgelöste Berechtigungen des Staates, die dem Grundsätze des Artikels 181 § 1 des Staatsgrundgesetzes unterliegen	5	1894	19 250	—	57 750	—
		5	1895	19 250	—		
		5	1896	19 250	—		
5.	Unbestimmte Einnahmen	7	1894	—	—	—	—
		7	1895	—	—		
		7	1896	—	—		
5a.	Eingehende Kapitalien	8	1894	12 194	—	147 006	—
		8	1895	69 572	—		
		8	1896	65 240	—		
6.	Aus Anleihen	26	1894	378 000	—	378 000	—
		9	1895	—	—		
		9	1896	—	—		
	Summa der Einnahmen					674 756	—

zu Anlage 59.

weisung und Ausgaben des Herzogthums Oldenburg

Periode 1894/96.

Rechnungs-Ergebniß		Minder- Einnahme		Mehr- Einnahme		Bemerkungen.			
im Einzelnen		zusammen für die Finanzperiode.		für die Finanzperiode.					
für das Jahr	Jahres-Betrag. M S	M S	M S	M S	M S				
1894	85 328	11	85 328	11	—	—	10 328	11	Darunter der Kassenbestand des Fonds zur Arrondirung der Staatsforsten mit 8653,92 M.
1894	10 052	50							
1895	4 230	55							
1896	1 618	39	15 901	44	—	—	11 401	44	
1894	3 600	—							
1895	3 152	50							
1896	2 700	—	9 452	50	3 047	50	—	—	cfr. § 4 der Ausgaben.
1894	50 100	37							
1895	67 886	60							
1896	14 482	60	132 469	57	—	—	74 719	57	
1894	—	—							
1895	—	—							
1896	4	10	4	10	—	—	4	10	
1894	—	—							
1895	—	—							
1896	—	—			147 006	—	—	—	Zu § 5a. Die Einziehung von Staatsgutskapitalien ist auf die Finanzperiode 1897/99 verschoben.
1894	—	—							
1895	—	—							
1896	342 163	17	342 163	17	35 836	83	—	—	Zu § 6. Die angeliehenen Gelder sind aus den Kapitalbeständen der Centralkasse des Großherzogthums entnommen. Die Anleihe ist vom Landtage am 3. März 1894 bewilligt.
			585 318	89	185 890	33	96 453	22	Gesamt-Einnahme:
									pro 1894 einschl.
									Kassenbestand . . 149 080,98 M
									pro 1895 ausschl.
									Kassenbestand . . 75 269,65 "
									pro 1896 ausschl.
									Kassenbestand . . 360 968,26 "
									Zus. pro 1894/96 585 318,89 M

Voranschlag S.	Bezeichnung der Ausgaben.	Hauptbuch Fol.	Voranschlags-Betrag								
			im Einzelnen		für die Finanzperiode.						
			für das Jahr	Jahres-Betrag.		M	₰				
II. Ausgaben.											
1.	Vorschuß	38	1894	—	—	—	—				
2.	Für Erwerbung neuer Staatsgüter.	39	1894	25 734	25	49 320	25				
		39	1895	20 154	—						
		39	1896	3 432	—						
3.	Für Verbesserung vorhandener Staatsgüter:	41	1894	33 000	—	99 000	—				
								44	1895	33 000	—
								44	1896	33 000	—
		53	2. zur Kultivirung von der Forstverwaltung zur Verfügung stehenden Flächen	53	1894	35 000	—	102 000	—		
				53	1895	34 000	—				
				54	1896	33 000	—				
		58	3. für die Anfertigung eines Wirthschaftsplanes für die Staatsforsten des Herzogthums Oldenburg	58	1894	14 600	—	44 700	—		
				58	1895	14 600	—				
				58	1896	15 500	—				
		62	4. zur Durchführung der aus dem Binnenlande zum bedachten Augustgroden führenden Wege durch den bisherigen Schauderich und Verlegung des Gemeindefahrweges von der Deichkappe auf die Binnenberme	62	1894	4 000	—	12 000	—		
				62	1895	4 000	—				
				62	1896	4 000	—				
		70	4a. Bedeichung der Außengroden im Norden Seerlandes	70	1894	378 000	—	378 000	—		
				80	1895	—	—				
				66	1896	—	—				
71	5. zur Erfüllung der Leistungen des Staats in Anlaß der Krankenversicherung, Unfallversicherung, sowie Invaliditäts- und Altersversicherung der staatsseitig beschäftigten Arbeiter und sonstigen versicherungspflichtigen Personen	71	1894	1 200	—	3 900	—				
		71	1895	1 300	—						
		69	1896	1 400	—						

Rechnungs-Ergebniß					Minder- Ausgabe	Mehr- Ausgabe		Bemerkungen.	
im Einzelnen		für die				für die			
für das Jahr	Jahres-Betrag.		Finanzperiode.		Finanzperiode.				
	M	§	M	§	M	§	M	§	
1894	—	—	—	—	—	—	—	—	
1894	45 887	74							Zu § 2. Zum Ankauf der Erdmann'schen Besitzung sind vom Landtage 1894, 3. März, 25 000 M unter Zuschlag der durch die Ankaufsverhandlungen entstehenden Kosten bewilligt. Die Letzteren haben 734,25 M betragen.
1895	3 231	85							
1896	—	—	49 119	59	200	66	—	—	
1894	32 784	89							Zu § 3 ³ . Die voranschläglichen Beträge sind mit Zustimmung des Landtags vom 9. März 1894 für 1894 und 1895 um je 300 M, für 1896 um 1200 M erhöht.
1895	30 491	22							
1896	32 241	44	95 517	55	3 482	45	—	—	
1894	27 184	74							Zu § 3 ^{4a} . Vom Landtage am 3. März 1894 bewilligt.
1895	29 162	58							
1896	36 518	40	92 865	72	9 134	28	—	—	
1894	13 407	09							Zu § 3 ⁵ u. ⁶ . Die voranschläglichen Beträge dieser auf gesetzlichen Bestimmungen beruhenden Ausgaben waren zu niedrig gegriffen und die Mehrausgaben unvermeidlich.
1895	13 725	15							
1896	9 454	60	36 586	84	8 113	16	—	—	
1894	—	—							Zu § 3 ⁵ u. ⁶ . Die voranschläglichen Beträge dieser auf gesetzlichen Bestimmungen beruhenden Ausgaben waren zu niedrig gegriffen und die Mehrausgaben unvermeidlich.
1895	2 288	61							
1896	81	57	2 370	18	9 629	82	—	—	
1894	104 330	37							Zu § 3 ⁵ u. ⁶ . Die voranschläglichen Beträge dieser auf gesetzlichen Bestimmungen beruhenden Ausgaben waren zu niedrig gegriffen und die Mehrausgaben unvermeidlich.
1895	224 554	45							
1896	15 708	21	344 593	03	33 406	97	—	—	
1894	1 752	44							Zu § 3 ⁵ u. ⁶ . Die voranschläglichen Beträge dieser auf gesetzlichen Bestimmungen beruhenden Ausgaben waren zu niedrig gegriffen und die Mehrausgaben unvermeidlich.
1895	2 519	33							
1896	1 039	46	5 311	23	—	—	1 411	23	

Voranschlag S.	Bezeichnung der Ausgaben.	Hauptbuch Fol.	Voranschlags-Betrag				
			im Einzelnen		für die		
			für das Jahr	Jahres-Betrag.	Finanzperiode.		
			M	§	M	§	
	6. an Wittwenkassen-Beiträgen für die Civilstaatsdiener	74	1894	140	—		
		74	1895	140	—		
		71	1896	140	—	420	—
4.	Für den Ankauf von Grundstücken zur besseren Arrondierung der Staatsforsten bezw. von zur Forstkultur geeigneten Flächen	75	1894	4 500	—		
		75	1895	4 500	—		
		72	1896	3 500	—	12 500	—
5.	Zur Entschädigung aufgehobener Berechtigungen	77	1894	—	—		
		77	1895	—	—		
		74	1896	—	—	—	—
6.	Vermischte Ausgaben	78	1894	150	—		
		78	1895	150	—		
		75	1896	150	—	450	—
	Summa der Ausgaben					702 290	25

Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben.

Nach vorstehender Nachweisung betragen:

die Einnahmen 585 318 M 89 §
 die Ausgaben 627 983 " 18 "

Demnach Vorschuß 42 664 M 29 §

Rechnungs-Ergebniß				Minder-Ausgabe		Mehr-Ausgabe		Bemerkungen.
im Einzelnen		für die		für die				
für das Jahr	Jahres-Betrag.	Finanzperiode.		Finanzperiode.				
	M	§	M	§	M	§	M	§
1894	145	16						
1895	114	42						
1896	164	32						
			423	90	—	—	3	90
1894	1 195	14						
1895	—	—						
1896	—	—						
			1 195	14	11 304	86	—	—
<p>Zu § 4. Dem Fonds zur Arrondirung der Staatsforsten steht zur Verfügung: der Kassenbestand aus 1893 8 653,92 M cfr. §. 2 der Bemerkung zum Voranschlage, sowie die Einnahmen des § 3 9 452,50 „ Zusammen also 18 106,42 M ab: die nebenstehende Ausgabe pro 1894/96 1 195,14 „ demnach Bestand des Fonds zu Ende 1896 16 911,28 M</p>								
1894	—	—						
1895	—	—						
1896	—	—						
1894	—	—						
1895	—	—						
1896	—	—			450	—	—	—
			627 983	18	75 722	20	1 415	13
<p>Gesamt-Ausgabe: pro 1894. 226 687,57 M " 1895 auschl. Vorschuß 306 087,61 „ pro 1896 auschl. Vorschuß 95 208,— „ Zuf. pro 1894/96 627 983,18 M</p>								

nämlich Vorschuß der Staatsgutskapitalientasse 59 575 M 57 §
 und Kassenbestand des Fonds zur Arrondirung der Staatsforsten 16 911 M 28 §

Oldenburg, den 19. Juli 1897.

Die Buchhalterei des Finanz-Bureaus.
 tom Dieck. Sanßen.



Nebenanlage B zu Anlage 59.

Nachweisung

über die

Einnahmen und Ausgaben, sowie den Bestand

der

Staatsgutskapitalienkasse

des

Fürstenthums Lübeck

für die Jahre 1894, 1895, 1896.

Ordn.- Nr.		M	S
	Nach der Nachweisung für die Jahre 1891/93 hatte die Staatsgutskapitalienkasse am Schlusse des Jahres 1893 einen Vorschuß von	4 161	27
	In der Finanzperiode 1894/96 sind folgende Einnahmen und Ausgaben vorgekommen:		
	I. Einnahmen.		
	A. Aus Veräußerungen von Staatsgut.		
1.	Von dem Mühlenbesitzer Wilh. Christ. Johst in Hobbersdorf für 6 a 86 qm des Art. 40 der Dorfschaft Hobbersdorf	82	32
2.	Von dem Schmied Wilh. Clasen in Kensefeld für 28 a 75 qm von den dortigen Parzellen 329 und 239	600	—
3.	Von dem Postverwalter Butenop in Gremismühlen für einen Hausbauplatz in Malente	2 100	—
4.	Von dem Kaufmann A. H. Neve in Malente für ein Areal zur Errichtung eines Verkaufspavillons in Malente	1 000	—
5.	Von dem Pianoforte-Magazin-Inhaber Hanßmann in Lübeck für 3 a 78 qm der Parzelle 404/49, belegen am Kleintimmendorfer Strande	378	—
6.	Von dem Uhrmacher P. Behrens zu Lübeck für 4 a 17 qm in der Parz. 406/49, belegen wie zu 5	417	—
7.	Von dem Schmied W. F. Clasen zu Kensefeld für eine kleine 5,36 a große daselbst belegene als Feldweg benutzte Fläche	50	—
8.	Von dem Kaufmann Carl H. J. Freitag in Schwartau für daselbst belegene 4 a 55 qm	910	—
9.	Von dem Telegraphen-Direktor a. D. Ferd. G. Mohrbutter in Schwartau für ein daselbst belegenes 5 a 19 qm großes Areal	1 038	—
10.	Von dem Rätbner H. H. A. Muuß zu Niendorf für 11 a von der Parz. 296/51 des Art. 69 der Mutterrolle von Niendorf	1 062	—
11.	Von dem Landmann J. C. H. Söhrmann zu Klein-Timmendorfer Strand für eine 63 a 15 qm große Fläche der Parz. 391/16 des Art. 33 der Mutterrolle der Dorfschaft Klein-Timmendorf	6 315	—
12.	Von den Parzellisten J. F. Biernatsky und dem Hotelbesitzer Gottlieb Weidemann, beide in Ahrensböck, für den s. g. „Spannbrock“	600	—
13.	Von dem Obertelegaphen-Assistenten W. Braabz in Lübeck für Parz. 423/49 des Art. 33 der Dorfschaft Klein-Timmendorf, groß 4,20 a	420	—
14.	Von der Groß- und Klein-Timmendorfer Genossenschaftsmeierei für einen in Klein-Timendorf belegenen Wegstreifen	100	—
15.	Von dem Arbeiter Thiel zu Klein-Timmendorf für ein Areal daselbst groß 94 qm	94	—

Ordn.- Nr.		M	§
16.	Von dem Zimmermann Reese in Niendorf für 91 qm der Parz. 398/49 des Art. 33 der Dorfschaft Klein-Timmendorf	91	—
17.	Von dem Schuhmacher Ahrens zu Klein-Timmendorf für ein 126 qm großes Areal derselben Parzelle	126	—
18.	Von dem Zimmermeister P. H. J. Hardt zu Niendorf für einen Hausbauplatz daselbst .	783	—
19.	Von dem Schuhmacher Ahrens zu Klein-Timmendorf für 1,53 a aus der Parz. 398/49 des Art. 33 der Dorfschaft Klein-Timmendorf	163	—
20.	Von dem Kaufmann Carl F. J. Alm in Lübeck für die 8,46 a große Parzelle 459/49 des Art. 33 der Dorfschaft Klein-Timmendorf	846	—
	Summa	17 175	32
B. Aus Ablösung von Berechtigungen:			
21.	Für abgelöste Geldrenten	21 945	—
22.	" " Naturalien	—	—
23.	" " Dienste	—	—
	Summa	21 945	—
C. Wieder eingekommene Kapitalien			
	Summa	3 000	—
Zusammenstellung der Einnahmen:			
A. Aus Veräußerung von Staatsgut		17 175	32
B. Aus Ablösung von Berechtigungen		21 945	—
C. Wieder eingekommene Kapitalien		3 000	—
Summa der Einnahme		42 120	32

II. Ausgaben.

A. Für den Ankauf von Land zu Pachtparzellen für Insten.
Keine.

B. Für den Ankauf von Grundstücken zur Arrondirung von Staatsgrundstücken, insbesondere der Forsten, sowie für den Ankauf von zur Aufforstung sich eignenden Grundflächen.

1.	An die Erben des weil. Holzwärter's Schramm zu Schwonauer Holzkathe für 1,7669 ha der Parz. 84 der Dorfschaft Kummsee	1 400	—
2.	Ferner sind angekauft:		
	a. von dem Hofbesitzer Emil W. Fick zu Luschendorferhof die Parzellen Nr. 67 und 68, groß zusammen	5,5399 ha	
	b. von dem $\frac{1}{8}$ Hufner R. H. Hardt zu Luschendorf die Parzellen Nr. 57, 72 und 73, Theil aus den Parzellen 55 und 56, groß zusammen	4,5203 "	
	c. von dem Erbpächter M. F. H. Hay zu Luschendorf die Parzellen Nr. 59 und 78, groß	4,4585 "	
	d. von dem $\frac{1}{4}$ Hufner F. A. Rischmüller in Luschendorf die Parz. 31, Theil aus Nr. 32, 42, 65, 75 und 77 zusammen	9,3132 "	
	e. von dem $\frac{1}{8}$ Hufner F. F. A. Scheel in Luschendorf die Parzellen Nr. 29, 30, 44, 61, 62, 64 und 79 zusammen	13,6734 "	
	f. von dem $\frac{1}{8}$ Hufner W. H. Hehl in Luschendorf die Parz. Nr. 43, 51, 52, 60 und 80 zusammen	10,3152 "	

Ordn.- Nr.		M	ℒ
	g. von dem Gemeindevorsteher H. F. Wehde in Luschendorf die Parzellen Nr. 24, 26, 27, 28 und 45 zusammen	9,4678	ha
	h. von dem Erbpächter Jul. Schend in Luschendorf die Parzellen Nr. 23, 50 und 76, groß	5,4274	"
	i. von dem Ratenbesitzer S. H. F. Pieper in Luschendorf aus Art. 30 die Parz. Nr. 66 und 53 z. Th., groß	4,7909	"
	und aus Artikel 35 die Parzellen Nr. 69, 70, 71 und 74, groß	4,9547	"
	Zusammen	72,4613	ha.
	für	31 039	M 12 ℒ
	und für den auf einigen dieser Parzellen befindlichen, in das Eigentum des Staats übergegangenen Holzbestand	4 000	" — "
	zusammen für	35 039	M 12 ℒ
	worauf gekürzt werden das Ablösungskapital für die Ablösung der auf den fraglichen Ländereien ruhenden Gefälle ad 38 M 91 ℒ und der Erbpacht ad 127 M 05 ℒ, zusammen 165 M 96 ℒ mit	4 149	" — "
	bleiben		30 890 12
3.	An die Landeskasse erstattet die im Forstjahre 1. November 1895/6 für die Aufforstung der im Jahre 1895 in der Dorfschaft Luschendorf angekauften 72,4613 ha großen Grundstücke aufgewendeten	1 500	—
	Summa	33 790	12
	C. Zur Ablösung von auf dem Staatsgute haftenden realen Verpflichtungen zc.		
4.	An die Abtissin des Klosters Medingen, D. von Brömbßen, für die Ablösung des alljährlich zu Weihnachten aus der Landeskasse des Fürstenthums Lübeck an das Kloster Medingen zu entrichtenden, auf den Antheil des Fürstenthums Lübeck an der Lüneburger Saline ruhenden sog. Pfannenzinses von 56 ℒ	14	—
	Summa	14	—
	D. Belegte Kapitalien. Keine.		
	Zusammenstellung der Ausgaben.		
	A. Für den Ankauf von Land zu Pachtparzellen für Insten	—	—
	B. Für den Ankauf von Grundstücken zur Arrondirung von Staatsgrundstücken, insbesondere der Forsten, sowie für den Ankauf von zur Aufforstung sich eignenden Grundflächen	33 790	12
	C. Zur Ablösung von auf dem Staatsgute ruhenden realen Verpflichtungen zc.	14	—
	D. Belegte Kapitalien	—	—
	Summa der Ausgaben	33 804	12
	Hinzu der obige Vorschuß von	4 161	27
		37 965	39
	Vergleichung.		
	Dem Vorstehenden nach betragen die Einnahmen	42 120	32
	dagegen die Ausgaben	37 965	39
	Ergiebt Kassebehalt am Schlusse des Jahres 1896	4 154	93

Ordn.- Nr.		M	§
Vermögensberechnung.			
	Die Forderungen der Staatsgutskapitalienkasse an Privatpersonen betragen nach der Nachweisung pro 1891/3 =	197 440	M
	Davon wurden abgetragen nach I C.	3 000	"
	Bleiben 194 440	M	
	Belegt wurden	—	"
	also	194 440	—
	Hinzu der umstehende Kassebehalt	4 154	93
	Ergiebt Aktivbestand Ende 1896	198 594	93

Nebenanlage C zu Anlage 59.

Nachweisung

über die

Einnahmen und Ausgaben, sowie den Bestand

der

Staatsgutskapitalienkasse

des

Fürstenthums Birkenfeld

für die Jahre 1894, 1895, 1896.

Ordn.- Nr.		M	§
A. Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben.			
I. Einnahmen,			
und zwar für verkaufte Staatsgrundstücke:			
1.	Von Joh. Peter Conrad in Sötern für 16 a 18 qm Straßenland am Mannenberg restlich	28	26
2.	Von Albert Philipps Loch Sohn in Oberstein für 10 qm Straßenland an der Bahnhofstraße in Oberstein	221	76
3.	Von Gustav Hahn in Idar für 27 a 26 qm Straßenland an der Idarthalstraße unterhalb Idar	408	90
4.	Von Carl Wagner in Oberstein für 2 qm Straßenland an der Bahnhofstraße in Oberstein	48	30
5.	Von Christian Spreier in Nohfelden für 91 qm Straßenland in Nohfelden	77	35
6.	Von W. Mathias, Kettenfabrikant in Oberstein, für 7 qm Straßenland an der Idarthalstraße oberhalb Oberstein	59	22
7.	Von Postverwalter Röder in Türkismühle für 76 qm Straßenland an der Straße von Nohfelden nach Gonneseweiler	177	08
8.	Von Anton Büttmann in Fischbach für 5 qm Straßenland im Orte Fischbach	5	—

Ordn.- Nr.		M	S
9.	Von Peter Barth in Soetern für 1 a 24 qm Straßenland an der Straße von Soetern nach Türkismühle	12	41
10.	Von Heinrich Rieth in Oberstein für 27 qm Straßenland unterhalb Oberstein	57	89
11.	Von Fr. W. Purper, Wittve in Idar, für 33 qm Straßenland an der Idarthalstraße oberhalb Idar	67	30
12.	Von Carl August Wild in Idar für 18 qm Straßenland an der Idarthalstraße unterhalb Idar	51	41
13.	Von der Königlichen Eisenbahn-Direktion in St. Johann für 10 a 65 qm der Parzellen 32, 37/2 und 77/1 Bann von Rohfelden	372	75
	Summa der Einnahmen	1587	63
II. Ausgaben,			
und zwar für Erwerbung von Grundstücken sowie zur Ablösung von Forstberechtigungen.			
1.	An August Dreher und Ehefrau in Weitzrodterhof als Besitzer der Frohnstätte Nr. 32 für Ablösung der s. g. Amts Wildenburger Holzberechtigung	550	—
2.	An August Faller in Breienthal für Ablösung einer Holzberechtigung auf der früheren Frohnstätte No. 24	550	—
3.	An die Gemeinde Mörschied für 4,70 a zur Herstellung eines Holzabfuhrweges für den Staatswalddistrikt Falkengraben	66	18
4.	An Friedrich August Christmann-Jacoby in Niederhosenbach für Ablösung einer Holzberechtigung auf der früheren Frohnstätte Nr. 18	550	—
5.	An die Gemeinde Burg-Birkenfeld für Ablösung der Bruchholz-Berechtigung im Staatswalddistrikt „Gräben“	265	27
6.	An Ludwig Weinz II in Weitzrodt für Ablösung einer Holzberechtigung auf der früheren Frohnstätte No. 13	550	—
7.	An Friedrich Rieth und Ehefrau in Weitzrodt (Hof) für Ablösung einer Holzberechtigung auf der früheren Frohnstätte Nr. 33	550	—
8.	An den Schulpedell Jacob Zwetsch in Birkenfeld für 2 a 62 qm Gartenland hinter der Turnhalle des Gymnasiums zu Birkenfeld	297	11
9.	An die Stadtgemeinde Birkenfeld für Ablösung von Berechtigungen auf Dürrlaub in den Staatswaldungen	264	—
10.	An Burg-Birkenfeld für desgleichen	18	—
11.	An die Gemeinde Fockweiler für desgleichen	174	—
12.	An die Gemeinde Rimsberg für desgleichen	39	—
13.	An die Gemeinde Abentheuer für desgleichen	345	—
14.	An die Gemeinde Brücken für desgleichen	540	—
15.	An die Gemeinde Buhlenberg für desgleichen	234	—
16.	An die Gemeinde Rinzenberg für desgleichen	60	—
17.	An die Gemeinde Gollenberg für desgleichen	93	—
18.	An die Gemeinde Ellenberg für desgleichen	99	—
19.	An die Gemeinde Hambach für desgleichen	24	—
20.	An die Gemeinde Elchweiler für desgleichen	18	—
	Summa der Ausgaben	5286	56

Ordn.- Nr.		<i>M</i>	<i>§</i>
	Vergleichung.		
	Die Einnahmen betragen	1 587	63
	und die Ausgaben	5 286	56
	Ergiebt Mehrausgabe	3 698	93
	B. Nachweisung über den Aktivbestand.		
	Der Aktivbestand berechnete sich nach der Nachweisung pro 1891/93 zu Ende 1893 auf	74 908	11
	Davon ab die vorstehende Mehrausgabe pro 1894/96 mit	3 698	93
	Demnach Aktivbestand zu Ende des Jahres 1896	71 209	18

Anlage 60.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage des Großherzogthums wird hierneben der für das Herzogthum Oldenburg aufgestellte Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutskapitalienkasse für die Finanzperiode 1900/1902 zur verfassungsmäßigen Zustimmung überreicht.

Die einzelnen Anschläge sind in der Rubrik „Bemerkungen“ kurz begründet.

Bezüglich der Rechnungsergebnisse aus den beiden ersten Jahren der Finanzperiode 1897/99 und des muthmaßlichen Ergebnisses für 1899 ist Folgendes zu bemerken:

1. Zu § 2 der Einnahmen:

Die Mehreinnahme im Jahre 1897 ist auf die Einzahlung eines Ablösungskapitals von 2257 *M* für die Unterhaltung von verschiedenen für die Zuwässerung nach den Seefeldern Staatsgutsländereien erforderlichen Höhlen und Stechdämmen zurückzuführen.

Für 1898 waren u. A. zu vereinnahmen die Kaufgelder für verschiedene an die Aktiengesellschaft „Land- und Seefabelwerte Aktiengesellschaft“ zu Cöln-Nippes verkaufte, in den Gemeinden Blexen und Itens belegene Grundstücke.

2. Zu § 3 daselbst: Die Einnahme des Jahres 1898 von 8500 *M* stellt das Kaufgeld für den an den Holzhändler Franz Brink in Löningen verkauften Hamstruper Fuhrenkamp dar.

3. Zu § 4 daselbst: Die Einnahmen für 1897 und 1898 zusammen übersteigen die für diese beiden Jahre veranschlagten Beträge um ein Geringes, während sich für 1899 dem Voranschlage gegenüber voraussichtlich ein nicht unerheblicher Mehrertrag ergeben wird.

4. Zu § 5 a der Einnahmen und § 1 der Ausgaben: Von der Einziehung von Kapitalien im Gesamtbetrage von 235 400 *M* ist um deswillen abgesehen, weil die ganze Summe zur Deckung der Ausgaben nicht erforderlich erscheint, vielmehr die Finanzperiode 1897/99 ohne Rückgriff auf diese Kapitalien voraussichtlich mit einem Vorschusse von nur rund 80 000 *M* abschließen wird, welcher Vorschuß durch Einziehung eines entsprechend höheren Betrages in der nächsten Finanzperiode gedeckt werden kann.

5. Zu § 4 der Ausgaben: Die 1898 verausgabte Summe, welche ganz aus den Einnahmen zu § 3 desselben Jahres gedeckt werden konnte, ist verwendet für den Ankauf von in der Gemeinde Hatten belegenen Grundstücken.

Oldenburg, den 7. November 1899.

Staatsministerium.

Jansen.

Stein.

Nebenanlage

Vor-

der Einnahmen

der Staatsgutskapitalienkasse

für die Finanzperiode

§	1896. Rechnungs- ergebniß. <i>M</i>	1897. Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	1898. <i>M</i>	1899. Vor- anschlag. <i>M</i>	Einnahmen.
1.	—	— (—)	— (—)	—	Kassebestand (Uebertrag aus 1899)
2.	1 618,39	2 546,80 (1 500)	28 741,45 (1 500)	1 500,—	Für veräußertes Staatsgut, das dem Grundfaze des Art. 181, § 1, des Staatsgrundgesetzes unterliegt
3.	2 700,—	— (1 500)	8 500,— (1 500)	1 500,—	Für veräußerte Forstorte
4.	14 482,60	14 773,38 (19 250)	25 138,79 (19 250)	19 250,—	Für aufgehobene und abgelöste Berechtigungen, die dem Grundfaze des Art. 181, § 1, des Staatsgrundgesetzes unterliegen
5.	4,10	0,87 (—)	61,— (—)	—	Unbestimmte Einnahmen
5a.	—	— (132 360)	— (51 470)	51 570,—	Einzuziehende Kapitalien
6.	342 163,17	— (—)	— (—)	—	Aus Anleihen
					Im Ganzen <u>Einnahmen</u>

zu Anlage 60.

anschlagn und Ausgaben des Herzogthums Oldenburg

1900/1902.

1900.	1901.	1902.	Bemerkungen. (Begründungen.)
Voranschlag.			
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
—	—	—	
1 500,—	1 500,—	1 500,—	Zu § 2: Es sind, wie bisher, 1500 <i>M</i> jährlich aufgenommen; bestimmte Veräußerungen stehen nicht in Aussicht.
1 500,—	1 500,—	1 500,—	Zu § 3: Wie zu § 2.
13 550,—	13 550,—	13 550,—	Zu § 4: Es sind veranschlagt an Ablösungsgeldern für Erbpachtgefälle 1250 <i>M</i> und an desgleichen für Ordinärgefälle 12 300 <i>M</i> .
—	—	—	Hier ist, wie bisher, nichts aufgenommen.
130 450,—	36 900,—	35 900,—	Zu § 5a: Zur Herstellung des Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben werden die veranschlagten Summen voraussichtlich erforderlich sein.
—	—	—	
147 000,—	53 450,—	52 450,—	

§	1896. Rechnungs- ergebnis. <i>M</i>	1897. Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	1898. <i>M</i>	1899. Vor- anschlag. <i>M</i>	Ausgaben.
1	308 424,55	42 664,29 (77 000)	78 959,21 (—)	—	Vorschuß
2	—	2 000,00 (2 000)	— (—)	—	Für Erwerbung neuer Staatsgüter
3	32 241,44	26 748,07 (33 000)	29 231,39 (33 000)	33 000,—	Für Verbesserung vorhandener Staatsgüter Aufgenommen sind: 1. für den Betrieb des Dampfplugs und für Kulturen auf den Wühlflächen: pro 1900: 37 000 <i>M</i> , " 1901: 37 000 " " " 1902: 37 000 " "
	36 518,40	24 193,58 (32 000)	21 957,77 (30 000)	30 000,—	2. zur Kultivierung von der Forstverwaltung zur Ver- fügung stehenden Flächen: pro 1900: 16 000 <i>M</i> , " 1901: 14 000 " " " 1902: 13 000 " "
	81,57	— (7 660)	— (7 670)	7 670,—	3. zur Durchführung der aus dem Binnenlande zum bedeichten Augustgraben führenden Wege durch den bisherigen Schauderich und Verlegung des Gemeinde- Fahrweges von der Deichkappe auf die Binnenberme: pro 1900: 2 000 <i>M</i> .
	1 039,46	659,72 (1 300)	524,78 (1 400)	1 500,—	4. Zur Erfüllung der Leistungen des Staats in Anlaß der Krankenversicherung, Unfallversicherung, sowie der Invaliditäts- und Altersversicherung der staatsseitig beschäftigten Arbeiter und sonstigen versicherungspflichtigen Personen: pro 1900: 800 <i>M</i> , " 1901: 800 " " " 1902: 800 " "
4	—	— (1 500)	6 603,59 (1 500)	1 500,—	Für den Ankauf von Grundstücken zur besseren Arron- dierung der Staatsforsten, bezw. von zur Forstkultur geeigneten Flächen
5	—	— (—)	— (—)	—	Zur Entschädigung aufgehobener Berechtigungen
6	—	14,60 (150)	— (150)	150,—	Bermischte Ausgaben
					<u>Im Ganzen Ausgaben</u>

1900.	1901.	1902.	Bemerkungen. (Begründungen.)								
Voranschlag.											
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>									
80 000,—	—	—	Zu § 1: Beruht auf Schätzung.								
9 550,—	—	—	Zu § 2: Aufgenommen sind 9550 <i>M</i> Kaufgelder für den Ankauf einer 4,0797 ha großen, zum Landgute der Erben des verstorbenen Oberjustizraths a. D. Graepel zu Tever (Art. 11 der Gemeinde Fedderwarden) gehörigen Fläche (cfr. die dieserhalb dem Landtage gemachte besondere Vorlage). — Weitere Erwerbungen stehen nicht in Aussicht.								
55 800,—	51 800,—	50 800,—	Zu § 3, Ziffer 1: Die gegen 1897/99 mehr eingestellten 12 000 <i>M</i> sind deshalb erforderlich, weil die Neuaufforstungen auf den Wühlflächen bei Thülsfelde in größerem Maßstabe als bisher vorgenommen werden sollen, und weil auf verschiedenen alten Wühlflächen des Forstdistrikts Cloppenburg größere Nachbesserungen auszuführen sind.								
—	—	—	Zu § 3, Ziffer 2: Die der Forstverwaltung zur Verfügung stehenden, ohne Gebrauch des Dampfpflugs aufzuforstenden Dedflächen in den Forstdistrikten Neuenburg-Varel, Oldenburg und Cloppenburg werden von Jahr zu Jahr kleiner; es ist deshalb und weil auf den schon aufgeforsteten Dedflächen keine größeren Nachbesserungen in Aussicht stehen, der Kostenanschlag erheblich hinter dem pro 1897/99 zurückgeblieben.								
—	—	—	Zu § 3, Ziffer 3: Die zu den nebengedachten Zwecken vom 26. Landtage für die Finanzperiode 1897/99 zur Verfügung gestellten 23 000 <i>M</i> sind bis auf einen Betrag von 55 <i>M</i> 10 <i>S</i> unverwendet geblieben, weil mit der beteiligten Gemeinde eine Vereinbarung in Betreff der Herstellung der Deichdurchstiche und der Triften nicht hat erreicht werden können und dieselbe die Verlegung des Gemeindegeweges auf die Binnenberme abgelehnt hat. Da indeß eine theilweise Ausführung des Projekts noch in Aussicht steht, sind die hierzu nöthigen Mittel mit 2000 <i>M</i> wieder aufgenommen.								
—	—	—	Zu § 3, Ziffer 4: Die Ausgaben haben betragen im Durchschnitt der letzten 3 Jahre (1896—1898) jährlich: <table style="margin-left: 2em; border-collapse: collapse;"> <tr> <td>für Krankenversicherung:</td> <td style="text-align: right;">35,21 <i>M</i></td> </tr> <tr> <td>" Unfallversicherung</td> <td style="text-align: right;">187,43 "</td> </tr> <tr> <td>" Invaliditäts- und Altersversicherung</td> <td style="text-align: right;">518,68 "</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right; border-top: 1px solid black;">zusf. 741,32 <i>M</i></td> </tr> </table>	für Krankenversicherung:	35,21 <i>M</i>	" Unfallversicherung	187,43 "	" Invaliditäts- und Altersversicherung	518,68 "		zusf. 741,32 <i>M</i>
für Krankenversicherung:	35,21 <i>M</i>										
" Unfallversicherung	187,43 "										
" Invaliditäts- und Altersversicherung	518,68 "										
	zusf. 741,32 <i>M</i>										
1 500,—	1 500,—	1 500,—	Zu § 4: Die Beträge unter § 3 der Einnahmen sind hier wieder in Ausgabe gestellt. Verwendungen bleiben davon abhängig, ob und welche Einnahmen zu § 3 wirklich vorkommen; cfr. jedoch auch Anmerkung 2, unten.								
—	—	—									
150,—	150,—	150,—	Zu § 6 sind die herkömmlichen Beträge aufgenommen.								
147 000,—	53 450,—	52 450,—									

